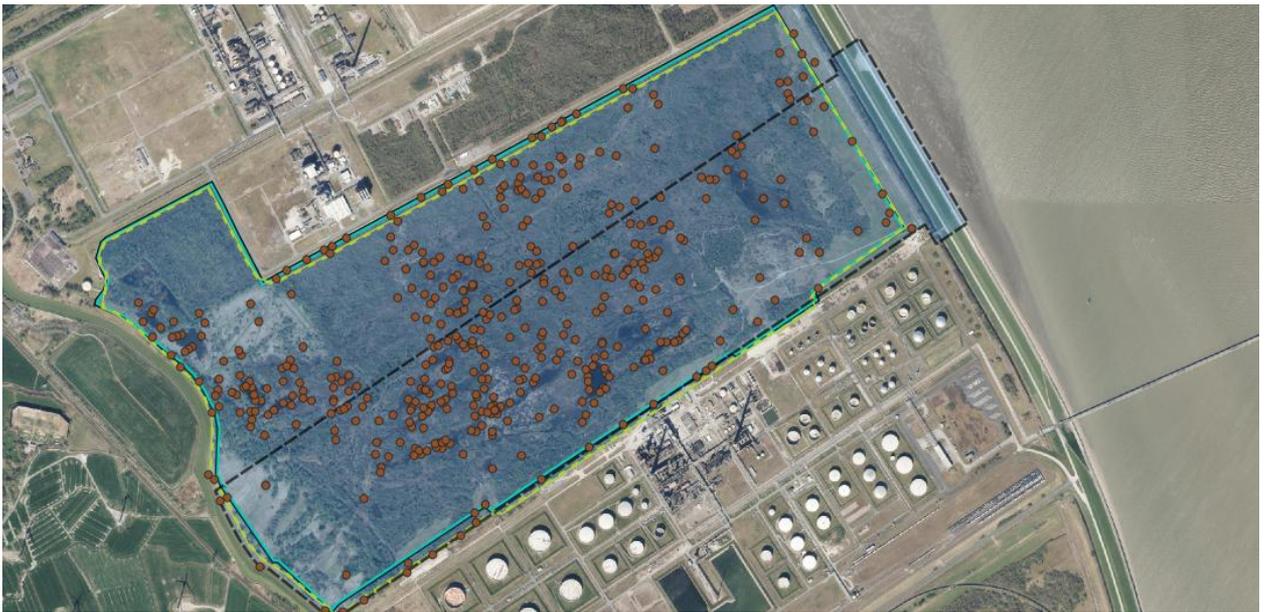


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für die 2. Offenlage



Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologie M. Schweers

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologe Markus Wittstamm

M. Sc. Landschaftsökologe Marc Schweers

Geschäftsführung

Dipl. Landschaftsökologe T. Strobach

Projektnummer

3044

Änderung / Ergänzung

2. Offenlage, Änderungen zur 1. Offenlage in [Blauschrift](#)

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Datengrundlagen	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2.1	Verbotstatbestände	3
1.2.2	Ausnahmen.....	5
1.2.3	Befreiungen.....	5
1.2.4	Prüfschema.....	6
1.2.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	7
2	Methodik	10
2.1	Artauswahl	10
2.1.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
2.1.2	Europäische Vogelarten.....	10
2.2	Beurteilung des Erhaltungszustandes	11
2.3	Abgrenzung der lokalen Population.....	13
2.3.1	Abgrenzung lokale Population Brutvögel.....	13
2.4	Methodik der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	15
3	Vorprüfung	16
3.1	Eingrenzung des Artenspektrums	16
3.2	Relevanzprüfung.....	17
3.2.1	Brutvögel.....	17
3.2.2	Fledermäuse	29
3.3	Betroffenheitsanalyse.....	31
3.3.1	Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens	31
3.3.2	Brutvögel.....	32
3.3.3	Fledermäuse	32
3.4	Zusammenfassung der Artauswahl	33
4	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.....	35
4.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	35

5	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	37
6	Ausnahmeprüfung	39
6.1	Anlass und Aufgabenstellung	39
6.2	Rechtliche Voraussetzungen.....	39
6.3	Prüfschritte	40
6.3.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	40
6.3.2	Fehlen zumutbarer Alternativen	40
6.3.3	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes.....	41
6.3.4	Prognosesicherheit und Risikomanagement	44
6.4	Zusammenfassendes Ergebnis	44
7	Formblätter	45
7.1	Avifauna einzelartbezogen	45
7.1.1	Baumpieper.....	45
7.1.2	Bekassine	49
7.1.3	Blaukehlchen	52
7.1.4	Bluthänfling	55
7.1.5	Drosselrohrsänger.....	58
7.1.6	Feldlerche	61
7.1.7	Feldschwirl	64
7.1.8	Gartengrasmücke.....	67
7.1.9	Gelbspötter	70
7.1.10	Grauschnäpper	73
7.1.11	Habicht.....	76
7.1.12	Kiebitz	79
7.1.13	Knäkente.....	82
7.1.14	Kranich.....	85
7.1.15	Krickente	88
7.1.16	Kuckuck	91
7.1.17	Mäusebussard.....	94
7.1.18	Nachtigall	97
7.1.19	Nachtschwalbe (Ziegenmelker).....	100
7.1.20	Neuntöter	103
7.1.21	Rohrammer	106

7.1.22	Rohrschwirl	109
7.1.23	Rohrweihe.....	112
7.1.24	Rotschenkel	115
7.1.25	Schilfrohrsänger	118
7.1.26	Sperber	121
7.1.27	Stieglitz	124
7.1.28	Stockente	127
7.1.29	Teichhuhn	130
7.1.30	Teichrohrsänger	132
7.1.31	Trauerschnäpper.....	135
7.1.32	Tüpfelsumpfhuhn	138
7.1.33	Wachtel.....	141
7.1.34	Wasserralle	144
7.1.35	Wiesenpieper	147
7.1.36	Zwergtaucher	150
7.2	Avifauna Gilden.....	153
7.2.1	Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze	153
7.2.2	Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte	157
7.3	Fledermäuse	161
7.3.1	Großer Abendsegler.....	161
7.3.2	Kleinabendsegler	165
7.3.3	Breitflügelfledermaus	169
7.3.4	Zwergfledermaus	172
7.3.5	Rauhautfledermaus.....	175
7.3.6	Mückenfledermaus.....	179
7.3.7	Wasserfledermaus	183
7.3.8	Teichfledermaus	187
7.3.9	Bartfledermaus.....	191
7.3.10	Fransenfledermaus	195
7.3.11	Langohr.....	199
8	Quellen.....	203

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 225 und EU-Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden- Nord“	1
Abbildung 2: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
Abbildung 3: Ermittlung des Erhaltungszustandes anhand der Rote Liste-Einstufung (RL Nds.) sowie der lang- und kurzfristigen Bestandstrends von Europäischen Vogelarten. (G = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht).....	12

Tabellen

Tabelle 1: Brutvögel - Abgrenzung der lokalen Population.....	13
Tabelle 2: Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	15
Tabelle 3: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit.....	16
Tabelle 4: Gesamtartenliste der im VGN nachgewiesenen Brutvogelarten 2021 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie	20
Tabelle 5: Gesamtartenliste der im VGN nachgewiesenen Brutvogelarten inkl. Ergänzung der Erfassung im Jahr 2023 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie	23
Tabelle 6: Planungsrelevante Arten mit Angaben zum Brutstatus.....	27
Tabelle 7: Einteilung in Gilden	29
Tabelle 8: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Angabe des Gefährdungsstatus (Rote Listen) und der Gesamthäufigkeiten der jeweiligen Erfassungen im Jahr 2020	30
Tabelle 9: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten	32
Tabelle 10: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden.....	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden-Nord“ (VGN) sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG).

Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur bei Umsetzung der Angebotsplanung eintreten können, bedarf es doch bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene einer Prüfung sowie einer Darstellung umsetzbarer Lösungsmöglichkeiten. Gleichwohl erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nach dann gültiger Rechts- und Sachlage; hierauf sei einleitend hingewiesen.

Das UG umfasst mit dem Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden-Nord“ (VGN) etwa 257 ha. Das Vorhaben entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 225 mit ca. 153 ha. Östlich des UG und des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 225 befindet sich die Außenjade. Unmittelbar südlich grenzt ein großflächiges Industriegebiet an. Westlich verläuft der alte Inhausersieler bzw. Bohnenburger Deich sowie eine Hochspannungsfreileitung und eine Bahnlinie.

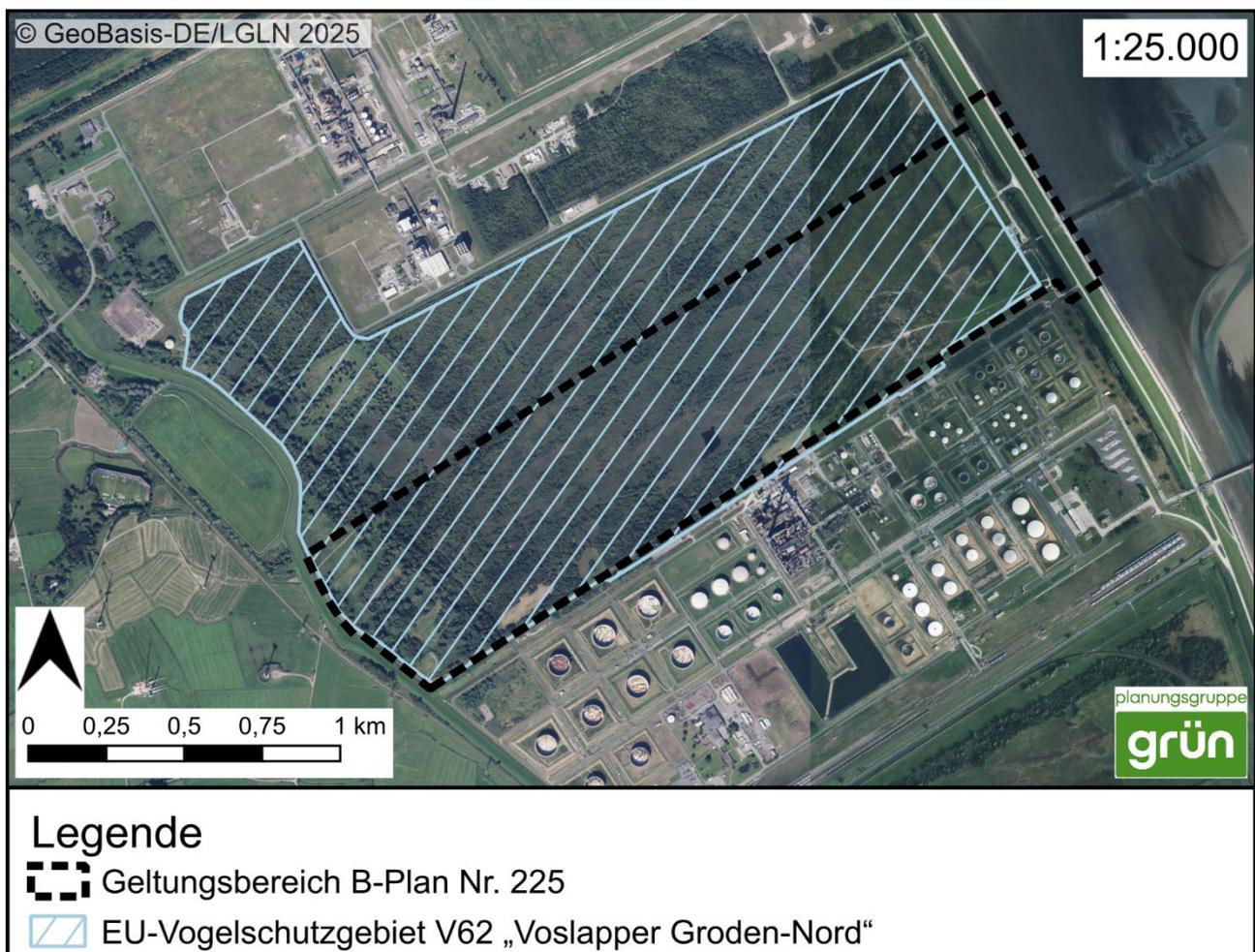


Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 225 und EU-Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden-Nord“

1.1 Datengrundlagen

Grundlage der Beurteilungen sind die Ergebnisse der im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Kartierungen sowie aus Kartierungen der umliegenden Vorhaben. Um der natürlichen Dynamik des VGN Rechnung zu tragen, wurde auch die vorausgehende Brutvogelkartierung innerhalb des Schutzgebietes berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgten Datenrecherchen und -abfragen zu bestimmten Tierarten(-gruppen).

Bestandsaufnahmen:

- Biotoptypen- und Pflanzen 2020 (PGG 2021a)
- [Brutvögel 2018 \(PGG 2020\)](#), [2021 \(PGG 2021b\)](#), [2023 \(PGG 2024\)](#), [Brutvögel 2024 \(PGG 2025\)](#)
- Fledermäuse 2020 (PGG 2021c)
- Schmetterlinge 2020 (Heinicke 2020)
- Amphibien 2020 (Lieckweg 2020a)
- Libellen 2020 (Lieckweg 2020a)
- Reptilien 2021/2022 (Lieckweg 2022)
- Heuschrecken 2020 (Lieckweg 2020b)
- Laufkäfer 2020 (Lieckweg 2020b)
- Wildbienen 2020 (Witt 2021)
- Säugetiere (ohne Fledermäuse) 2020 (Ökologis Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH 2021)

Darüber hinaus wurden folgende Datengrundlagen abgefragt bzw. recherchiert:

- Daten aus der landesweiten Erfassung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers im Auftrag des NLWKN 2022
- Datenabfragen zu den Anhang IV-Arten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- Theunert, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.
- Theunert, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Verbotstatbestände

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten **Abs. 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt:

Sind bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft oder bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
2. das Fangverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG),

3. das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (sogenannte „CEF – Maßnahmen“ bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere als in Satz 2 genannte besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Da im Rahmen der Bauleitplanung das besondere Artenschutzrecht lediglich insoweit Prüfgegenstand ist, wie vorausschauend die Verwirklichung der Planung mit artenschutzrechtlichen Verbotsatbeständen in Konflikt gerät, hat diese Prüfung im Lichte des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu erfolgen. Denn verwirklicht wird der Bebauungsplan durch Vorhaben nach § 30 oder § 33 BauGB. Damit ist im Zeitpunkt, in dem es zu artenschutzrechtlichen Verbotsauslösungen kommen könnte, § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und somit auch § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Demnach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in **Anhang IVa und IVb der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Darüber hinaus sind im Inland natürlich vorkommende Arten zu prüfen, die Rechtsverordnung des Bundes gemäß **§ 54 Abs. 1 Nr. 2** enthalten sind und dort als Arten für die Deutschland **besondere Verantwortung** trägt aufgeführt werden. Diese Rechtsverordnung existiert derzeit indes noch nicht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt.

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten **Tierarten** (siehe oben) für die weitere Prüfung folgende Verbote:

- Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot bzw. Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten **Pflanzenarten** (siehe oben) ergibt sich für die weitere Prüfung folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

1.2.2 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Ein Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Sicherstellung ggf. durch FCS-Maßnahmen), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)¹ weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 Befreiungen

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

¹ Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

1.2.4 Prüfschema

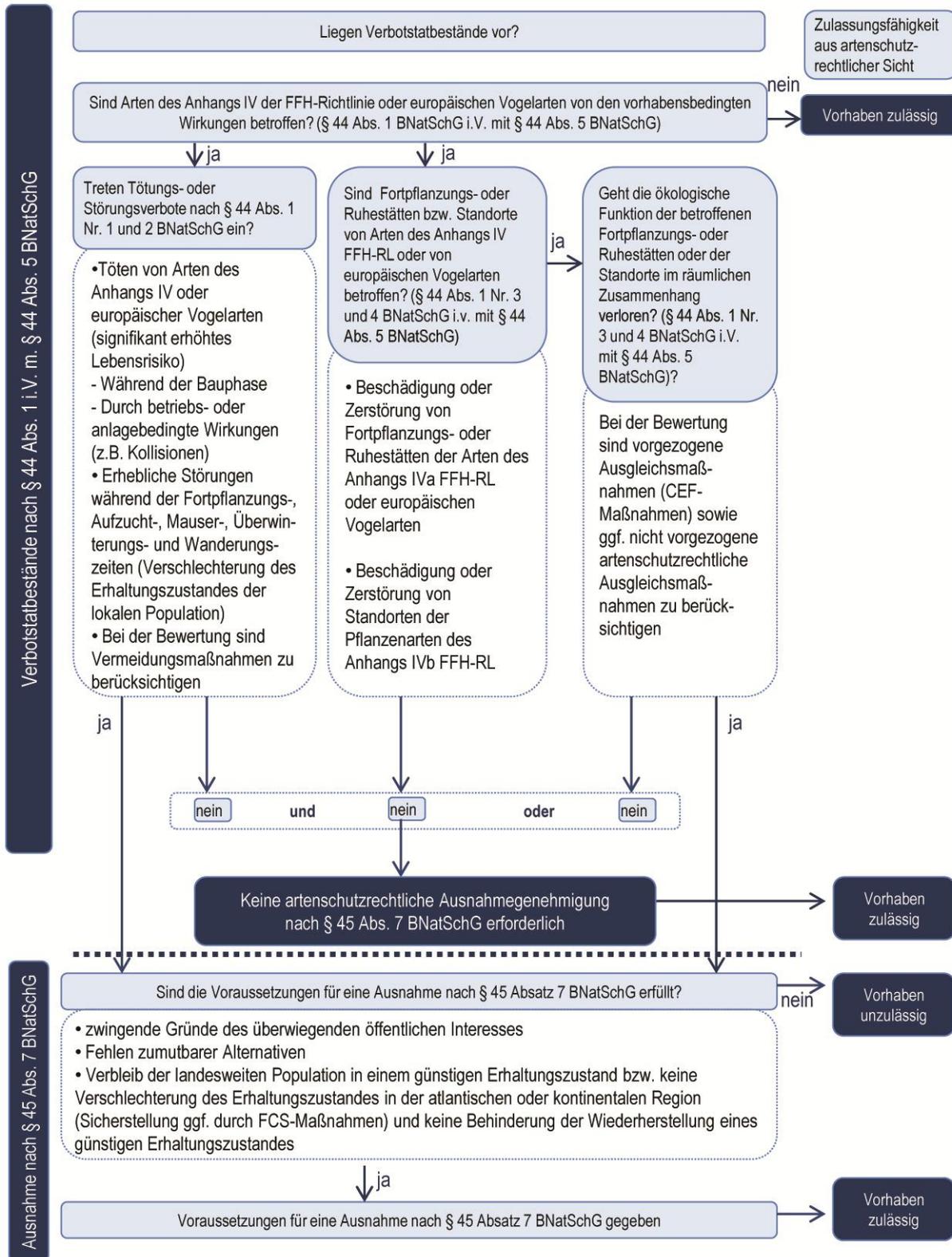


Abbildung 2: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung können verschiedene Maßnahmentypen berücksichtigt werden. Diese helfen z. B. das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden oder zu vermindern (Vermeidungsmaßnahmen, „V“) oder dienen der Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, „CEF“). Im Folgenden werden die relevanten Maßnahmen kurz beschrieben und deren Anwendung im artenschutzrechtlichen Zusammenhang erläutert.

Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen (V)

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. [Dieser Grundsatz durchzieht auch § 44 Abs. 5 BNatSchG](#). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Anzunehmen ist dies, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Frenz & Müggenborg (2024) weisen auch im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht darauf hin, dass es in der Praxis bedeutsam ist, sogenannte konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden oder zumindest die Intensität eventueller Beeinträchtigungen herabzusetzen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF)

Dieser Maßnahmentyp findet in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Erwähnung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). [Wie das Bundesverwaltungsgericht inzwischen klargestellt hat, verhindern diese Maßnahmen bei entsprechenden Schutzwirkungen jedoch auch den Eintritt des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie den Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG \(BVerwG, Urt. v. 7.7.2022, 9 A 1.21, Rn. 112; BVerwG, Urt. v. 25.1.2024, 7 A 4.23, Rn. 34\).](#)

Frenz et al. (Hrsg.) (2011) weisen darauf hin, dass die im Gesetz verwendete Terminologie („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) besser in „funktionserhaltende Maßnahmen“ umbenannt werden sollte um eine Verwechslung mit „Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung“ zu vermeiden (§ 15 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff gemäß § 15 BNatSchG (KE)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher eines Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Feststellung, ob Ausgleichsmaßnahmen für einzelnen Arten / Funktionen notwendig sind, sowie deren Konzeption erfolgen im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder/und im Umweltbericht. Im

Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung können diese Maßnahmen aber argumentativ von Bedeutung sein (z. B. Ausweichen auf Ersatzbiotope im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand) und finden daher (wenn artspezifisch relevant) Erwähnung.

Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen (measures that ensure the favourable conservation status) sind kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes, welche generell nur zur Anwendung kommen, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung notwendig ist. Die folgende Zusammenstellung wurde dem Merkblatt 25 der RLBP entnommen (BMVBS 2009) und beinhaltet auch eine Abgrenzung zur sogenannten CEF-Maßnahme:

„Der artenschutzrechtliche Leitfaden der KOMMISSION (2007) sieht Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“, FCS-Maßnahmen) vor.

FCS-Maßnahmen im Sinne des KOMMISSIONS-Leitfadens setzen voraus, dass eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stattfindet, der Eingriff aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme trotzdem nach den weiteren Bedingungen des Art. 16 FFH-RL resp. des Art. 9 VSchRL gestattet werden kann und es geeignete Maßnahmen gibt, um die Populationen der betroffenen Art (-en) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert. Ziel ist die Bekämpfung negativer Auswirkungen beim Empfänger – je nach Fall sind dies dann nicht mehr der örtlich betroffene Lebensraum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) bzw. im Kontext von Störungen die lokale Population, sondern die funktional verbundenen (Meta-) Populationen sind Empfänger [...].

Der Übergang zwischen den beiden Maßnahmeninhalten ist allerdings - fachlich gesehen - fließend.

Abgrenzung zwischen CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen nach § 45 Abs. 7 i. V. mit Art. 16 FFH-RL / Art. 9 VSchRL)

Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen) sollen garantieren, dass das Projekt weder auf Populationsebene noch auf Ebene der biogeografischen Region schädliche Auswirkungen entfaltet (Kommission, III.2.3.b, Rn. 57).

Deswegen müssen FCS-Maßnahmen in Bezug auf die für das Überleben der beeinträchtigten Population (-en) benötigten Requisiten geplant werden. Hierzu muss zunächst der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf dem Niveau der biogeographischen Region in Betracht gezogen werden. Informationen hierzu gibt die Berichterstattung nach Artikel 11/17 FFH-RL im jeweiligen Mitgliedsstaat. Eine angemessene Beurteilung des Erhaltungszustandes als Grundlage für die Planung von Maßnahmen erfordert aber in der Praxis die Betrachtung auf einem niedrigeren Populationsniveau, in der Regel auf dem Niveau der lokalen Population (vgl. Rubin 2007: 165, Kommission 2007: III.2.3.a). D. h. dass sie u. U., auf der Basis einer fachlichen Analyse, auch losgelöst von der beeinträchtigten Funktion, im Hinblick auf andere, kritischere Engpass-Situationen, der die Population

unterliegt, geplant werden können. Dies gilt zwar auch für CEF-Maßnahmen, Bezugspunkt der Maßnahmen ist aber für diese die betroffene Teilpopulation. [...]

[...]

FCS-Maßnahmen müssen

- artbezogen und streng funktional, aber im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen nicht räumlich eng an den beeinträchtigten Habitat angebunden, sondern*
- populationsbezogen aus den spezifischen Empfindlichkeiten / ökologischen Erfordernissen der zu schützenden Population*

abgeleitet werden. [...]

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können alle Maßnahmen sein, die lokale bzw. auf die Metapopulation einwirkende Engpass-Situationen beseitigen [...].

Da sich die notwendige Kompensation zur Erhaltung eines günstigen Zustands betroffener besonders geschützter Arten in der Regel auf größere Einheiten als die lokale Population bezieht, kann die Einbindung in einem gegenüber CEF-Maßnahmen großräumigeren funktionalen Kontext erfolgen.“

2 Methodik

2.1 Artauswahl

2.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist aktuell nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

2.1.2 Europäische Vogelarten

Einzelartbezogene Prüfung

Bei den europäischen Vogelarten werden die Arten des Anhangs I der VSch-RL, die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Arten und Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3, R und V (gem. Krüger & Sandkühler 2022) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren ausgewählt, die mit einem Brutnachweis, Brutverdacht oder einer Brutzeitfeststellung erfasst wurden. Neben Brutnachweis und Brutverdacht werden daher auch Brutzeitfeststellungen nachfolgend als Brutrevier bezeichnet und gewertet. Arten, die 2023 oder 2024 erstmalig im VGN aber ausschließlich als Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden, werden hingegen nicht betrachtet. Dies ist der Erfassung mittels Rekordern geschuldet (siehe Beschreibung der Erfassungsmethodik in Kap. 3.2.1.2).

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen.

Als Gastvögel werden Wintergäste, nichtbrütende Übersommerer, Nahrungsgäste und nur kurzfristig rastende Durchzügler zusammengefasst. Rast- und Schlafplätze sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Insbesondere hier kann es durch das Bauvorhaben zu erheblichen Störungen kommen. Allerdings können kleinere Gastvogelbestände aufgrund ihrer hohen Mobilität zumeist flexibel auf Störungen reagieren. Im Regelfall kann daher bei Gastvogelvorkommen, die nicht mindestens eine landesweite Bedeutung erreichen, davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei Auftreten relevanter Störungen uneingeschränkt in benachbarte, gleichermaßen geeignete Bereiche ausweichen können. Eine weitergehende Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag ist in diesem Fall nicht notwendig.

Prüfung in ökologischen Gruppen („Gilden“)

Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen.

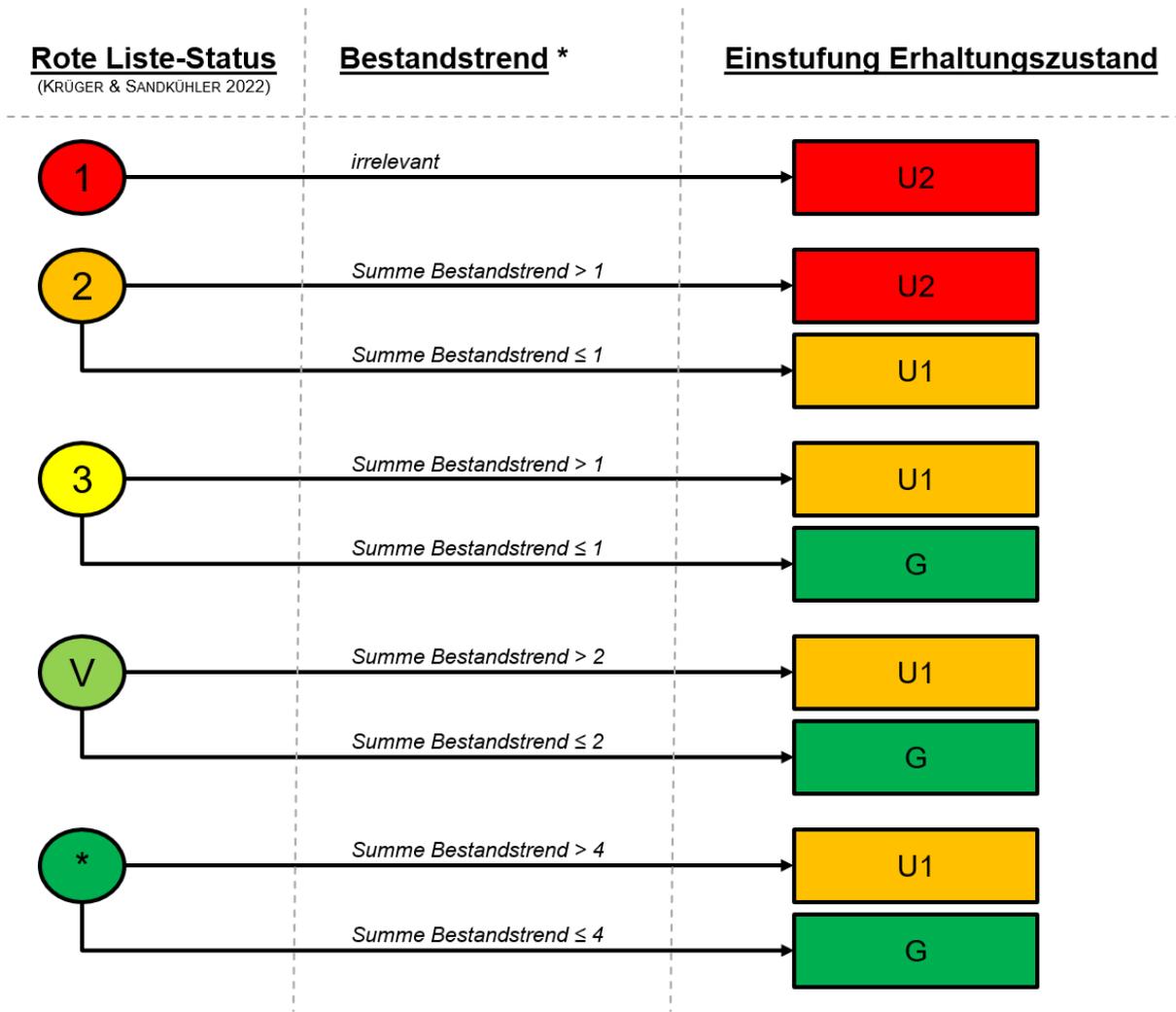
2.2 Beurteilung des Erhaltungszustandes

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als gängige Quelle für die Ermittlung der Erhaltungszustände in Niedersachsen werden die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)² herangezogen. Allerdings sind die Vollzugshinweise für die meisten Arten auf dem Stand von 2011 und teilweise liegen lediglich NLWKN-interne Entwurfsstände vor (letzteres betrifft u. a. die Fledermausarten). Vor diesem Hintergrund werden in den Formblättern (Teil B) neben den Angaben der Vollzugshinweise auch die Angaben des aktuellen nationalen FFH-Berichts zu den Erhaltungszuständen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen Region Deutschlands berücksichtigt (BfN 2019a).

Für die Vogelarten werden im aktuellen Vogelschutzbericht (BfN 2019b) keine Angaben zu den Erhaltungszuständen gemacht, sodass diese ausschließlich den Vollzugshinweisen des NLWKN entnommen werden. Es wurden jedoch nicht für alle zu betrachtenden Vogelarten Vollzugshinweise erstellt. Daher wird der Erhaltungszustand dieser Vogelarten unter Berücksichtigung des Gefährdungstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Teil B) übernommen.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Kategorien G (günstig), U1 (ungünstig – unzureichend) und U2 (ungünstig – schlecht).

² Online verfügbar: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, letzter Zugriff am 06.08.2025



*** Herleitung Bestandstrend**

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
∇	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
Δ	Langfristige Zunahme	0
[Δ]	Kriterium ausgesetzt, da erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen	-
?	Daten ungenügend	-
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0
?	Daten ungenügend	-

Abbildung 3: Ermittlung des Erhaltungszustandes anhand der Rote Liste-Einstufung (RL Nds.) sowie der lang- und kurzfristigen Bestandstrends von Europäischen Vogelarten. (G = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht)

2.3 Abgrenzung der lokalen Population

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst eine lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rn. 48, siehe auch. BT-Drs 16/5100 S.11). Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) handelt es sich bei einer lokalen Population um *„eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Forpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“* (Frenz & Müggenborg 2024 S.1300).

Eine vom Vorhaben betroffene lokale Population ist anhand der Autökologie und der artspezifischen Raumansprüchen abzugrenzen. Bei wandernden Arten (insbesondere Vögel) kann auf eine Abgrenzung über die Landschaftsstruktur ausgewichen werden, sodass die lokale Population dann *„die Gruppe von Individuen, die sich zum Zeitpunkt der Störung innerhalb des betreffenden Landschaftsareals [...] oder Naturraums aufhält“* umfasst. Eine Orientierung an administrativen Grenzen kann erfolgen, allerdings nur, *„wenn die nach den vorgenannten naturschutzfachlichen Kriterien zu ermittelnde lokale Population den als maßgeblich erachteten administrativen Grenzen entspricht oder darüber hinausreicht“* (Frenz & Müggenborg 2024 S.1300). Eine nähere Betrachtung der lokalen Population kann regelmäßig nur unterbleiben, sofern es sich um Arten mit relativ geringen Raumansprüchen handelt, die weit verbreitet und häufig sind (Frenz & Müggenborg 2024).

2.3.1 Abgrenzung lokale Population Brutvögel

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach fachgutacherlicher Beurteilung entsprechend der Ausführungen in Frenz & Müggenborg (2024) (s. auch Kap. 2.3). Es werden die nachfolgend beschriebenen Kategorien verwendet (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Brutvögel - Abgrenzung der lokalen Population

Lokale Population	Erläuterung
Einzelvorkommen = lokale Population	Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) kann <i>„bei nur vereinzelt vorkommenden, seltenen Arten [...] auch bereits ein einzelnes (Brut-)Paar die lokale Population darstellen“</i> (Frenz & Müggenborg 2024 S.1300). Je ein Brutpaar des Kranichs im VGN und VGS stellen daher die lokale Population dar.
Einzelvorkommen keine lokale Population	Einzelvorkommen häufiger Arten, am Rand oder außerhalb ihres regelmäßigen niedersächsischen Verbreitungsgebietes nach Krüger et al. (2014), stellen keine eigenständigen lokalen Populationen dar. Daher werden die Vorkommen von Drosselrohrsänger, Habicht, Nachtigall, Neuntöter und Nachtschwalbe nicht als abgrenzbare lokale Population angesehen. Eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht betrachtungsrelevant.
VGN + VGS	Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) kann die Abgrenzung der lokalen Population über die Landschaftsstruktur erfolgen. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander, der ähnlichen Habitatausstattung und aufgrund des Schutzstatus der Gebiete werden VGN und VGS i.d.R. als gemeinsamer Lebensraum der lokalen Population angesehen. Für folgende Arten werden die Vorkommen im VGN und VGS als lokale Population abgegrenzt:

	<ul style="list-style-type: none"> • Arten, die im VGN und VGS mit höheren Dichten als in der umliegenden Landschaft vorkommen (z.B. Gartengrasmücke) • Arten mit besonderen Habitatansprüchen. Geeignete Habitate sind im VGN und VGS vorhanden, in der umliegenden Landschaft jedoch nicht oder nur (noch) vereinzelt / kleinräumig (z.B. Knäkente) vorhanden. • Arten, die nur bzw. hauptsächlich im VGN oder VGS vorkommen (z.B. Tüpfelsumpfuhn; bezogen auf den Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel, s.u.)
VGN	Arten, die im VGN aber nicht im VGS vorkommen. Dies ist vorliegend nur für die Bekassine der Fall.
Wilhelmshaven bis Hooksiel	<p>Arten mit regelmäßigem Vorkommen sowohl im VGN und VGS als auch in der umliegenden Landschaft. Sie sind i.d.R. weit(er) verbreitet und geeignete Habitate sind neben VGN und VGS auch regelmäßig in der umliegenden Landschaft vorhanden. Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) kann sich die Abgrenzung der lokalen Population unter bestimmten Voraussetzung (auch) an administrativen Grenzen orientieren. Vorliegend würden sich als administrative Grenzen die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland anbieten. Dies entspricht allerdings einer Fläche von ca. 715 km² mit einer Vielzahl verschiedener Habitate (u.a. verbaute / unverbauete Küste, offenes Marschland, Forstflächen, naturnahe Wälder, verschiedene Gewässer), sodass dies als zu weit gefasst beurteilt wird. Stattdessen wird auf den Bereich zwischen Wilhelmshaven bis Hooksiel (TK25-Quadranten 23143, 23144, 24141, 24142, 24143, 24144) zurückgegriffen. Dieser Bereich umfasst den VGN, VGS, Rüstersieler Groden sowie Heppenser Groden, die angrenzenden Industrie- und Siedlungsflächen sowie Grünland und lediglich vereinzelt (größere) Gehölzbestände.</p> <p>Zur Beurteilung des EHZ der lokalen Population im Bezugsraums Wilhelmshaven bis Hooksiel (s. Kap. 6.3.3) wurden minimale und maximale Bestandsgrößen aus Krüger et al. (2014) ermittelt. Dort sind für jeden TK25-Quadranten in Niedersachsen Bestandsgrößen (Minimum/Maximum) angegeben. Die Summe dieser Werte für die sechs TK25-Quadranten ergibt die Bestandsgröße (Minimum/Maximum) der lokalen Population.</p>

2.4 Methodik der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden grundsätzlich alle europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der V-RL behandelt, deren Vorkommen und Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind.

Dazu wird zunächst in einer **Vorprüfung** untersucht, welche Arten oder Artengruppen potenziell betroffen sein können. Diese werden dann einer **vertieften Prüfung** der Verbotstatbestände unterzogen.

Tabelle 2: Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Vorprüfung (Kap. 3)
<p>1. Eingrenzung des Artenspektrums durch Ausschluss von Arten, die offensichtlich aufgrund folgender Ausschlusskriterien generell nicht betroffen sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereiches, – Fehlen von essentiellen Habitatmerkmalen im Vorhabensbereich, – Unempfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder – Keine Nachweise im Rahmen aktueller Erfassungen <p>2. Beschreibung der Datengrundlagen der potenziell betroffenen Arten(-gruppen)</p> <p>3. Überschlägige Betroffenheitsanalyse</p> <p>4. Zusammenfassung: Festlegung der Arten für die vertiefte Prüfung</p>
Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Kap. 7)
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbögen

3 Vorprüfung

3.1 Eingrenzung des Artenspektrums

Für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird im Folgenden eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Arten des Anhang IV FFH-RL, die in Niedersachsen gemäß NLWKN (2016) als ausgestorben gelten (Stör und Nordseeschnäpel), werden nicht berücksichtigt. In Tabelle 3 werden zunächst v.a. Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante Arten geprüft.

Aus den Gruppen der Wildbienen und Heuschrecken sind keine Arten gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt.

Tabelle 3: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit

Artengruppe	Ausschlussgründe für Arten			Betroffenheit nicht auszuschließen
	Verbreitungsgebiet ¹	Habitatanforderung	Erfassungsergebnisse	
Säugetiere (außer Fledermäuse)	Haselmaus, Luchs, Feldhamster, Wildkatze	Schweinswal ²	Keine Nachweise für Wolf, Fischotter, Biber	
Fledermäuse				x
Vögel				x
Reptilien			Keine Nachweise für Zauneidechse, Schlingnatter	
Amphibien	Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch		keine Nachweise ⁵ für: Laubfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte	
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer ⁴	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
Käfer		Breitrand, Heldbock, Eremit		
Libellen			keine Nachweise für: Grüne Flussjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer	
Weichtiere	Zierliche Teller-schnecke ³	Bachmuschel		
Fische		Lachs		
Farn- und Blütenpflanzen	Frauenschuh, Schierlings-Wasserfenchel, Vorblattloses Leinblatt, Prächtiger Dünnfarn		keine Nachweise für: Kriechender Sellerie, Froschkraut, Sumpf-Glanzkraut	

¹ Verbreitungsgebiete außerhalb des Vorhabenbereiches

² keine Auswirkungen auf vom Schweinswal genutzte Bereiche

³ Der UNB sind keine Vorkommen bekannt

⁴ Falter- oder Raupenfunde sind im Großraum WHV nicht bekannt

Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten folgender Artengruppen kann ausgeschlossen werden: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Farn- und Blütenpflanzen.

Prüfrelevante Artengruppen sind demnach Vögel und Fledermäuse.

3.2 Relevanzprüfung

3.2.1 Brutvögel

3.2.1.1 Datenlage

Brutvogelerfassung 2018 und 2021

Die Brutvogelerfassung des gesamten VGN im Jahr 2021 bildet die aktuellste vollständige Datengrundlage hinsichtlich der Brutvögel. Aus Vorsorgegründen werden diejenigen Arten, die im Jahr 2018 im VGN erfasst wurden, aber in 2021 nicht bestätigt werden konnten, in der vorliegenden saP zusätzlich als Brutvogelbestand gewertet.

Die nördliche Grenze der Brutvogelerfassung ist die Außengrenze des VGN und liegt ca. 350 bis 480 m (tlw. 890 m) nördlich des B-Planes Nr. 225, sodass nach Norden hin ein ausreichend großer Puffer kartiert wurde. Sehr störungsempfindliche Arten mit Fluchtdistanzen >350 m gemäß Gassner et al. (2010), z. B. Seeadler, Fischadler und Kranich sind unmittelbar nördlich des VGN nicht zu erwarten, da dort das Betriebsgelände der Vynova Wilhelmshaven GmbH liegt. Zwar sind dort in Teilbereichen wenig störungsbelastete Waldbereiche vorhanden, eine Besiedlung durch die o.g. „auffälligen Arten“ mit großen Raumanspruch ist jedoch auszuschließen: Bei den Erfassungen des VGN wären diese Arten aufgefallen und Vorkommen solcher Arten sind i.d.R. regional bekannt.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 225 grenzt ein großflächiges Industriegebiet, das Betriebsgelände der HES Wilhelmshaven GmbH, an. Dort vorhandene Brutvögel sind störungstolerant bzw. an die Flächennutzung und Wirkungen des Industriegebietes angepasst. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 225 keine Auswirkungen auf die vorhandene Brutvogelfauna im vorhandenen Industriegebiet entstehen. Eine Brutvogelkartierung war für diesen Bereich somit nicht erforderlich.

Südlich an das Industriegebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet V61 „Voslapper Groden-Süd“ (VGS). Als relevante Wirkung ist lediglich der Schall zu betrachten. Kritische Schallpegel lärmempfindlicher Vogelarten werden durch die Zusatzbelastung nicht erreicht, sodass auf eine Brutvogelkartierung verzichtet werden konnte.

Westlich des VGN und des B-Planes Nr. 225 verläuft der alte Inhausersieler bzw. Bohnenburger Deich. Der Deich ist ca. 30-50 m breit. Unmittelbar westlich des Deiches verläuft eine Hochspannungsfreileitung (110 kV) und eine Bahnlinie. Ca. 300-350 m westlich des VGN befinden sich 3 Windräder, woran sich nach Westen hin weitere Windräder anschließen (Windenergieanlagen im Sengwarder Land). Der Bereich ist überwiegend ackerbaulich geprägt. Da dieser Bereich erheblich

vorbelastet ist und durch den Deich vom VGN abgeschirmt ist, wurde auf aktuelle Erfassungen verzichtet. Dort sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die durch den B-Plan betroffen sein könnten. Dies bestätigen auch die Daten einer für den Windpark in 2016 durchgeführten Brutvogelkartierung: Innerhalb eines Puffers bis 250 m Entfernung vom VGN wurde jeweils nur ein Brutverdacht der Arten Schilfrohrsänger und Bluthänfling erfasst. In 250 m bis 500 m Entfernung vom VGN wurden Arten erfasst, die gemäß Gassner et al. (2010) eine maximale Fluchtdistanz von 100 m haben (Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldschwirl, Kiebitz, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Schilf-, Sumpf- und Teichrohrsänger, Wiesenpieper). Seit 2016 ist im Nahbereich westlich des VGN, insbesondere aufgrund der Vorbelastungen, von keinen wesentlich geänderten Habitatausprägungen und -potenzialen auszugehen.

Der rd. 140 m breite Streifen östlich des VGN bis zur Außenjade ist Teil des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 225. Unmittelbar östlich des VGN befindet sich ein Gehölzstreifen, der Rhynschloot, Grünland- und Deichflächen sowie die Straße „Am Tiefen Fahrwasser“. Die Fläche wurde 2018 von PGG kartiert, wobei als damalige planungsrelevante Art nur ein Revierzentrum des Blässhuhns erfasst wurde (diese Art ist aktuell nicht mehr in der Roten Liste enthalten und gilt somit nicht als planungsrelevant).

Landesweite Erfassung 2022

Im Jahr 2022 erfolgte im Auftrag des NLWKN eine landesweite Erfassung von Rohrschwirl und Droselrohrsänger. Die im Rahmen dieser landesweiten Erfassung nachgewiesenen Vorkommen wurden für den VGN ergänzend hinzugezogen.

Brutvogelerfassung 2023

Um ergänzend zu den Brutvogelerfassungen von 2018 und 2021 eine aktuelle Datenlage zum vor kommenden Artenspektrum im VGN zu haben, wurde 2023 eine weitere Brutvogelerfassung durchgeführt.

Für die Erfassung wurden acht automatisierte Erfassungsgeräte (Rekorder) in abgegrenzten Landschaftsbestandteilen oder Teillebensräumen aufgestellt (Verteilung siehe Abb.3 im avifaunistischen Gutachten von 2023) und machten in festgelegten Tageszeiten Tonaufnahmen in ihrer Umgebung. Die Rekorder wurden von der Firma Oeko-For GbR entwickelt und gebaut und sind in der verwendeten Form bisher nicht auf dem Markt verfügbar. Ein darin enthaltener Computer speichert und verarbeitet die Vogelrufe; die Stromversorgung wird über eine Kombination aus Solarpanel und Blei-Gel-Batterie gewährleistet.

Eingestellt wurde, dass sie mit der Aufnahme zwei Stunden vor Sonnenaufgang beginnen und bis drei Stunden nach Sonnenaufgang jede Stunde die erste halbe Stunde aufnehmen. Abends starteten die Rekorder eine Stunde vor Sonnenuntergang und nahmen bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang jede Stunde die erste halbe Stunde auf.

Da mittels der Rekorder-Erfassung der Brutnachweis nur schwer herzustellen ist, wurde veranlasst, dass im Rahmen der ohnehin 2023 in einer gerodeten Fläche im Bereich um Rekorder 3 durchgeführten Ökologische Baubegleitung vor-Ort-Beobachtungen als Grundlage für die Brutnachweise dienen.

Brutvogelerfassung 2024

Um ergänzend zu den Brutvogelerfassungen von 2018 und 2021 und zu der Brutvogelerfassung 2023 mittels Rekordern, eine aktuelle Datenlage zum vorkommenden Artenspektrum im VGN zu haben, wurde 2024 eine weitere Brutvogelerfassung durchgeführt.

Im Vergleich zum Jahr 2023 wurden die Rekorderstandorte um sieben Geräte auf insgesamt 15 verdichtet. Die acht Standorte aus 2023 blieben bestehen, die sieben neuen Geräte wurden plausibel über die bisher nicht optimal abgedeckten Flächen verteilt (Verteilung siehe Abbildung 4 im avifaunistischen Gutachten von 2024). Die Rekorder machten in festgelegten Tageszeiten Tonaufnahmen in ihrer Umgebung. Die Rekorder wurden von der Firma Oeko-For GbR entwickelt und gebaut und sind in der verwendeten Form bisher nicht auf dem Markt verfügbar. Ein darin enthaltener Computer speichert und verarbeitet die Vogelrufe; die Stromversorgung wird über eine Kombination aus Solarpanel und Blei-Gel-Batterie gewährleistet.

Eingestellt wurde, dass sie mit der Aufnahme zwei Stunden vor Sonnenaufgang beginnen und bis drei Stunden nach Sonnenaufgang jede Stunde die erste halbe Stunde aufnehmen. Abends starteten die Rekorder zwei Stunden vor Sonnenuntergang und nahmen bis drei Stunden nach Sonnenuntergang jede Stunde die erste halbe Stunde auf. Daraus ergibt sich eine Aufnahmezeit um Sonnenaufgang und um Sonnenuntergang von insgesamt je 3h. Zusätzlich wurde nachts von 1:00 Uhr bis 1:30 Uhr (MEZ) aufgenommen.

Zusätzlich zur Erfassung mittels Rekordern erfolgte an sechs Terminen eine Nachtkartierung unter Einsatz von einer Klangattrappe für die Rohrdommel. Weitere Zufallsbeobachtungen wurden ebenfalls erfasst und in die Auswertung der Rekorderdaten einbezogen.

3.2.1.2 Erfassungsergebnisse

Erfassungsergebnisse 2021 (Daten aus 2018 sowie 2022 inkludiert)

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli 2021 auf insgesamt acht Tag- und zehn Nachtbegehungen.

Die flächendeckende Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten im UG orientierte sich eng an den methodischen Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Quantitativ und punktgenau erfasst wurden:

- wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes V62 „Voslapper Groden-Nord“
- Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste (Krüger & Nipkow 2015)
- Arten der Roten Liste Deutschlands inkl. Vorwarnliste (Ryslavý et al. 2020)
- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

Darüber hinaus wurden auch ungefährdete, jedoch für den untersuchten Lebensraum repräsentative Arten wie Graugans, Reiher- und Schnatterente, Birkenzeisig sowie Teich- und Sumpfrohrsänger quantitativ mit aufgenommen. Alle weiteren Brutvogelarten, hier insbesondere Singvögel, wurden lediglich qualitativ erfasst.

Im Rahmen der Kartierungen 2021 konnten im VGN insgesamt 55 Vogelarten mit einem Brutnachweis oder Brutverdacht nachgewiesen werden. Für sechs weitere Arten liegt zumindest eine Brutzeitfeststellung vor (Nachtschwalbe, Neuntöter, Reiherente, Rohrschwirl, Schwanzmeise und Trauerschnäpper). 24 Brutvogelarten wurden nur qualitativ erfasst. Das betrifft vor allem die häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten.

Von 61 Arten finden sich 25 auf der deutschen und/oder niedersächsischen Roten Liste (inkl. Vorwarnliste). Hochgradig gefährdet sind die Bekassine, die Knäkente und das Tüpfelsumpfhuhn (RL-Status 1). Zehn Arten entfallen auf gefährdete bzw. stark gefährdete Arten (RL-Status 2 und 3) wie z. B. Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente, Kuckuck und Wiesenpieper.

Die nachfolgende Gesamtartenliste wird durch Arten ergänzt, die ausschließlich bei der avifaunistischen Erfassung 2018 sowie im Rahmen der landesweiten Erfassung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers im Auftrag des NLWKN im Jahr 2022 quantitativ erfasst wurden.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der im VGN nachgewiesenen Brutvogelarten 2021 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie

Nr.	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VSRL	§ 7 BNatschG	EG ArtSchVO
1	Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	BN	*	*	*	-	§	-
2	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	-	§	-
3	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	V	V	V	-	§	-
4	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	BN	1	1	1	-	§§	-
5	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BN	*	*	*	-	§	-
6	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	BN	*	*	*	Anh. I	§§	-
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*	*	-	§	-
8	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BV	3	3	3	-	§	-
9	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	-	§	-
10	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	-	§	-
11	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	-	§	-
12	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	-	§	-
13	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	-	§	-
14	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV	2	2	2	-	§	-
15	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	-	§	-
16	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	-	§	-
17	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	3	3	-	§	-
18	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	*	*	*	-	§	-
19	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	V	V	-	§	-
20	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	*	-	§	-

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VSRL	§ 7 BNatSchG	EG ArtSchVO
21	Graugans	<i>Anser anser</i>	BN	*	*	*	-	§	-
22	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	V	V	-	§	-
23	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BN	*	V	V	-	§§	x
24	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	-	§	-
25	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	◆	◆	◆	-	◆	-
26	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	2	3	3	-	§§	-
27	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	-	§	-
28	Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	BV	1	1	1	-	§§	x
29	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	-	§	-
30	Kranich	<i>Grus grus</i>	BN	*	*	*	Anh. I	§§	x
31	Krickente	<i>Anas crecca</i>	BN	3	V	V	-	§	-
32	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	3	3	3	-	§	-
33	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	*	-	§§	x
34	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BN	*	*	*	-	§	-
35	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	*	V	V	-	§	-
36	Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	BZF	3	V	◆	Anh. I	§§	-
37	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BZF	*	V	V	Anh. I	§	-
38	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BN	◆	◆	◆	-	◆	-
39	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	-	§	-
40	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	BZF	*	*	*	-	§	-
41	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	-	§	-
42	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	*	V	V	-	§	-
43	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	BZF	*	*	*	-	§§	-
44	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	-	§	-
45	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	BN	*	*	*	-	§§	-
46	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	BV	*	*	*	-	§	-
47	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BZF	*	*	*	-	§	-
48	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	-	§	-
49	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	*	*	*	-	§§	x
50	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	-	§	-
51	Stockente ¹	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	V	V	-	§	-
52	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	-	§	-
53	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	V	V	V	-	§§	-
54	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	*	V	V	-	§	-

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VSRL	§ 7 BNatSchG	EG ArtSchVO
55	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BZF	3	3	3	-	§	-
56	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BN	3	1	1	Anh. I	§§	-
57	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	V	V	V	-	§	-
58	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	2	2	2	-	§	-
59	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	-	§	-
60	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	-	§	-
61	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BN	*	V	V	-	§	-
62	Rohrweihe ¹	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	V	V	V	Anh. I	§§	x
63	Bartmeise ²	<i>Panurus biarmicus</i>	BN	*	*	*	-	§	-

Legende

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL Nds: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022)

RL Küste: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Küste (Krüger & Sandkühler 2022)

Gefährdung: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = Ungefährdet, ♦ = nicht klassifiziert

EU-VSRL: Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie; Anh. I = In Anhang I geführte Art

§ 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

EG ArtSchV: Art wird in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung geführt: x = ja

¹ nur in 2018 nachgewiesen (quantitativ erfasste Art)

² Quelle: Daten erhoben im Rahmen der landesweiten Erfassung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers im Auftrag des NLWKN 2022

Erfassungsergebnisse 2023

Für die Erfassung im Jahr 2023 wurden Rekorder verwendet (siehe Abbildung 3 im Gutachten). Die Rekorder Nr. 1, 2, 3 und 5 wurden am 24.03.2023 und Rekorder Nr. 4, 6, 7 und 8 am 28.03.2023 installiert und am 15.08.2023 wieder abgebaut. Mittels BIRDNET wurden alle Gesänge aufgezeichnet, wobei bis auf Rekorder 4 daraus durchgängige Daten produziert wurden.

Insgesamt konnten so 146 Arten mittels BIRDNET und Begehungen durch die Ökologische Baubegleitung nachgewiesen und anschließend verifiziert werden. Davon wurden 85 als potenziell brütend eingeschätzt. Von den anderen Arten wurden 44 als Nahrungsgast und 17 als Durchzügler eingestuft.

Von den 146 nachgewiesenen Arten befinden sich 21 Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, 40 Arten sind nach BNatSchG streng geschützt und 64 Arten stehen entweder auf einer der Vorwarnlisten oder auf einer der Roten Listen mindestens mit dem Gefährdungsstatus

„gefährdet“. Von den sechs wertbestimmenden Arten fehlt ein Nachweis der Rohrdommel im Jahr 2023.

Die nachfolgende Gesamtartenliste umfasst 84 Artnachweise, mit Angabe zu jeder Art, ob sie im Vergleich zu den Kartierungen der Jahre 2018 und 2021 sowie der NLWKN-Erfassung 2022 neu im UG ist. Von diesen 84 Arten wurden mit Beutelmeise, Flussregenpfeifer, Grauschnäpper, Löffelente, Rotschenkel, Stelzenläufer und Stieglitz auch acht gefährdete Arten bzw. Arten des Standarddatenbogens zur Brutzeit nachgewiesen.

Die Einschätzung darüber, ob eine Art im VGN brütete, erfolgte nur für ausgewählte Arten. Darunter fallen insbesondere die sechs wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V62, weitere Arten des Standarddatenbogens, die streng geschützten und im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehenden Arten sowie Raritäten, die bisher noch nicht im VGN nachgewiesen werden konnten. Arten, die mittels Rekorderfassung lediglich mit Brutzeitfeststellungen nachgewiesen wurden, können i.d.R. nicht zum Brutbestand des VGN gezählt werden, da weiteres beobachtetes Verhalten bei Anwendung dieser Methodik nicht möglich ist und daher fehlt. Selbst Brutnachweise sind mit den Rekordern nur selten möglich, außer wenn charakteristische Bettelrufe von Jungvögeln aufgenommen werden konnten. In der Regel wird beobachtetes Verhalten in Südbeck et al. (2025) verlangt.

Tabelle 5: Gesamtartenliste der im VGN nachgewiesenen Brutvogelarten inkl. Ergänzung der Erfassung im Jahr 2023 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL Status	BNatSchG	EU-VSRL	2018 o. 2021 bereits nachgewiesen
Brutvögel						
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	BV	(*/**)	§	-	Ja
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BZF	(V/V/V)	§	-	Ja
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	BZF	(1/1/1)	§§	-	Ja
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	BZF	(1/1/1)	§	-	Nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	BV	(*/**)	§§	Anh. I	Ja
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BZF	(3/3/3)	§	-	Ja
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL Status	BNatSchG	EU-VSRL	2018 o. 2021 bereits nachgewiesen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Elster	<i>Pica pica</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	(3/3/3)	§	-	Ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV	(2/2/2)	§	-	Ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	(V/V/V)	§§	-	Nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZF	(3/3/*)	§	-	Ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	(V/V/*)	§	-	Ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	(V/V/V)	§	-	Ja
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BZF	(V/V/*)	§§	-	Ja
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	-	-	Ja
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	BZF	-	-	-	Nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	(3/3/2)	§§	-	Ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BZF	(**/*)	§	-	Nein
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	BZF	(1/1/1)	§§	-	Ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Kranich	<i>Grus grus</i>	BZF	(**/*)	§§	Anh. I	Ja
Krickente	<i>Anas crecca</i>	BZF	(V/V/3)	§	-	Ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BZF	(3/3/3)	§	-	Ja
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	BZF	(2/2/3)	§	-	Nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BZF	(**/*)	§§	-	Ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BZF	(**/*)	§	-	Ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZF	(V/V/*)	§	-	Ja
Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	(V/3)	§§	Anh. I	Ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BZF	(V/V/*)	§	Anh. I	Ja
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BZF	-	-	-	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL Status	BNatSchG	EU-VSRL	2018 o. 2021 bereits nachgewiesen
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	BZF	(R/R/R)	§	-	Nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BZF	(V/V/*)	§	-	Ja
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	(V/V/*)	§§	Anh. I	Ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	BV	(2/2/2)	§§	-	Nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	BV	(*/**)	§§	-	Ja
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	BV	(*/**)	§	-	Ja
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	BN	(/V)	§§	Anh. I	Nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	(V/V/*)	§	-	Ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BZF	(V/V/*)	§	-	Ja
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BZF	(V/V/V)	§§	-	Ja
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	(V/V/*)	§	-	Ja
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BV	(1/1/3)	§§	Anh. I	Ja
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	(V/V/V)	§	-	Ja
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BZF	(2/2/2)	§	-	Ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BZF	(*/**)	§	-	Nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BZF	(*/**)	§	-	Ja
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BZF	(V/V/*)	§	-	Ja

Legende

Status: Brutvogelstatus nach Südbeck et al. (2005); BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung; NG = Arten, die das UG als Nahrungsgebiet nutzen und teilweise in der näheren Umgebung brüten; DZ = Durchzügler, keine Brut im UG, nur kurzzeitig zur Zugzeit auf den Aufnahmen zu hören

RL Status: Rote Liste Status in der Region Watten und Marschen, in Niedersachsen und in Deutschland (WM/Nds/BRD)

BRD: Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung (Ryslavý et al. 2020); 0 = in der BRD ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, * = nicht gefährdet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL Status	BNatSchG	EU-VSRL	2018 o. 2021 bereits nachgewiesen
<p>Nds, WM: Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 9. Fassung (Krüger & Sandkühler 2022) für das Land und die Region „Tiefland West“; 0 = in Nds. oder der Region ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, * = nicht gefährdet; fehlender Status bedeutet, dass bisher kein Nachweis in der Region gelang</p> <p>BNatSchG: Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art</p> <p>EU-VSRL: Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie; Anh. I = In Anhang I geführte Art</p>						

Erfassungsergebnisse 2024

In 2024 wurden insgesamt 141 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen auf Grund ihres nachgewiesenen Vorkommens im Umfeld des Voslapper Groden-Nords gemäß Krüger et al. (2014) sowie der Auswertung der von BirdNET bestimmten Tonaufnahmen 81 als potenziell im Untersuchungsgebiet brütend eingeschätzt wurden. Von den anderen Arten wurden 33 als Nahrungsgast, weil sie im Voslapper Groden Nord potenzielle Nahrungsflächen haben oder die Auswertung der Stimmen einen längeren Aufenthalt im Gebiet nachgewiesen hat, und 27 als Durchzügler eingestuft, weil keine Nahrungsflächen für die Arten im Voslapper Groden Nord vorhanden sind oder die Stimmenauswertung nur eine kurze Aufenthaltsdauer nachgewiesen hat.

Im Vergleich zu den Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2018, 2021, 2022 und 2023 wurden Drosselrohrsänger und Wachtel mit jeweils einem Brutrevier als neue Brutvogelarten für den Voslapper Groden-Nord nachgewiesen.

Sofern sich aus der Erfassung mittels Rekorder gesichert eine höhere Anzahl von Brutpaaren ableiten lässt, als aus den vorherigen Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2018, 2021, 2022 und 2023 wird vorsorglich die höhere Anzahl verwendet. Dies ist vorliegend lediglich für den Rotschenkel gegeben. Während 2023 auf Grundlage der Erfassung mittels Rekorder von einem Brutpaar auszugehen war, war 2024 von zwei Brutpaaren auszugehen.

3.2.1.3 Planungsrelevante Arten

Im Jahr 2018 wurden 57 Brutvogelarten quantitativ erfasst, im Jahr 2021 wurden 61 Arten quantitativ erfasst. Im Rahmen der Erfassung von Rohrschwirl und Drosselrohrsänger des NLWKN im Jahr 2022 wurden keine planungsrelevanten Arten über das Spektrum von 2018 und 2021 hinaus nachgewiesen. Bei der Rekordererfassung 2023 wurden 146 Arten als Durchzügler, Nahrungsgäste oder Brutvögel nachgewiesen, worunter sich 30 planungsrelevante Arten befanden. 2024 wurde der Drosselrohrsänger und die Wachtel erstmals als Brutvögel nachgewiesen

Von den 2018, 2021, 2022, 2023 und 2024 nachgewiesenen Brutvögeln gehören insgesamt 38 Arten zu den planungsrelevanten Arten, die nachfolgend weiter zu betrachten sind (vgl. nachfolgende Tabelle und Text unterhalb der Tabelle).

Tabelle 6: Planungsrelevante Arten mit Angaben zum Brutstatus

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D (2020)	RL Nds (2021)	RL Küste (2021)	EU VSRL	§ 7 BNatschG	EG ArtSchVO	Anzahl	
									BV + BN	BZF
1	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	V	-	§	-	13	2
2	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	-	§§	-	5	-
3	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	Anh. I	§§	-	65	7
4	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	-	§	-	1	1
5	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	V	2	-	§§	-	1	-
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-	§	-	7	-
7	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	2	-	§	-	18	2
8	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	V	-	§§	-	BV	-
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	3	-	§	-	48	2
10	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V	-	§	-	5	2
11	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	-	§	-	2	2
12	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	-	§§	x	1	-
13	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	-	§§	-	4	-
14	Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	1	-	§§	x	1	2
15	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*	Anh. I	§§	x	1	-
16	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	V	V	-	§	-	2	2
17	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	-	§	-	7	-
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	-	§§	x	3	-
19	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	V	-	§	-	1	-
20	Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	V	♦	Anh. I	§§	-	-	1
21	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	V	Anh. I	§	-	-	2
22	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	V	V	-	§	-	BV	-
23	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	*	-	§§	-	-	1
24	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	V	Anh. I	§§	x	BV	-
25	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	2	-	§§	-	2	-
26	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	*	-	§§	-	65	5
27	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	-	§§	x	2	-
28	Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	V			Anh. I	§§	-	BN	-
29	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	-	§	-	2	1
30	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	V	-	§	-	6	-
31	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	-	§§	-	1	-
32	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	V	-	§	-	117	15
33	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	-	§	-	-	1

Nr.	Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D (2020)	RL Nds (2021)	RL Küste (2021)	EU VSRL	§ 7 BNatSchG	EG ArtSchVO	Anzahl	
									BV + BN	BZF
34	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	1	Anh. I	§§	-	8	-
35	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	-	§	-	1	-
36	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	V	-	§	-	28	4
37	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	2	-	§	-	1	1
38	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V	V	-	§	-	5	3

Legende

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL Nds: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022)

RL Küste: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Küste (Krüger & Sandkühler 2022)

Gefährdung: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = Ungefährdet

EU-VSRL: Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie; Anh. I = In Anhang I geführte Art

§ 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

EG ArtSchV: Art wird in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung geführt: x = ja

Grau unterlegt: Neu hinzugekommene planungsrelevante Arten (Angabe Anzahl= Brutstatus) aufgrund der Rekorderdaten von 2023 (Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Rotschenkel, Stelzenläufer) und 2024 (Drosselrohrsänger, Wachtel)

Fett geschrieben: wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V62 „Voslapper Groden-Nord“

Von den planungsrelevanten Arten aus 2018, 2021 und 2022 wurde lediglich die Rohrammer nicht quantitativ erfasst, da diese Art in der zur Zeit der Erfassung gültigen Roten Liste als ungefährdet galt bzw. keine Art der Vorwarnliste war. Ebenso weisen der Teichrohrsänger und die Stockente auf der aktuellen Roten Liste Niedersachsen den Status V auf (vorher ungefährdet), die Arten wurden jedoch punktgenau erfasst.

Die damals punktgenau erfassten Arten Blässhuhn und Gartenrotschwanz haben auf den aktualisierten Rote Listen den Status „ungefährdet“ und sind somit nicht mehr planungsrelevant.

Die Rohrweihe wurde 2018 mit Status Brutverdacht festgestellt, das Vorkommen konnte in 2021 nicht nachgewiesen werden. In 2023 wurde die Rohrweihe erneut im Rahmen der Rekorderfassung mit Brutverdacht nachgewiesen.

Die beiden Rohrdommel-Nachweise im VGN aus dem Jahr 2015 konnten in den Erfassungsjahren 2018 und 2021 (inkl. 2022) sowie 2023 nicht bestätigt werden.

Wie auch im avifaunistischen Gutachten zu den Brutvogelerfassungen 2023 dargelegt, konnten die neu vorkommenden Arten Stelzenläufer und Flussregenpfeifer nachgewiesen werden, da durch eine Rodung der Baufläche im Osten des VGN (im Bereich um den Rekorder 3) ein entsprechendes Habitat geschaffen wurde, welches ein Vorkommen der Arten begünstigt. Da dieses Habitat aufgrund einer Rodung entstanden ist und die dadurch entstandene Fläche mittlerweile aufgrund des

Wiederaufwuchses keinen entsprechenden Lebensraum mehr darstellt, werden die Arten Stelzenläufer und Flussregenpfeifer nachfolgend nicht einzelartbezogen geprüft (Zugriffsverbote können nicht eintreten, da für die Arten kein Habitat mehr vorliegt). Ebenfalls nicht einzelartbezogen geprüft werden Arten, die 2023 mittels Rekorderfassung erstmalig im VGN aber ausschließlich als Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden. Diese werden nicht als Teil des Brutbestands des VGN gewertet.

Die räumliche Verteilung der Brutvögel ist den Karten saP 1 bis saP 7 zu entnehmen.

3.2.1.4 Ökologische Gilden

Arten mit geringeren spezifischen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, können zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Einteilung in Gilden für alle nicht planungsrelevanten Brutvogelarten. Die Einteilung orientiert sich nachfolgend an den von Theunert (2015a) vorgegebenen "Habitatkomplexen" aus dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Teil A).

Tabelle 7: Einteilung in Gilden

Gilde	Brutvögel
Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe: 1, 2)	Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte (Habitatkomplexe: 5, 6)	Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Erfassungsergebnisse 2020

Es erfolgte in 2020 eine Detektor-Transektkartierung an 6 Terminen/Nächten (1 Termin im Frühjahr Mitte Mai, 3 Termine im Sommer zwischen 01.06. und 15.08., 2 Termine im Spätsommer/Herbst zwischen 15.08. und 30.09.) zur Ausflugs- und Nachtzeit durchgeführt. Parallel dazu wurden im Zeitraum 01.04. bis 15.11.2020 fünf Dauererfassungssysteme installiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten, deren Gefährdung sowie die Anzahl der registrierten Nachweise und die Stetigkeit im Rahmen der Transektkartierung dargestellt. Zusätzlich ist angegeben, ob die Arten im Rahmen der Dauererfassung festgestellt wurden.

Während der Transektkartierung wurden sechs Arten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Dauererfassung insgesamt mindestens elf Arten festgestellt. Damit wurde das zu erwartende Artenspektrum vollständig nachgewiesen und sogar übertroffen. Nachweise der stark an geschützte Bereiche (größere und ältere Gehölzbestände) gebundenen Arten Fransenfledermaus, Bartfledermaus

des Gebietes zu berücksichtigen, so konnten knapp 20 % der Strecken nur stichprobenhaft an 1 – 2 Terminen begangen werden und knapp 30 % nur an 3-4 der insgesamt 6 Termine.

Im Rahmen der stationären Dauererfassung wurde ein deutlich größeres Artenspektrum als bei der Transektkartierung nachgewiesen. Als zusätzliche Arten wurden bei der Dauererfassung Nachweise des Kleinabendseglers, der Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, der Mückenfledermaus und des Langohrs aufgezeichnet.

Die Ermittlung von Funktionsräumen hat für die Strukturen „Gewässer/Waldränder“ und „Offen/Waldränder“ eine hohe bis sehr hohe Bedeutung ergeben, „Röhrichte“, „Gebüsche“ und „überwiegend offene“ Strukturen weisen eine geringe bis hohe Bedeutung auf.

3.3 Betroffenheitsanalyse

3.3.1 Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens

Aus Vorsorgegründen werden der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf B-Planebene sowohl Wirkungen des B-Plans Nr. 225 als auch Wirkungen des im Vogelchutzgebiet befindlichen Teils des rechtskräftigen B-Plans Nr. 130A aus 1978 zugrundegelegt. Hiermit soll eine Unterschätzung der negativen Auswirkungen auf die zu prüfenden Artengruppen vermieden werden. Es handelt sich demnach um ein Worst-Case-Szenario, welches in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Detail abschließend geprüft werden muss.

Die B-Pläne führen allein durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu einer Kompletentwertung des VGN für Brutvögel und Fledermäuse. Nachfolgend wird auf Grundlage der Inanspruchnahme des gesamten VGN geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bezüglich des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist Folgendes zu beachten: Aufgrund der voraussichtlich über mehrere Jahre anhaltenden kontinuierlichen Bautätigkeiten, die zu indirekten Lebensraumverlusten aufgrund von Störung und Beunruhigung führen können, werden diese Einwirkungen auf die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse als dauerhaft funktionsmindernde Wirkungen angesehen. Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind in Abgrenzung zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG *„Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“* (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.). Die Betroffenheit von Arten des VGN aufgrund von Störung und Beunruhigung außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 wird daher in den Formblättern (s. Kap. 7) unter dem Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrachtet.

Aufgrund der dauerhaft funktionsmindernden Wirkungen wird hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge dessen nicht mehr nach Verlusten aufgrund Überbauung oder (dauerhafter) Störung unterschieden.

Durch Umsetzung des B-Plan Nr. 225 tritt ein Verlust aller im VGN festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein.

3.3.2 Brutvögel

Im Sinne der zuvor genannten Vorgehensweise werden alle Brutvogelarten des VGN vertieft geprüft.

Liste der vertieft zu prüfenden Arten/Gilden:

Planungsrelevante Arten

Baumpieper, Bekassine, Blaukehlchen, Bluthänfling, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Habicht, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Neuntöter, Rohrammer, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Sperber, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher

Gilden

Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe 1, 2):

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte (Habitatkomplexe 6, 10, 12):

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

3.3.3 Fledermäuse

Die Betroffenheit der in der folgenden Tabelle aufgeführten festgestellten Fledermausarten wird anhand der ermittelten Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet überschlägig geprüft.

Tabelle 9: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Betroffenheit		Vertieft prüfrelevant	
		Gehölzquartiere	Bedeutung als Jagdgebiet	nein	ja
Arten					
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	potenzielle Quartiere	mittel		x
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	potenzielle Quartiere	mittel		x
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	potenzielle Quartiere	mittel bis hoch		x

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	potenzielle Quartiere	hoch		x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Balzquartiere, potenziell weitere Quartierfunktionen	hoch		x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	potenzielle Quartiere	gering		x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	potenzielle Quartiere	mittel		x
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	potenzielle Quartiere	gering bis mittel		x
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>	potenzielle Quartiere	gering		x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	potenzielle Quartiere	gering		x
Graues/Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>	potenzielle Quartiere	gering		x
Artengruppen					
Pipistrellus	<i>Pipistrellus spec.</i>	Balzquartiere, potenziell weitere Quartierfunktionen	mittel bis hoch		x
Myotis	<i>Myotis spec.</i>	potenzielle Quartiere	gering bis mittel		x

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für alle aufgeführten Fledermausarten durchgeführt.

3.4 Zusammenfassung der Artauswahl

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist für folgende Arten erforderlich.

Tabelle 10: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden

Brutvögel	Fledermäuse
– Baumpieper	– Großer Abendsegler
– Bekassine	– Kleinabendsegler
– Blaukehlchen	– Breitflügelfledermaus
– Bluthänfling	– Zwergfledermaus
– Drosselrohrsänger	– Rauhautfledermaus
– Feldlerche	– Mückenfledermaus
– Feldschwirl	– Wasserfledermaus
– Gartengrasmücke	– Teichfledermaus
– Gelbspötter	– Bartfledermaus
– Grauschnäpper	– Fransenfledermaus
– Habicht	– Graues/Braunes Langohr
– Kiebitz	– Artengruppe Pipistrellus
– Knäkente	– Artengruppe Myotis
– Kranich	
– Krickente	
– Kuckuck	
– Mäusebussard	
– Nachtigall	

<ul style="list-style-type: none">- Nachtschwalbe (Ziegenmelker)- Neuntöter- Rohrammer- Rohrschwirl- Rohrweihe- Rotschenkel- Schilfrohrsänger- Sperber- Stieglitz- Stockente- Teichhuhn- Teichrohrsänger- Trauerschnäpper- Tüpfelsumpfhuhn- Wachtel- Wasserralle- Wiesenpieper- Zwergtaucher- Gilde der häufigen Brutvögel der Wälder und Gehölze- Gilde der häufigen Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte	
---	--

4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V 1: Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

Ein Verletzen oder Töten von Vögeln im Zuge der Baufeldvorbereitungen kann von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung (einschließlich Beseitigung von Gehölzen und Schilf) in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode stattfindet. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt. Sollten wider Erwarten bereits Brutstätten besetzt sein, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2: Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Dazu sind die Bäume mit Quartierpotenzial nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Vorsorglich sind potenzielle Quartierbäume mit Baumhöhlen endoskopisch auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bereits winterschlafende Tiere vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Baumhöhle zu verschließen, die Gehölzstruktur (Stamm- oder Astabschnitt) großzügig und vorsichtig zu entnehmen und umzusetzen. Alternativ können die Tiere in geeignete Winterschlafkästen umgesetzt werden.

V 3: Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Die vorliegende Planung stellt einen Angebotsbebauungsplan dar. Im Sinne des vorsorgenden Tiereschutzes ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Genehmigungs- bzw. Anlagenplanungen die Beleuchtung der Betriebsflächen und Anlagenbereiche auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Hierbei sind folgende Maßgaben zur Standortwahl der Lichtanlage, zur Betriebseinstellung sowie zu technischen Maßnahmen soweit als möglich zu beachten:

- Standortwahl der Lichtanlage: Einhaltung möglichst großer Abstände zu den benachbarten Flächen des Plangebietes,
- Betriebseinstellung: Reduzierung der Beleuchtungsdauer sowie
- technische Maßnahmen: Reduzierung von Beleuchtungsstärke, Abstrahlwinkel und Abstrahlhöhe sowie Verwendung eines Lampentyps mit geringem Blauanteil, schmalbandigem Spektrum und/oder langwelligem Licht.

V 4: Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung hat das Ziel die im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 bzw. im gesamten VGN vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu betreuen und zu kontrollieren. Dies umfasst regelmäßige Begehungen während der Bauarbeiten und Dokumentation mit Text, Bild und ggf. Plan des Bauablaufes im Hinblick auf die Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsaufgaben aus umweltfachlicher Sicht. Die Ökologische Baubegleitung erteilt die Freigabe für die Baufeldräumung und begleitet diese fachlich. Vor dem Entfernen von Gehölzen ist für höhlenbrütende Vogelarten und im Hinblick auf baumbewohnende Fledermäuse eine Besatzkontrolle zwingend durchzuführen. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen von Arten kommt. Dazu sind z. B. entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen umzusetzen. Für in Schilf brütende Arten umfassen Vergrämuungsmaßnahmen insbesondere die Beseitigung oder der Rückschnitt von Schilf und das Verhindern von erneutem Aufwachsen. Für Gehölzbrüter ist insbesondere der regelmäßige Gehölzschnitt nach einmaliger Entfernung durchzuführen.

5 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur bei Umsetzung der vorliegenden Angebotsplanung eintreten können, bedarf es doch bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene einer Prüfung sowie einer Darstellung umsetzbarer und verbindlicher Lösungsmöglichkeiten. Gleichwohl erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nach dann gültiger Rechts- und Sachlage. Hierauf sei einleitend hingewiesen.

Von den zahlreichen faunistischen Gruppen, für die Kartierungen vorliegen, besteht lediglich für die Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse ein Erfordernis einer vertiefenden Überprüfung, ob bei Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Auswirkungsprognose der Planungsebene einer Angebotsplanung entspricht. Es ist insofern zu beurteilen, ob die Festsetzungen des Angebotsbauungsplanes theoretisch umsetzbar sind.

Für die Gruppe der Brutvögel besteht ein Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen (V). Ein Verletzen oder Töten von Vögeln im Zuge der Baufeldvorbereitungen kann von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung (einschließlich Beseitigung von Gehölzen und Schilf) in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode stattfindet (V 1: Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen). Der Verbotstatbestand hinsichtlich Fang, Verletzung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1, V 4) nicht ein.

Die dauerhaften Störwirkungen auf Brutvögel fallen wegen der damit verbundenen Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Für den Großteil der Arten kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Zusammenhang bestehen nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten und zudem stehen vielfach keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann. Es bedarf somit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für die Mehrzahl der Brutvogelarten. Für elf Arten entsteht zudem ein Bedarf an FCS-Maßnahmen (Bekassine, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Knäkente, Rotschenkel, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel, Wasserralle und Wiesenpieper). Der Bedarf an FCS-Maßnahmen ist für das Tüpfelsumpfhuhn und die Wasserralle bereits über die Kohärenz-Maßnahmen abgedeckt (siehe Natura 2000-Abweichungsprüfung). Für die weiteren Arten für die ein Bedarf an FCS-Maßnahmen besteht, sind die Suchräume für FCS-Maßnahmen den Karten saP8 bis saP14 zum vorliegenden Dokument und der Karte N2 zur Natura 2000-Abweichungsprüfung zu entnehmen. Bei den Suchräumen handelt es sich um Flächen, die

entsprechend den Lebensraumanprüchen der betreffenden Arten flächenäquivalent hergerichtet bzw. entwickelt werden können.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** besteht ein Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen (V). Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Die dauerhaften Störwirkungen auf Fledermäuse fallen wegen der damit verbundenen Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze löst für gehölbewohnende Arten das Eintreten des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. Hierfür ist eine Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmebedingungen sind auch ohne den Einsatz von FCS-Maßnahmen erfüllt, da sich dadurch keine Verringerung der lokalen Populationen in populationsrelevanter Weise ergeben und die lokalen Populationen die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen können. Für die Rauhauffledermaus stellt der Verlust der vier Balzquartiere einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Auch diesbezüglich ist eine Prüfung der Ausnahmebedingungen erforderlich, die auch in diesem Fall erfüllt sind.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu sehr hoher Bedeutung für einzelne Fledermausarten überbaut bzw. verlieren aufgrund der Wirkungen des Bau und Betriebs der Anlage ihre Funktion; der VGN als Jagdgebiet geht für alle Fledermaus-Arten somit vollständig verloren, es befinden sich jedoch für alle Fledermaus-Arten in deren Aktionsradien geeignete Ausweichflächen in der näheren Umgebung. Die detaillierte Prüfung ergab, dass der VGN für keine der vertieft zu prüfenden Fledermaus-Art als essenzielles Nahrungsgebiet und damit relevant hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG ist.

Die erforderliche Beleuchtung der Anlagen stellt für einige Fledermausarten eine zusätzliche Störung dar, sodass eine Minimierung der Lichtemissionen (V 3) als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme angezeigt ist.

Für Arten, die an Gehölzstrukturen als Leitlinien gebunden sind, ist der Verlust nicht erheblich, da die Arten maximal eine mittlere Bindung an Leitlinien aufweisen.

Der Verbotatsbestand hinsichtlich Fang, Verletzung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 2) nicht ein. Aufgrund der Dauerhaftigkeit der Störwirkungen sind diese nicht unter dem Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu betrachten, sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Das Schädigungsverbot tritt aufgrund des Verlusts potenzieller Quartiergehölze für gehölbewohnende Arten ein sowie aufgrund des Verlusts von Balzquartieren der Rauhauffledermaus ein. Die Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind allerdings erfüllt. Unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme (V 3) löst die erforderliche Beleuchtung der Anlagen ein Eintreten des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht aus.

6 Ausnahmeprüfung

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Großteil der hier vertieft geprüften Brutvogelarten bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, da geeignete Ausweichräume nicht zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt in diesem Fall ein. Für die Stockente und das Teichhuhn ist davon auszugehen, dass sie auf geeignete und bisher von Artgenossen unbesetzte Habitate ausweichen können. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Nach einer Kommentierung von Gellermann (a.a.O., § 1a Rn. 217) muss die Erteilung einer Ausnahme nicht bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über die Bauleitplanung vorliegen. Vielmehr kann die Gemeinde „in die objektive Ausnahmelage hineinplanen“ (Petz, a.a.O., Seite 89). Für die Planungsebene der Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Bauleitplanung realisierbar sein muss und unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse dürfen ihr nicht entgegenstehen (vgl. BVerwGE 150, 101, Rn. 14, Urteil vom 25.06.2014, 4 CN 4.13).

Im vorliegenden Falle wird bereits auf B-Planeebene zum Satzungsbeschluss aufgezeigt, dass artenschutzrechtliche Konflikte mithilfe von Ausnahmegenehmigungen und bedarfsweise FCS-Maßnahmen gelöst werden können.

6.2 Rechtliche Voraussetzungen

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gegeben sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden den Verboten des § 44 im Einzelfall durch Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegründe sind in § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 gelistet:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen und sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

6.3 Prüfschritte

Für die vorliegende Planung sind daher folgende drei Prüfinhalte angezeigt, die sämtlich erfüllt sein müssen:

- Liegen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor? (Ausnahmegrund)
- Sind zumutbare Alternativen nicht gegeben? (Alternativenprüfung)
- Wird der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert? (Verschlechterungsverbot)

6.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Öffentliche Interessen sind alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art; ausgenommen sind lediglich rein private Belange.

Arcadis Germany GmbH (2025) hat in ihrem Dokument „Energiepark Wilhelmshaven“ – Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ festgestellt, dass „[...] die Realisierung des Energieparks ein Projekt ist, welches gewichtige Gründe mitbringt, die einem sehr großen öffentlichen Interesse dienen. Die Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ist mit dem Tiefwasserhafen Wilhelmshaven und dem JadeWeserPort verbunden und für Norddeutschland, den strukturschwachen Küstenraum und die Region Wilhelmshaven von herausragender Bedeutung. Sowohl Wirtschaft als auch Gesellschaft werden durch die Ansiedlung vielfältiger Arbeitsplätze vom Vorhaben nachhaltig profitieren.“ Weiterhin entspricht der Green Energy Hub den Anforderungen des § 2 EEG, liegt damit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Damit erfüllen die Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 225 zugleich den Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG der öffentlichen Sicherheit, der gemäß Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie auch in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Vögeln einschlägig ist.

6.3.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Arcadis Germany GmbH (2025) hat in ihrem Dokument „Energiepark Wilhelmshaven“ – Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ 17 deutsche Hafestandorte in Nord- und Ostsee auf ihre Eignung für die Umsetzung des geplanten Projektes anhand definierter Ausschlusskriterien überprüft. Hierbei war die Erhaltung der Identität des Projektes sowie

der definierte Hauptziele prüfgegenständlich. Vier weitere Teilziele bzw. Ausschlusskriterien wurden abgeprüft: erforderliche Wassertiefe der Zufahrt, ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage, Raum für mindestens 4 Liegeplätze für Großschiffe sowie Verfügbarkeit mind. 130 ha geeigneter Industrie- und Hafentflächen. Für nähere Details sei auf besagtes Fachgutachten verwiesen.

Lt. Arcadis Germany GmbH (2025) war Ergebnis der Prüfung, dass lediglich die Standorte Wilhems- haven-Heppenser Groden sowie Wilhelmshaven-Rüstersieler Groden die Möglichkeit hatten, die beiden Hauptziele zu erfüllen. Aktuelle Planungen von gewerblichen Vorhaben seitens der Eigentümer und Infrastrukturvorhaben (Umspannwerke, ober- und unterirdische Versorgungsleitungen) schränken diese in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. In der Endbewertung erfüllt keiner der geprüften Alternativstandorte alle Ausschlusskriterien und somit die Teilziele. Der Vorzugs- standort VGN erfüllt hingegen alle Ausschlusskriterien und beide Hauptziele, so der Autor.

Ausführungsalternativen sind auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung kein Prüfgegenstand. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen ganz bewusst eine flexible Flächennutzung mit einer GRZ von grundsätzlich 0,9 vor, um die konkrete Verortung der Anlagenkomponenten bzw. Betriebs- teile nicht zu behindern.

6.3.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Als weitere Ausnahmevoraussetzung ist zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der betroffenen Arten günstig bleibt bzw. bei Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand die Wiedererreichung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Planung nicht behindert wird bzw. eine weitere vorhaben- bedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 141).

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung von den Verboten des § 44 BNatSchG ist der Bezugsraum von Bedeutung. Entgegen der Betrachtung der lokalen Population beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier für die Beurteilung des Erhaltungszustandes nicht alleine der Erhaltungszu- stand der lokalen Population maßgeblich, sondern es ist eine darüber hinausgehende Betrachtung erforderlich (Frenz & Müggenborg 2024). Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszu- standes wird daher neben der lokalen Population das Bundesland Niedersachsen herangezogen.

Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten in der Bezugsebene von Niedersachsen ist lediglich erforderlich, sofern die lokale Population negativ betroffen ist. Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden (Frenz & Müg- genborg 2024).

Frenz & Müggenborg (2024) führen bezüglich der Betrachtung des Erhaltungszustandes auf über- geordneter Ebene weiter aus, „*dass je größer der gewählte Betrachtungsraum ist, desto anspruchsvoller fällt die Prognose der Entwicklung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art aus. Insbesondere die Beurteilung kumulierender Auswirkungen anderer Vorhaben und Effekte auf den übergeordneten Erhaltungszustand der Art kann derzeit aufgrund fehlender Datengrundlagen – wenn überhaupt – nur unter erhöhtem Aufwand geleistet werden. Soll oder kann dieser Aufwand*

nicht betrieben werden, kann zur Sicherstellung des Ausbleibens einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Arten – in Anlehnung an das Leybucht-Urteil – auf populationsstützende Maßnahmen zugegriffen werden“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1368).

Falls eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene nicht ausgeschlossen werden kann, sind demnach gezielte kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes notwendig. Dies kann z. B. durch die Schaffung neuer oder durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume der betroffenen Arten realisiert werden.

Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die explizit auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hier jedoch der Raumbezug weniger eng. Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale“ Ebene, sondern weiter gefasst. Der Bezugsraum kann z. B. bei hochmobilen Arten u. U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen Biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete FCS-Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

Nach heutigem Kenntnisstand bestehen keine Möglichkeiten, durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung zu reduzieren. Auch stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungsstätten funktionsbereit zur Verfügung stehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt für den überwiegenden Teil der Brutvogelarten nicht gewahrt. Für einige Brutvogelarten werden kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich.

In Bezug zu den vorgenannten Ausführungen kann eine sichere Prognose des Eintretens einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. des Eintretens einer weiteren Verschlechterung und die Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand vielfach nicht geleistet werden.

Hingegen kann das Eintreten einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. das Eintreten einer weiteren Verschlechterung und die Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand für manche Arten sicher ausgeschlossen werden (siehe unten zu Brutvögeln und Fledermäusen).

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für alle betrachteten Arten mit unsicherer Prognose, FCS-Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausbleibens einer (weiteren) Verschlechterung des Erhaltungszustandes und der Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit zur Wahrung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden.

Brutvögel

Das Eintreten einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der **lokalen Population** bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. das Eintreten einer weiteren Verschlechterung und die Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand kann in folgenden Fällen nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass eine Betrachtung des Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene erforderlich wird:

- Arten, mit einem Erhaltungszustand der lokalen Population von U2 (ungünstig – schlecht)
- Arten, bei denen ein einzelnes Brutpaar die lokale Population darstellt
- Arten, für die als Bezugsraum der lokalen Population lediglich der VGN angenommen wird, da durch die Betroffenheit des VGN die gesamte lokale Population verloren geht
- Arten, für die als Bezugsraum der lokalen Population lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, da durch die Betroffenheit des VGN ein erheblicher Teil der lokalen Population verloren geht
- Arten, von denen mindestens 1 % des Bestandes der lokalen Population (Bezugsraum sechs TK25-Quadranten Wilhelmshaven bis Hooksiel, s. Kap. 2.3.1) betroffen sind (vgl. Runge et al. 2010 S. 34f.). Aus Krüger et al. (2014) lassen sich die Bestandsgrößen (Minimum / Maximum) ableiten. Aus Vorsorgegründen wird 1 % des minimalen Bestandes als Kriterium angenommen.

Das Eintreten einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf **Landesebene** bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. das Eintreten einer weiteren Verschlechterung und die Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Landesebene bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand kann in folgenden Fällen nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht:

- Arten, mit einem Erhaltungszustand von U2 (ungünstig – schlecht) in Niedersachsen
- Arten, mit einem Erhaltungszustand von U1 (ungünstig – unzureichend) in Niedersachsen, von denen min. 1 % des landesweiten Bestands durch das Vorhaben betroffen sind (vgl. Runge et al. 2010 S. 34f.) **oder** deren kurzfristiger Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) eine sehr starke Abnahme zeigt
- Arten, mit einem Erhaltungszustand von G (günstig) in Niedersachsen, von denen min. 1 % des landesweiten Bestands durch das Vorhaben betroffen sind (vgl. Runge et al. 2010 S. 34f.)

Für allen anderen Brutvogelarten sind die oben genannten Fälle sicher auszuschließen, sodass für diese Arten kein Bedarf an FCS-Maßnahmen besteht.

Hinsichtlich der Arten, für die ein Bedarf an FCS-Maßnahmen besteht, sind die Suchräume für FCS-Maßnahmen den Karten saP8 bis saP14 zum vorliegenden Dokument sowie den Karten N2, N3 und

N6 zur Natura 2000-Abweichungsprüfung (Kohärenzflächen Reepsholter Tief und Wiefels) zu entnehmen. Bei den Suchräumen handelt es sich um Flächen, die entsprechend den Lebensraumansprüchen der betreffenden Arten flächenäquivalent hergerichtet bzw. entwickelt werden können.

Fledermäuse

Das Eintreten einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. das Eintreten einer weiteren Verschlechterung und die Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand kann für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden (siehe Formblätter Kap. 7.3). Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen besteht folglich nicht.

6.3.4 Prognosesicherheit und Risikomanagement

Die Maßnahmen sollen bereits im Zuge des Bebauungsplans Nr. 225 rechtlich gesichert werden, sodass sie zeitnah umgesetzt werden können. Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit besteht eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit. Die Überwachung/Begleitung der Maßnahmenumsetzung sowie ihrer Wirksamkeit wird Gegenstand des Monitorings nach § 4c BauGB.

6.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen werden nach heutigem Kenntnisstand erfüllt und die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen können seitens der Unteren Naturschutzbehörde für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden. Es werden kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich, die bereits auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes geplant und gesichert werden.

7 Formblätter

7.1 Avifauna einzelartbezogen

Bei der Prüfung des 3. Zugriffsverbot Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zugrundegelegt, dass durch die immense Flächeninanspruchnahme und die speziellen Küstenlebensräume für die meisten der folgenden vertieft zu prüfenden Arten keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten bestehen.

7.1.1 Baumpieper

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Baumpieper zählen zu den Brutvögeln des offenen bis halboffenen Geländes. Der Lebensraum weist idealerweise hohe Singwarten (Bäume, Sträucher) sowie gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschichten (Neststand und Nahrungssuche) auf. Sehr hohe Deckungsgrade von Baum- und Strauchschicht bzw. grundsätzlich sehr schattige Flächen werden gemieden (Bauer et al. 2005a). Typische Nachweise erfolgen an Waldrändern, Lichtungen, jungen Aufforstungen, Parklandschaften und Obstgärten. Er fehlt in der ausgeräumten Kulturlandschaft (Bauer & Berthold 1997). Höchste Besiedelungsdichten werden in Gehölzsukzessionsflächen von degradierten Hochmooren und Sandheiden erreicht (Krüger et al. 2014).		
<u>Raumnutzung</u>		
Langstreckenzieher mit Winterquartier in der Savanne Westafrikas. Tagaktiv, während des Herbstzugs auch nachtaktiv (Bauer et al. 2005a). Die vom Baumpieper als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen Biotop etwa 65 x 35 m, in Kiefernforsten oft nur 50 x 30 m. Die Singwarten sind häufig nur 5-10 m voneinander entfernt (Glutz von Blotzheim 2001). Das MKULNV-NRW (2013) gibt die Brutreviergröße mit 0,15 bis über 2,5 ha an, was mit den Angaben von Bauer et al. (2005a) mit einer minimalen Reviergröße von 0,15-0,25 ha übereinstimmt. Nach Besetzung der Reviere werden diese selten zum Nahrungserwerb verlassen, die Nahrungssuche findet häufig in „neutralen“ Zonen wie Feldern, Wiesen und Straßenrändern zwischen den Revieren statt (Glutz von Blotzheim 2001). Das Nest wird auf den Boden angelegt, mit langgezogener, mauselochgroßer Öffnung und Sichtschutz nach oben. Durch hohe Gebietstreue findet eine Wiederverpaarung der saisonalen, monogamen Ehen statt. Im Sommer bilden sich Schlafgemeinschaften auf dem Boden (Bauer et al. 2005a).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Baumpieper sind gefährdet durch den Lebensraumverlust oder dessen Beeinträchtigung im Zuge der folgenden Eingriffe: Trockenlegung oder Umbruch von Grünland, Flurbereinigung, Ausräumung der Landschaft, Aufgabe von Streuwiesen- und andere Extensivnutzung, Entfernung von Hochstammobstbäumen, Entfernung von Totholz und Überhältern (Bauer & Berthold 1997).		
Verbreitung		
Niedersachsen		

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Baumpieper sind außer in den Marschen und ausgedehnten Stadtbereichen landesweit und flächendeckend verbreitet. Auffallend schwach werden die Börden besiedelt. Hohe Abundanzen werden in der kiefernreichen trockenen Geest erreicht (Heckenroth et al. 1997). Krüger & Sandkühler (2022) geben den Landesbestand mit 75.000 Revieren an und der Bundesbestand liegt bei 252.000-360.000 Revieren (Ryslavý et al. 2020).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kein Vorkommensschwerpunkt erkennbar, Reviere liegen locker im VGN verteilt.

Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	13	2	-	-	-
Status: Brutnachweis und Brutverdacht (BP), Brutzeitfeststellung (BZF) (Erläuterung d. Status gilt für alle folgenden Tabellen)					

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Baumpiepers liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass neun Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei einer Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren sechs im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Baumpieper.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 15 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 15 betroffenen Brutreviere des Baumpiepers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Baumpieper funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Baumpiepers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Für alle 15 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

der lokalen Population betroffen sind, stellen die 15 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.

Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Baumpiepers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Bekassine liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass fünf Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Bekassine.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von fünf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitats bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt fünf betroffenen Brutreviere der Bekassine nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitats bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bekassine funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Über den VGN hinaus sind keine geeigneten Habitate vorhanden und im VGS wurden im Zuge der Brutvogelkartierung keine Brutreviere der Bekassine nachgewiesen (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025). Als Bezugsraum für die lokale Population wird der VGN angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U2 (ungünstig – schlecht) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle fünf im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da die fünf betroffenen Brutreviere die gesamte lokale Population darstellen, tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) der Bekassine in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

7.1.3 Blaukehlchen

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, das dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). Solche Flächen finden sich in Auen, aber auch an Fischteichen, Spülfeldern der Nordseeküste und an Schlampteichen von Zuckerfabriken. In einigen Gebieten hat sich das Blaukehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. So besiedeln sie mittlerweile auch intensiv genutzte Agrarflächen z. B. Rapsfelder mit tief eingeschnittenen Gräben (Rettig 1994) und Grünland und Ackerflächen mit Schilfgräben. Weitere Ackerorkommen sind aus dem Donautal, der Unteren Isar und Nordbayern bekannt (Theiss 1997; Schwab & Schwab 1994).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Das Nest wird meist in (Birken-)Wald oder –Gebüsch am Boden angelegt, in der Regel in unmittelbarer Nähe zu größeren, offenen Bereichen wie z. B. Sümpfe, Wiesen, Wege und Gewässer. Ungeselliger Vogel, der nicht nur während der Brutzeit sein Reviersystem verteidigt, sondern auf Zugrastplätzen und im Winterquartier auch seine Nahrungsterritorien (Glutz von Blotzheim 2001). Die Reviertreue ist belegt; Brutrevier 0,2-1 ha groß; bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha (MKULNV-NRW 2013; NLWKN 2011a).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Die Art ist empfindlich gegenüber der Zerstörung oder Beeinträchtigung von geeigneten Lebensräumen, u. a. durch Zuschütten von Altarmen und Gräben, Flussausbau, Deichbaumaßnahmen, Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen und intensive, radikale Grabenräumung, großräumige und intensive Schilfmahd, Melioration und Aufforstung von Hoch- und Niedermooren sowie von Feuchtgebieten, Ausbau von Kleingewässern zu intensiv genutzten Fischteichen, Überbauung und schließlich „Rekultivierung“ oder Bebauung von Abbaubaugebieten. Verluste entstehen auch auf dem Zug und in Überwinterungsgebieten (NLWKN 2011a).</p>		
Verbreitung		
<p>Mittel- und Langstreckenzieher; Brutvögel in Mitteleuropa ziehen in Hauptrichtung SW-SSW (NLWKN 2011a). Brutvogel in der Paläarktis von Spanien bis zur Beringstraße und in Alaska. In Europa große Vorkommen in Skandinavien und Osteuropa sowie viele kleine Brutgebiete in Spanien, Frankreich und Mitteleuropa inkl. der Alpen. Der europäische Bestand ohne Russland wird auf 545.000 bis 1,376 Mio. Paare geschätzt, die sich vor allem in Skandinavien konzentrieren. In Deutschland bestehen etwa 12.000-21.000 Brutreviere (Ryslavý et al. 2020), in Niedersachsen ca. 9.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022), was etwa 43-75 % aller in Deutschland siedelnden Blaukehlchen entspricht. Für Blaukehlchen sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Die Art ist in der Lage, schnell günstige Lebensräume zu besiedeln und große Populationen aufzubauen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Vorkommensschwerpunkt liegt im zentralen Bereich des VGN (hohe Brutpaardichte).		

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	65	7	-	-	-

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
 Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten
 V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Blaukehlchens liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 45 Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren 27 im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Blaukehlchen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 72 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blaukehlchens. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 72 betroffenen Brutreviere des Blaukehlchens nur eingeschränkt

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
<p>Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Blaukehlchen funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;</p>	
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)</p> <p><u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Blaukehlchens werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS werden allerdings deutlich höhere Dichten erreicht (Krüger et al. 2014). Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.</p> <p><u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).</p> <p><u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle 72 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Blaukehlchens lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 72 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.</p> <p>Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Blaukehlchens in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.</p>	

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Bluthänflings liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämerkend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt zwei betroffenen Brutreviere des Bluthänflings nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Bluthänflings weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle zwei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die zwei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Bluthänflings in Niedersachsen und da der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) eine sehr starke Abnahme zeigt, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Das Revierzentrum des Drosselrohrsängers liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Drosselrohrsänger.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Drosselrohrsängers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier des Drosselrohrsängers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Drosselrohrsänger funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Insgesamt ist ein Brutrevier des Drosselrohrsängers betroffen. In der weiteren Umgebung bestehen darüber hinaus keine Vorkommen. Das Einzelvorkommen im VGN stellt keine eigenständige lokale Population dar. Eine Betrachtung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht möglich.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Drosselrohrsängers in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht. In dem für das Vorhaben ohnehin geplanten Kohärenzmaßnahmen werden großflächig auch Habitats angelegt, die für den Drosselrohrsänger geeignete Habitats darstellen und somit insgesamt zu einer (weiteren) Verbesserung des EHZ beitragen können.	

Feldlerche (*Alda arvensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Feldlerche liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass vier Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren drei im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Feldlerche.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Muggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Muggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von sieben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt sieben betroffenen Brutreviere der Feldlerche nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffzeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population der Feldlerche weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für alle sieben im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die sieben betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Feldlerche in Niedersachsen und da der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) eine sehr starke Abnahme zeigt, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u>	
Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Feldschwirls liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass elf Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren neun im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Feldschwirl.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 20 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 20 betroffenen Brutreviere des Feldschwirls nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldschwirl funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Feldschwirls werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS werden allerdings deutlich höhere Dichten erreicht. Entgegen des landesweiten EHZ wird der EHZ der lokalen Population als G (günstig) beurteilt, da nach Krüger et al. (2014) in den küstennahen Marschen Arealausweitungen stattfanden.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle 20 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Feldschwirls lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 20 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) des Feldschwirls in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

7.1.8 Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)																	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand															
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend															
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																	
<u>Lebensraumansprüche</u>																	
Die Gartengrasmücke besitzt ein breites Spektrum an Bruthabitaten. Sie bevorzugt dabei gebüschreiches Offenland und kleine Feldgehölze, die feucht oder zumindest schattenspendend sind und eine gut ausgebildete Stauden- und Strauchschicht aufweisen (Bauer et al. 2005a; Glutz von Blotzheim 2001).																	
<u>Raumnutzung</u>																	
Gartengrasmücken sind tagaktiv und halten sich meist in Deckung auf. Im Brutgebiet fliegen sie nur kurze Strecken und meist in mittleren Vegetationshöhen (Bauer et al. 2005a). Die Art ist Langstreckenzieher und zieht ausschließlich nachts. Ihr Überwinterungsgebiet liegt südlich der Sahara (Bauer et al. 2005a; Glutz von Blotzheim 2001).																	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>																	
Habitatverluste und –beeinträchtigungen spielen derzeit keine Rolle für die Gartengrasmücke (Bauer et al. 2005a).																	
Verbreitung																	
Gartengrasmücken kommen insbesondere in der nördlichen Hälfte Deutschlands vor. Insgesamt wird der Bestand auf 696.000 bis 1.3000.000 Reviere geschätzt (Ryslavy et al. 2020). In Niedersachsen finden sich davon etwa 50.000 Reviere, die sich nahezu flächendeckend und in gleicher Menge auf das Land verteilen (Krüger & Sandkühler 2022; Krüger et al. 2014).																	
Verbreitung im Untersuchungsraum																	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																	
Kein Vorkommensschwerpunkt erkennbar; locker im Gebiet verteilt.																	
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 5px;">BV+BN</th> <th style="padding: 5px;">BZF</th> <th style="padding: 5px;">DZ</th> <th style="padding: 5px;">NG</th> <th style="padding: 5px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2021</td> <td style="padding: 5px;">48</td> <td style="padding: 5px;">2</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> </tr> </tbody> </table>						Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2021	48	2	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status												
2021	48	2	-	-	-												

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Gartengrasmücke liegen tw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 17 Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren 33 im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämerkend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Gartengrasmücke.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 50 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gartengrasmücke. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 50 betroffenen Brutreviere der Gartengrasmücke nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gartengrasmücke funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population der Gartengrasmücke werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS werden allerdings deutlich höhere Dichten erreicht. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle 50 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population der Gartengrasmücke lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 50 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Gartengrasmücke in Niedersachsen und da der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) eine sehr starke Abnahme zeigt, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

7.1.9 Gelbspötter

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht												
2. Bestand und Empfindlichkeit														
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Gelbspötter brauchen Gebüsche für den Neststandort und locker stehende hohe Bäume für Singwarten. Die höchsten Brutpaardichten werden z. B. in Bruch- und Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern erreicht (Bauer et al. 2005a).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Der Gelbspötter hält sich vorwiegend im Blattwerk von Bäumen und Sträuchern versteckt auf. Hier sucht er auch bevorzugt nach Nahrung, wobei auch die Krautschicht abgesucht wird (Bauer et al. 2005a). Sein Überwinterungsgebiet liegt südlich der Sahara, wohin er über Nacht zieht (Glutz von Blotzheim 2001).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkung</u> Der Gelbspötter ist hauptsächlich durch Habitatverluste als Folge von Flurbereinigungen und dem Ausräumen der Landschaft bedroht (Bauer et al. 2005a).</p> <p>Verbreitung Der Gelbspötter ist nahezu flächendeckend mit gleichbleibender Dichte in Niedersachsen vertreten (Krüger et al. 2014). Insgesamt handelt es sich um 17.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). In ganz Deutschland ist die Art mit 100.000 bis 150.000 Revieren vertreten (Ryslavy et al. 2020).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommensschwerpunkt im Nord-Westen des VGN.</p>														
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 5px;">BV+BN</th> <th style="padding: 5px;">BZF</th> <th style="padding: 5px;">DZ</th> <th style="padding: 5px;">NG</th> <th style="padding: 5px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2021</td> <td style="padding: 5px;">5</td> <td style="padding: 5px;">2</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2021	5	2	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status									
2021	5	2	-	-	-									

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Gelbspötter liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren fünf im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Gelbspötter.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Muggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Muggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von sieben Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbspötters. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt sieben betroffenen Brutreviere des Gelbspötters nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gelbspötter funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Gelbspötters weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Im VGN wurden sieben Brutreviere nachgewiesen, für die es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die sieben betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Gelbspötters in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestandes (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Grauschnäpper liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren zwei im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Selbst im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist für die Art im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine erneute / weitere Ansiedlung zu erwarten, da als Brutplatz Höhlen bzw. Halbhöhlen in ausreichend alten Gehölzen benötigt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 ist im VGN im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Grauschnäpper.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauschnäppers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt vier betroffenen Brutreviere des Grauschnäppers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grauschnäpper funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Grauschnäppers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle vier im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die vier betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Grauschnäppers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.11 Habicht

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Habichte benötigen möglichst vielgestaltige, deckungsreiche Landschaften mit langen Randlinien zwischen freien Flächen und Wald. Die Art kann auch in Stadtnähe vorkommen (Bauer & Berthold 1997). Bevorzugte Aufenthalte liegen vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark. Gänzlich offene Flächen werden vorwiegend gemieden (Bauer et al. 2005b).					
<u>Raumnutzung</u>					
Habichte jagen bis in Entfernungen von 8 km zum Nest. In Wäldern benötigt die Art Ausflugschneisen zum Horst. Der Lebensraum eines Paares umfasst unter optimalen Bedingungen im Mittel etwa 30-50 km ² . In günstigen Jagdgebieten mit geringer Anzahl an Horstplätzen sind 2-3 Paare pro 10 km ² möglich. Minimale Horstabstände liegen zwischen 600 und 1.400 Metern (Glutz von Blotzheim 2001).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Die Zerstörung des Lebensraums durch Kahlhieb von Altholzbeständen, Fällen von Horstbäumen, Übererschließung der Wälder (Wegenetz) zählen u. a. zu den Gefährdungen der Art. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf Verbaumaßnahmen und verkehrsbedingte Unfälle hingewiesen (Bauer & Berthold 1997).					
Verbreitung					
In Deutschland fehlt der Habicht gebietsweise. Bundesweit wird er jedoch als weit verbreitet und insgesamt recht häufig vorkommend beschrieben (Beaman & Madge 2007).					
In Niedersachsen brüten Habichte in allen naturräumlichen Regionen. Die Verbreitung der Art kann als nahezu deckungsgleich mit der landesweiten Waldverteilung bezeichnet werden (Heckenroth et al. 1997). Krüger et al. (2014) gibt den Bestand mit ca. 2.300 Revieren an, wobei in der Zeit von 2005-2008 auch je 1 Revier auf zwei Ostfriesischen Inseln gefunden wurde.					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	1	-	-	-	-

Habicht (*Accipiter gentilis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) des Brutreviers des Habichts.

Es muss allerdings vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für das einzige Brutrevier im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine indirekte Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitats zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Selbst im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist für die im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 Art keine erneute / weitere Ansiedlung zu erwarten, da als Brutplatz ausreichend alte Gehölze benötigt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 ist im VGN im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Habicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Habichts. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier des Habichts nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Habicht funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Insgesamt ist ein Brutrevier des Habichts betroffen. In der weiteren Umgebung bestehen darüber hinaus keine Vorkommen. Das Einzelvorkommen im VGN stellt keine eigenständige lokale Population dar. Eine Betrachtung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht möglich.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Habichts in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein
 V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten
 V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Kiebitze liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass vier Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt vier betroffenen Brutreviere des Kiebitzes nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Kiebitzes weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für alle vier im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die vier betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Kiebitzes in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestandes (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.13 Knäkente

Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. 1	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input checked="" type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Die Knäkente besiedelt regelmäßig überschwemmte Feuchtwiesen in den Niederungen der Mittel- und Unterläufe von Flüssen. Sie brütet bevorzugt an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit kleinen, offenen Wasserflächen, wie etwa Wiesentümpel und wasserführende Gräben. Waldtümpel werden dagegen gemieden (NLWKN 2011a; Bauer et al. 2005b).					
Nest am Boden und gut in der Vegetation versteckt, nicht selten mehr als 100 m vom Wasser entfernt, gerne auch im Gras feuchter Wiesen, oft nach oben mit Halmen in „Haube“ zugezogen. Für den Nahrungserwerb sind Knäkenten auf seichte Wasserflächen angewiesen (NLWKN 2011a; Glutz von Blotzheim 2001).					
<u>Raumnutzung</u>					
Die Knäkente ist sowohl tag- als auch nachtaktiv. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt laut Flade (1994) in einer Spanne zwischen weniger als 1 ha aber auch mehr als 10 ha. Das LANUV (2019) gibt eine Siedlungsdichte von 1-3 Brutpaare pro 10 ha an.					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Die Art ist durch den Lebensraumverlust bedroht, dazu gehören die Zerstörung von Kleingewässern, die Zerstörung der Brutplatzgebiete und der Mangel des Nahrungsangebots durch hohen Fischbesatz (Bauer et al. 2005b).					
Verbreitung					
In Deutschland ist die Knäkente ein seltener Brutvogel, aber ein recht häufiger Durchzügler (Beaman & Madge 2007). Der Brutbestand umfasst 1.200 bis 1.700 Paare (Ryslavý et al. 2020).					
In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkt in den See- und Flussmarschen (westliches Ostfriesland, Wesermarsch, Bremer Feuchtgrünlandgürtel und Niederelbe) sowie in den Hochmooren der Diepholzer Moorniederung. Außerdem sind die Dümmerniederung, die Meißendorfer Teiche, das Steinhuder Meer, die Braunschweiger Rieselfelder und der Barnbruch bei Wolfsburg häufig besiedelt (Krüger et al. 2014). Der niedersächsische Bestand umfasst 300 Paare (Krüger & Sandkühler 2022).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Vorkommen im zentralen Bereich des VGN.					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	1	2	-	-	-

Knäkente (*Spatula querquedula*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Knäkente liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass drei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Knäkente.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Knäkente. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate – sofern überhaupt vorhanden – bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt drei betroffenen Brutreviere der Knäkente nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Knäkente funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Als Bezugsraum für die lokale Population der Knäkente werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitate in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGN und VGS (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) festgestellten Bestandsentwicklung wird der EHZ der lokalen Population als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt. Während im VGN von einem stabilen Bestand auszugehen ist, wurde im VGS eine Abnahme ermittelt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für alle drei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population der Knäkente lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die drei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) der Knäkente in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u>	
Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) kann „ <i>bei nur vereinzelt vorkommenden, seltenen Arten [...] auch bereits ein einzelnes (Brut-)Paar die lokale Population darstellen</i> “ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1300). Je ein Brutpaar des Kranichs im VGN und VGS stellen daher die lokale Population dar. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Im VGN wurde ein Brutrevier nachgewiesen, für das es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Das betroffene Brutrevier stellt die lokale Population dar, somit handelt es sich um eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Kranichs in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.15 Krickente

Krickente (<i>Anas crecca</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Die Krickente brütet an seichten Binnengewässern mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich. Weitere Bruthabitate sind oligo- bis dystrophe Heide – und Mooreseen, die vom Wald eingeschlossen sein können. Kleine verschilfte Moor- und Wiesengraben werden ebenfalls angenommen (Bauer et al. 2005b).					
<u>Raumnutzung</u>					
In einigen Gebieten Teilzieher; tag- und nachtaktiv. Vom Brutgebiet können regelmäßig Flüge zu weiter entfernten Nahrungsgebieten unternommen werden (Bauer et al. 2005b). Als Raumbedarf zur Brutzeit wird von Flade (1994) <1 bis >5 ha angegeben. Auch im Winter werden vom Ruhengewässer bis zu 20 km lange Strecken geflogen, um Nahrungshabitate zu erreichen (Glutz von Blotzheim 2001).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Die Art ist durch den Lebensraumverlust bedroht, dazu gehören die Zerstörung von Kleingewässern und die Zerstörung der Brutplatzgebiete (Bauer et al. 2005b).					
Verbreitung					
In Deutschland ist die Krickente weit verbreitet, gilt jedoch als nicht häufig anzutreffender Brutvogel. Die Art kann bundesweit zahlreich als Durchzügler beobachtet werden (Beaman & Madge 2007).					
In Niedersachsen/Bremen beträgt der aktuelle Brutbestand ca. 2.500 Paare. Bundesweit beträgt die Population etwa 4.200 – 6.500 Paare (Ryslavý et al. 2020). Die Verbreitung in Niedersachsen konzentriert sich auf das Tiefland, das Hügel- und Bergland ist hingegen mit einigen wenigen Ausnahmen nicht besiedelt.					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Vorkommen im zentralen Bereich des VGN.					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	2	2	-	-	-

Krickente (*Anas crecca*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Krickente liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass drei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für ein weiteres im VGN festgestelltes Brutrevier zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Krickente.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate – sofern überhaupt vorhanden – bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt vier betroffenen Brutreviere der Krickente nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Krickente funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population der Krickente werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitate in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Aufgrund des im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGS (PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) festgestellten stabilen Bestands wird der EHZ der lokalen Population als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle vier im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population der Krickente lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die vier betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Krickente in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Einige der Revierzentren des Kuckucks liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass fünf Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren zwei im VGN festgestellten Brutreviere bei den Wirtsarten zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kuckuck.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von sieben Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt sieben betroffenen Brutreviere des Kuckucks nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffzeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kuckuck funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Kuckucks weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle sieben im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die sieben betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Kuckucks in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.17 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumsprüche</u>					
Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (Bauer & Berthold 1997). Nach Beaman & Madge (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.					
<u>Raumnutzung</u>					
Standvogel, Kurzstreckenzieher, Überwinterungsgebiet im Mittelmeerraum. Horst wird in 10-20 m Höhe angelegt. In optimalen Lebensräumen ein Jagdrevier ca. 1,5 km ² (LANUV 2019), in Deutschland mittlere Siedlungsdichte von 14-22 Brutpaaren pro 100 km ² . Neben offenen Flächen werden auch Straßenböschungen (Aas) zur Nahrungssuche genutzt. Nutzt Thermik zum Fliegen, daher tagaktiv und häufig während der Mittagsstunden fliegend (Bauer et al. 2005b).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Nach Bauer & Berthold (1997) werden Unfälle an Straßen zu den Gefährdungsfaktoren der Art gezählt. Dies resultiert daraus, dass die Tiere Aas von der Fahrbahn aufsuchen. Weitere Verluste treten durch Unfälle an Strommasten, Freileitungen, Bahnstrecken und Windkraftanlagen auf. Darüber hinaus kommt es, insbesondere auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten, zu Bestandsverlusten durch Abschuss und Verfolgung. Holzeinschläge während der Brutzeit in Nestnähe können für die Art ebenfalls eine Gefährdung darstellen (Bauer et al. 2005b).					
Verbreitung					
Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (Beaman & Madge 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (Heckenroth et al. 1997). Deutschlandweit gibt es ca. 68.000-115.000 Reviere (Ryslavý et al. 2020), und ca. 14.000 Reviere in Bremen/Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2022).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Zwei Brutpaare nutzen den nördlichen Randbereich des VGN, ein weiteres Brutpaar den südwestlichen Randbereich des VGN. In unmittelbarer Nähe grenzen Industriegebiete an, so dass der Mäusebussard gegenüber diesen Nutzungen offenbar wenig störungsempfindlich ist.					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	3	-	-	-	-

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Ein Revierzentrum des Mäusebussards liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren zwei im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Selbst im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 für die Art keine erneute / weitere Ansiedlung zu erwarten, da als Brutplatz ausreichend alte Gehölze benötigt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 ist im VGN im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt drei betroffenen Brutreviere des Mäusebussards nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mäusebussard funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Mäusebussards weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle drei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die drei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Mäusebussards in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestandes (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.18 Nachtigall

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)																	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand															
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend															
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																	
<u>Lebensraumansprüche</u>																	
Die Nachtigall bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Gehölzen, Hecken, verwilderten Parkanlagen und Gärten. Bodenfeuchte (trocken oder feucht) nicht entscheidend, solange ausreichende Strauchschicht vorhanden ist (Bauer & Berthold 1997). Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit ist die Art zudem in offeneren Landschaften zu finden. Das Winterquartier befindet sich in dichtem Buschwerk in Afrika (Bauer et al. 2005a).																	
<u>Raumnutzung</u>																	
Langstreckenzieher mit Wintergebiet in Afrika (Bauer & Berthold 1997). Reviergröße 0,3-0,4 ha (Bauer et al. 2005a) bzw. bis zu 2 ha (LANUV 2019), geringster Nestabstand unter 20 m, während Brutzeit territorial. Auch in Nachbrutzeit werden kleine Reviere verteidigt. Benötigt mehr als 40% Strauchschicht im Revier. Nutzt Singwarten in der oberen Strauch- und unteren Baumschicht, Nahrungssuche findet am Boden statt.																	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>																	
Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997).																	
Verbreitung																	
Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen. Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 8.500 Reviere angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit gibt es etwa 84.000-155.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).																	
Verbreitung im Untersuchungsraum																	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich															
Vorkommen im westlichen Bereich des VGN.																	
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 5px;">BV+BN</th> <th style="padding: 5px;">BZF</th> <th style="padding: 5px;">DZ</th> <th style="padding: 5px;">NG</th> <th style="padding: 5px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2021</td> <td style="padding: 5px;">1</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> </tr> </tbody> </table>						Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2021	1	-	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status												
2021	1	-	-	-	-												

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von Brutrevieren der Nachtigall.

Es muss allerdings vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für das einzige Brutrevier im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine indirekte Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitats zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Nachtigall.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Muggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Muggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitats bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier der Nachtigall nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitats bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Nachtigall funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Insgesamt ist ein Brutrevier der Nachtigall betroffen. In der weiteren Umgebung bestehen darüber hinaus keine Vorkommen. Das Einzelvorkommen im VGN stellt keine eigenständige lokale Population dar. Eine Betrachtung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht möglich.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Nachtigall in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.19 Nachtschwalbe (Ziegenmelker)

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (<i>Caprimulgus europaeus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Ziegenmelker brüten bevorzugt in Heidegebieten sowie lichten Waldflächen (meist Kiefern-, seltener Misch oder Laubwälder) (Bauer & Berthold 1997). Wichtig für eine ideale Lebensraumausstattung sind offene Waldbestände mit sehr lückigem Oberbestand oder bei vollem Kronenschluss offene Jagdreviere (z. B. Lichtungen, Kahlschläge) (Bauer et al. 2005b). Der Boden der genutzten Biotop ist typischerweise als trocken und als überwiegend sandig zu charakterisieren. Charakteristische besiedelte Bereiche sind Randlagen von Hochmooren, Sandheiden, Dünengebiet und Kiefernwälder. Auch auf Truppenübungsplätzen kommt die Art vor. Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und unterschiedliche Sukzessionsstadien prägen das typische Biotop des Ziegenmelkers (NLWKN 2011a).					
<u>Raumnutzung</u>					
Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert und dämmerungs- und nachtaktiver Vogel. Die Mindestgröße eines Jagdreviers beträgt 1-1,5 ha. Ab einer Größe von 3,2 ha können 2 oder mehr Männchen ein Revier beziehen. Während der Brutzeit ist der Ziegenmelker territorial. Es wird kein Nest gebaut, sondern die Eier direkt auf den meist vegetationslosen oder –armen Boden gelegt (Bauer et al. 2005b). Mindestens 3 m ² um das Nest sind i.d.R. vegetationslos (Glutz von Blotzheim 2001).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Zu den negativen Auswirkungen auf Ziegenmelker-Bestände zählen der starke Rückgang von Großinsekten (Rückgang der Alt- und Totholzanteile) und der generelle Lebensraumverlust. Letzterer äußert sich beispielsweise durch Torfabbau, Beseitigung des Niederwaldes, Übererschließung, Bebauung, Sandabbau sowie die Aufgabe von Extensivnutzung. Zudem wird auf beträchtliche Verluste durch den Straßenverkehr verwiesen (Bauer & Berthold 1997).					
Verbreitung					
In Deutschland kommt der Ziegenmelker vorwiegend in Heidegebieten und trockenen, sandigen Kiefernwäldern vor (Beaman & Madge 2007). Das niedersächsische Vorkommen beschränkt sich fast ausschließlich auf den mittleren Teil des Bundeslandes. In den vorentwässerten Mooren der Diepholzer Moorniederung und von der Hannoverschen Moorgeest über die Aller-Talsand-Ebene zu den drei Naturräumen Südheide, Hohe Heide und Ostheide liegen die Verbreitungsschwerpunkte. Der Bestand in Niedersachsen/Bremen umfasst derzeit ca. 2.200 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Bundesweit sind 6.500-8.500 Reviere verzeichnet (Ryslavý et al. 2020).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	-	1	-	-	-

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (*Caprimulgus europaeus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) des Brutrevieres der Nachtschwalbe.

Es muss allerdings vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für das einzige Brutrevier im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine indirekte Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämerkend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Nachtschwalbe.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtschwalbe. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate – sofern überhaupt vorhanden – bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier der Nachtschwalbe nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Nachtschwalbe zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Insgesamt ist ein Brutrevier der Nachtschwalbe betroffen. In der weiteren Umgebung besteht darüber hinaus nur ein weiteres Einzelvorkommen im VGS. Das Einzelvorkommen im VGN stellt keine eigenständige lokale Population dar. Eine Betrachtung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht möglich.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Nachtschwalbe in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Neuntöter (*Lanius collurio*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Neuntötters liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Neuntöter.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntötters. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt zwei betroffenen Brutreviere des Neuntötters nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Insgesamt sind zwei Brutreviere des Neuntötters betroffen. In der weiteren Umgebung besteht darüber hinaus nur ein weiteres Einzelvorkommen auf der GI2-Fläche (nördlich des VGN). Die drei Vorkommen stellen keine eigenständige lokale Population dar. Eine Betrachtung des EHZ der lokalen Population ist daher nicht möglich.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Neuntötters in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.21 Rohrammer

Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Rohrammer besiedelt als Brutvogel stark verlandete stehende Gewässer, Ufersäume von Fließgewässern, Überschwemmungsflächen, lichte mit Schilf durchsetzte Auengebüsche, Niedermoorflächen und Streuwiesen, Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften oder andere vernässte/feuchte Biotope mit geeigneter Vegetationsstruktur. Sie bevorzugt landseitige und nicht im Wasser stehende Schilfbestände mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüßer Nachtschatten, Gilbweiderich). Bei reinen Schilfflächen müssen einzeln stehende Bäume als Singwarten vorhanden sein. Teilweise auch an Raps- und Getreidefeldern oder auf trockeneren Standorten z. B. Ackerränder oder Wiesengraben (Bauer et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
Zugvogel, Teilzieher und im Süden überwiegend Standvogel. Tagaktive Art. Klettert auf senkrechten Halmen. Nahrungserwerb durch Auflesen von Samen auf dem Boden oder höheren Pflanzen (klettern), Ablesen von Insekten auf Pflanzen oder selten Erbeutung im Flug. Gesang von erhöhter Warte aus (Bauer et al. 2005a). Nest meist bodennah versteckt in Röhrich/Krautschicht (Südbeck et al. 2005). Außerhalb der Brutzeit gesellig, auf Feldfluren (z. B. Stoppelfelder), Ruderalfluren, Straßenrändern etc. anzutreffen und Gemeinschaftsschlafplätze bildend (Bauer et al. 2005a).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Gefährdungsursachen sind durch einen Lebensraumverlust aufgrund von Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Entfernung von Ufer- und Verlandungsvegetation und intensive Pflege und Mahd von Gräben gegeben. Weiterhin haben der Verlust von Gewässern und Feuchtgebieten infolge von Bebauung, Verfüllung oder Aufforstungen einen negativen Effekt sowie Flutungen, Wassereinstau und Flussverbauung. Auch Störungen am Brutplatz sind Ursachen für eine Gefährdung (Bauer et al. 2005a).		
Verbreitung		
Brutvogel von borealer bis Wüstenzone der Paläarktis, von Küsten Westeuropas bis Kamatschka, Sachalin und Nord-Japan. Fehlt in Europa nur in Teilen des mediterranen Raumes. Zugvogel, Teilzieher und im Süden überwiegend Standvogel (Bauer et al. 2005a). In Niedersachsen besitzt die Rohrammer den Schwerpunkt im Tiefland und den Niederungen. Die Siedlungsdichte nimmt im Mittel von Nordwest nach Südost deutlich ab. Die im Mittel höchste Dichte (401-1.000 Reviere/TK 25-Quadrant) ist küstennah in der Region Watten und Marschen sowie auf der Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest zu finden. Stellenweise auch im Binnenland z. B. Diepholzer Moorniederung und Steinhuder Meer (Krüger et al. 2014) hohe Dichten. Aktuell sind für Niedersachsen /Bremen etwa 60.000 Reviere gemeldet (Krüger & Sandkühler 2022). In ganz Deutschland wird der Bestand auf etwa 115.000-200.000 geschätzt (Ryslavy et al. 2020).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde nicht punktgenau erfasst, da sie zum Zeitpunkt der Kartierung keinen RL-Status aufwies. Aufgrund der für die Rohrammer großflächig vorkommenden geeigneten Habitatstrukturen ist von einer hohen Brutpaardichte auszugehen. Im Jahr 2000 wurden 154 Brutreviere auf 6,5 km ² des gesamten VGN und VGS (Siedlungsdichte: 1 Revier auf 4,2 ha) nachgewiesen (Krüger et al. 2000). Eine Hochrechnung auf Basis der Siedlungsdichte ergibt 63 Paare für den VGN und 34 Paare für den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225.		

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Anzahl betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht bekannt. Da großflächig geeignete Habitatstrukturen im bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben vorliegen, ist davon auszugehen, dass Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren im VGN vorkommenden Brutrevieren zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rohrhammer.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Hochrechnung auf Basis der Siedlungsdichte ergibt 63 Brutreviere für den VGN. Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller Brutreviere der Rohrhammer (Hochrechnung). Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 63 betroffenen Brutreviere der Rohrhammer nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Rohrhammer funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Als Bezugsraum für die lokale Population der Rohrhammer werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS stehen geeignete Habitate aber großflächiger zur Verfügung. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für alle 63 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population der Rohrhammer lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 63 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Rohrhammer in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.22 Rohrschwirl

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht												
2. Bestand und Empfindlichkeit														
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Röhrichtzonen von Seen, Teichen und Flüssen mit zweischichtigem Aufbau: Vorjähriges Schilf als Singwarte, Seggen, Stauden oder Streu- bzw. Knickschilfschicht als Neststandort. Überwiegend Besiedlung größerer zusammenhängender Altschilfbestände (Südbeck et al. 2005).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Tag- und dämmerungsaktiv. Aufenthalt fast nahezu ausschließlich im Röhricht. Zur Brutzeit territorial. Bestandsdichten stark von der Größe des Habitats abhängig (Bauer et al. 2005a).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Art ist vor allem durch Lebensraumverlust in Folge von Zerstörung, Trockenlegung oder Überbauung von Bruthabitaten gefährdet. Störungen am Brutplatz und Gefährdungen während des Zugs und im Überwinterungsgebiet sind für die Art ebenfalls relevant (Bauer et al. 2005a).</p> <p>Verbreitung Der Rohrschwirl kommt in Niedersachsen weit verstreut vor. Eine Konzentration findet sich vor allem in den Niederungen von Elbe, Aller, Unterweser und unterer Ems. In Deutschland liegt der Bestand der Art bei etwa 5.500-9.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020), auf Niedersachsen fallen davon etwa 210 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>														
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 5px;">BV+BN</th> <th style="padding: 5px;">BZF</th> <th style="padding: 5px;">DZ</th> <th style="padding: 5px;">NG</th> <th style="padding: 5px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2021</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">1</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2021	-	1	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status									
2021	-	1	-	-	-									

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) des Brutrevieres des Rohrschwirls.

Es muss allerdings vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für das einzige Brutrevier im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rohrschwirl.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rohrschwirls. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitats – sofern überhaupt vorhanden – bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier des Rohrschwirls nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitats bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Rohrschwirl zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Rohrschwirls werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitate in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGN und VGS (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) festgestellten Bestandsabnahme wird der EHZ der lokalen Population als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für das einzige im VGN nachgewiesene Brutrevier kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Rohrschwirls lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellt das betroffene Brutrevier eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Rohrschwirls in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.23 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Optimale Bruthabitate von Rohrweihen befinden sich in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Rohrweihen sind Boden-/Röhrichtbrüter. Darüber hinaus werden auch andere Vegetationsstrukturen (z. B. in Sümpfen Großseggen, Simsen, Rohrkolben) angenommen. Mittlerweile brütet die Art vermehrt auch in Getreide (NLWKN 2011a).					
<u>Raumnutzung</u>					
Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher und tagaktiv, das Überwinterungsgebiet liegt in Afrika und im Mittelmeerraum. Die Jagdgebiete der Rohrweihe befinden sich in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft. Sie reichen immer über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen sowie bis weit ins Kulturland (NLWKN 2011a). Ein Jagdgebiet kann unter günstigen Verhältnissen unter 100 ha liegen, in Mitteleuropa ist aber eher 900 bis 1.500 ha anzusetzen. In ungestörten Gebieten und gutem Angebot, kann kolonieartiges Brüten auftreten. Bei geringem Kleinsäugerangebot besteht die Nahrung zur Brutzeit zwischen 70 und 80% aus Vögeln (Bauer et al. 2005b).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Zu den zentralen Gefährdungsursachen zählt der Verlust von Röhrichtbeständen (Ursachen: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Fluss- und Bachbegradigung und –verbauung und Trockenlegung). Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf die Flurbereinigung und die damit einhergehende Beseitigung von Kleinstrukturen hingewiesen. Verbauungs- und Erschließungsmaßnahmen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen. Zu weiteren Gefährdungsursachen der Art zählen straßenverkehrsbedingte Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen (Bauer & Berthold 1997).					
Verbreitung					
Nach Beaman & Madge (2007) ist die Art in Deutschland weit verbreitet. Als Brutvogel kommt sie jedoch eher selten vor. Die Rohrweihe kann in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens angetroffen werden (Ausnahme ist hierbei der Harz). Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im ostbraunschweigischen Flachland. Verbreitungslücken deuten sich dort an, wo sich reine Sand- und Heidegebiete sowie ausgedehnte Waldgebiete großräumig erstrecken. Auch im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011a). Der Bundesweite Bestand liegt bei etwa 6.500-9.000 Paaren (Ryslavy et al. 2020), wovon sich 1.200 Paare in Niedersachsen/Bremen befinden (Krüger & Sandkühler 2022).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
In 2018 wurde das Revierzentrum an der westlichen Grenze des VGN verortet (in der nordwestlichen Ecke des B-Plan Nr. 225)					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2018*	1	-	-	-	-

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
*2021 nicht nachgewiesen	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten V 4 Ökologische Baubegleitung	
<p>Das Revierzentrum der Rohrweihe liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.</p> <p>Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).</p> <p>Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rohrweihe.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Rohrweihe. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier der Rohrweihe nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Rohrweihe funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang</p>	

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population der Rohrweihe weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für das einzige im VGN nachgewiesene Brutrevier kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellt das betroffene Brutrevier eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von G (günstig) der Rohrweihe in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestandes (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.24 Rotschenkel

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht												
2. Bestand und Empfindlichkeit														
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumsprüche</u> Brütet in Salzwiesen (an der Küste) und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Punktuell muss jedoch ausreichend Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.). Nahrungssuche vor allem im Watt, Salzwiesen, Seichtwasserzonen und Feuchtwiesen (NLWKN 2011a).</p> <p><u>Raumnutzung</u> In der Provinz Friesland/Niederlande, dem großflächig am dichtest besiedelten Rotschenkelbrutgebiet Mitteleuropas, wird die höchste Dichte im extensiv beweideten oder unbeweideten Deichvorland erreicht (z. B. ehemalige Lauwersee 93 Paare/100 ha). Ähnlich hohe Dichtewerte findet man im Binnenland nur auf salzhaltigen Böden tiefergelegener Grasländereien. Im Kleigrasland, dem ausgedehntesten Rotschenkelbiotop, siedeln durchschnittlich 8–9 Paare/100 ha; in Abhängigkeit von Wasserhaushalt, Bodenkonsistenz, Relief, Vegetation, Nutzungsform u. a. Faktoren können die Dichtewerte aber stark schwanken. In Grasländereien auf Moorböden brüten großflächig noch durchschnittlich 2–3 Paare/100 ha, auf Sandböden noch 0,5–1 Paar/100 ha (Glutz von Blotzheim 2001).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Eindeichung, Entwässerung von Salzwiesen und Feuchtwiesen des Binnenlandes sowie Grünlandumbruch führen zu Beeinträchtigungen und Verlusten von Bruthabitaten des Rotschenkels. Auch veränderte Lebensraumbedingungen in Rast- und Überwinterungsgebieten bzw. Verluste geeigneter Rastplätze sind relevante Gefährdungsursachen für die Art (Bauer et al. 2005b).</p> <p>Verbreitung Innerhalb Deutschlands sind die Vorkommen des Rotschenkels weitestgehend auf das Norddeutsche Tiefland beschränkt. Schwerpunktartig ist die Art im Wattenmeer und in den angrenzenden Marschgebieten verbreitet (Gedeon et al. 2014). Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 8.500 Paare (Ryslavy et al. 2020). In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkte neben den Küsten und Marschen auch in den Flussmarschen von Ems, Leda-Jümme, Weser und Untereibe. Im Binnenland sind größere Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung bekannt (Krüger et al. 2014). Der Bestand umfasst 5.000 Paare, was knapp 60 % der in Deutschland brütenden Rotschenkel entspricht (Krüger & Nipkow 2015). Sowohl langfristig (1900-2014) als auch kurzfristig (1990-2014) nahm der Bestand um mehr als 50 % ab (Krüger & Nipkow 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der Auswertung der Rekorder ist von zwei Brutrevieren im VGN auszugehen.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 2px;">Jahr</th> <th style="padding: 2px;">BV+BN</th> <th style="padding: 2px;">BZF</th> <th style="padding: 2px;">DZ</th> <th style="padding: 2px;">NG</th> <th style="padding: 2px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">2024</td> <td style="padding: 2px;">2</td> <td style="padding: 2px;">-</td> <td style="padding: 2px;">-</td> <td style="padding: 2px;">-</td> <td style="padding: 2px;">-</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2024	2	-	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status									
2024	2	-	-	-	-									

Rotschenkel (*Tringa totanus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die beiden Revierzentren des Rotschenkels sind aufgrund des Nachweises mittels Rekorder nicht klar zu verorten. Aufgrund des Standorts des Rekorders mit den meisten Aufzeichnungen ist allerdings davon auszugehen, dass die Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben liegen. Demnach sind zwei Brutreviere direkt betroffen. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotschenkel.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotschenkels. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die betroffenen Brutreviere des Rotschenkels nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Rotschenkel funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Rotschenkels weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U2 (ungünstig – schlecht) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für die beiden im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) des Rotschenkels in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Schilfrohrsängers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 43 Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren 27 im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schilfrohrsänger.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Muggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Muggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 70 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schilfrohrsängers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 70 betroffenen Brutreviere des Schilfrohrsängers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Schilfrohrsänger funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Schilfrohrsängers werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS werden allerdings deutlich höhere Dichten erreicht (Krüger et al. 2014). Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle 70 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Schilfrohrsängers lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 70 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Schilfrohrsängers in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.26 Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht												
2. Bestand und Empfindlichkeit														
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Der Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften vor, in denen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein muss. Die Art nimmt lichte Baumbestände als Bruthabitat an. Jagdgebiete erstrecken sich über gehölzreiche Landschaften, z. T. erfolgt die Jagd auch innerhalb geschlossener Ortschaften (v. a. im Winter) (Bauer & Berthold 1997).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Ein Brutpaar kann ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen, Aktionsraum z.T. bis zu 14 km², der Nestabstand zueinander z.T. unter 1 km (FLADE 1994). Brutplätze liegen bevorzugt in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung, auf die freie Anflugmöglichkeiten gegeben sein müssen, Nesthöhe 4-18 m (LANUV 2019). Sperber sind ortstreu, die Nahrungssuche findet von Ansitzen oder bei niedrigem Suchflug statt (Bauer et al. 2005b). Bei suboptimalen Bedingungen verbleibt der Sperber zwar im Gebiet, brütet aber nicht (Bauer & Berthold 1997).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nach Bauer & Berthold (1997) stellen Unfälle im Straßenverkehr Gefährdungsfaktoren der Art dar. Eine Hauptgefährdungsursache ist die direkte Verfolgung. Zerstörung von Lebensräumen und intensive Forstwirtschaft gefährden die Art ebenfalls (Bauer et al. 2005b).</p> <p>Verbreitung Der Sperber kommt landesweit nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken befinden sich auf den Ostfriesischen Inseln sowie im Harz (Hochlagen). Selten ist er darüber hinaus in den eher waldarmen Gebieten. In Bremen/ Niedersachsen befinden sich ca. 4.600 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022) von rund 21.000-33.000 bundesweiten Revieren (Ryslavy et al. 2020).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>														
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #e0e0e0;"> <th style="padding: 2px;">Jahr</th> <th style="padding: 2px;">BV+BN</th> <th style="padding: 2px;">BZF</th> <th style="padding: 2px;">DZ</th> <th style="padding: 2px;">NG</th> <th style="padding: 2px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">2021</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">2</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2021	2	-	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status									
2021	2	-	-	-	-									

Sperber (*Accipiter nisus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Sperbers liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Selbst im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 für die Art keine erneute / weitere Ansiedlung zu erwarten, da als Brutplatz ausreichend alte Gehölze benötigt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 ist im VGN im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Sperber.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt zwei betroffenen Brutreviere des Sperbers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Sperber funktionsbereit zur Verfügung

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Sperbers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle zwei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die zwei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von G (günstig) des Sperbers in Niedersachsen und da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.27 Stieglitz

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Stieglitze kommen in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen, heute vor allem halboffenen Landschaftstypen wie in Kleingartengebieten, Obst- und Hausgärten von Siedlungen sowie Waldrändern und halboffenen Feldfluren vor. Neben Obstgehölzen sind Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln oder anderen Korbblütlern nennenswerte Habitatstrukturen (Geon et al. 2014).					
<u>Raumnutzung</u>					
Stieglitze sind Teil- und Kurzstreckenzieher und legen ihre Nester in Gebüsch oder Bäumen an. Außerhalb der Jungenaufzucht, in welcher Insekten als Nahrungsquelle dienen, bilden Samen die Hauptnahrungsquelle für die Art.					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Gefährdungen des Stieglitzes hängen in erster Linie mit dem Verlust von Nahrungsflächen im Zuge von Nutzungsaufgaben zusammen.					
Verbreitung					
In Deutschland kommt die Art flächendeckend mit einem Schwerpunkt in den östlichen Landesteilen vor. Der bundesweite Bestand ist mit 275.000 – 410.000 Revieren angegeben. In Niedersachsen weist die Art eine stark wechselnde Siedlungsdichte auf. Mit einer hohen Dichte sind die größeren Städte sowie Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, das Weser-Aller-Flachland und weite Teile der Börden zu nennen (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Vorkommen beschränken sich auf den nordwestlichen Bereich des VGN.					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	2	1	-	-	-

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von Brutrevieren des Stieglitzes.

Es muss allerdings vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die drei im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Stieglitz.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt drei betroffenen Brutreviere des Stieglitzes nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Stieglitz funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Stieglitzes weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle drei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die drei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Stieglitzes in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestandes (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.1.28 Stockente

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)																	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand															
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend															
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend															
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht															
2. Bestand und Empfindlichkeit																	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																	
<u>Lebensraumansprüche</u>																	
In fast allen Landschaften an einem weiten Spektrum von stehenden und langsam fließenden Gewässern vorkommend, wenn Ufer Zutritt zu Gewässer zulassen und nicht völlig vegetationslos sind. Neststandort meist, aber nicht immer, in Gewässernähe (Bauer et al. 2005b).																	
<u>Raumnutzung</u>																	
Extrem flexibel in der Brutplatzwahl, gebietsweise mit starken Konzentrationen. Zur Nahrungsaufnahme auch fernab von Gewässern aufzufinden. Der Brutplatz wird in Röhricht, am Boden zwischen verschiedener Vegetation oder auch auf Bäumen gewählt. Überwiegend Zugvogel, es gibt allerdings auch einige Nichtzieher-Populationen. In S- und W- Europa meist nur kurze Ausweichbewegungen zu offenen Gewässern (Bauer et al. 2005b).																	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>																	
Gefährdung hauptsächlich durch direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd (Bauer et al. 2005b).																	
Verbreitung																	
In ganz Niedersachsen verbreitet mit einem deutlichen Gefälle der Siedlungsdichte von Nordwest nach Südost. Die Art erreicht in den grünlandgeprägten Bereichen der küstennahen Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und Stader Geest die höchsten Siedlungsdichten (Krüger et al. 2014). Krüger & Sandkühler (2022) geben den Landesbestand mit 55.000 Paaren an. Der Bundesbestand liegt bei 817.500-315.000 Paaren (Ryslavy et al. 2020).																	
Verbreitung im Untersuchungsraum																	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich															
Die Stockente wurde 2021 nicht punktgenau erfasst, so dass nachfolgend die Erfassungsdaten aus 2018 zu Grunde gelegt werden.																	
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 5px;">BV+BN</th> <th style="padding: 5px;">BZF</th> <th style="padding: 5px;">DZ</th> <th style="padding: 5px;">NG</th> <th style="padding: 5px;">kein Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2018</td> <td style="padding: 5px;">6</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> <td style="padding: 5px;">-</td> </tr> </tbody> </table>						Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status	2018	6	-	-	-	-
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status												
2018	6	-	-	-	-												

Stockente (*Anas platyrhynchos*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Stockente liegen tw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass zwei Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren vier im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Stockente.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von sechs Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zahlreich und tw. großflächige Ausweichlebensräume für die Stockente, welche als neue Nisthabitate genutzt werden können. Deswegen und da die Stockente keine hohen Habitatanforderungen stellt, bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

 nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.29 Teichhuhn

Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
Teichhühner besiedeln unterschiedlichste Ausprägungen von Gewässern des Tieflandes (z. B. kleine Tümpel, Seeufer oder langsam fließende Flüsse). Optimale Habitate verfügen über Büsche am Ufer oder Randvegetation (Beaman & Madge 2007).					
<u>Raumnutzung</u>					
Standvogel, falls Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher. Die Siedlungsdichte ist abhängig von der Uferstruktur; während der Brutzeit streng territorial, die Männchen gründen Reviere, die sie verteidigen und markieren (Bauer et al. 2005b). Revier-treue über Jahre nachgewiesen. Besetzt z.T. auch isolierte Wasserlöcher von 20-30 m ² Größe. Außerhalb der Brutperiode werden zur Nahrungssuche auch Wiesen, Äcker und Gärten in Gewässernähe angeflogen. In Frostperioden werden häufig Bäume, Sträucher und Hecken in bis zu 6 m Höhe aufgesucht (Glutz von Blotzheim 2001).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Die Gefährdungsursachen der Art gehen von Störungen am Brutplatz sowie Lebensraumverlusten aus (Bauer & Berthold 1997). Bei Störungen wird die Aktivität in die Dämmerung verschoben (Glutz von Blotzheim 2001).					
Verbreitung					
Das Teichhuhn zählt bundesweit zu den weit verbreiteten und nahezu überall häufigen Arten (Beaman & Madge 2007). Landesweit gilt das Teichhuhn als in allen naturräumlichen Regionen des Landes verbreitet (sogar bis in die mittleren La-gen des Harzes). Verbreitungsschwerpunkte liegen v. a. im niedersächsischen Tiefland. Die wenigen Lücken befinden sich vor diesem Hintergrund in den eher trockenen Regionen (z. B. Lüneburger Heide) (Heckenroth et al. 1997). In Bremen/Nie-dersachsen gibt es ca. 10.000 Paare (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit wird der Bestand auf etwa 30.000-52.000 Reviere geschätzt (Ryslavy et al. 2020).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Nachweis im zentralen Bereich des VGN					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	1	-	-	-	-

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Das Revierzentrum des Teichhuhns liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedelungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Teichhuhn.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichhuhns. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zahlreich und tlw. großflächige Ausweichlebensräume für das Teichhuhn, welche als neue Nisthabitate genutzt werden können. Deswegen und da das Teichhuhn keine hohen Habitatanforderungen stellt, bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Teichrohrsänger liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 73 Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren 59 im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Teichrohrsänger.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 132 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichrohrsängers:

Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 132 betroffenen Brutreviere des Teichrohrsängers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Teichrohrsänger zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Teichrohrsängers werden der VGN und der VGS angenommen. Zwar sind darüber hinaus geeignete Habitate ebenfalls vorhanden, im VGN und VGS werden allerdings deutlich höhere Dichten erreicht (Krüger et al. 2014). Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGN und VGS (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) festgestellten Bestandsentwicklung wird der EHZ der lokalen Population als G (günstig) beurteilt. Während im VGN von einer Zunahme auszugehen ist, wurde im VGS ein stabiler Bestand ermittelt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle 132 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Teichrohrsängers lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 132 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Teichrohrsängers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Das Revierzentrum des Trauerschnäppers liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für in Gehölzen brütende Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämd, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Selbst im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 für die Art keine erneute / weitere Ansiedlung zu erwarten, da als Brutplatz Höhlen bzw. Halbhöhlen in ausreichend alten Gehölzen benötigt werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 ist im VGN im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Trauerschnäpper.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Trauerschnäppers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier des Trauerschnäppers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Trauerschnäpper funktionsbereit zur Verfügung

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Trauerschnäppers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für das einzige im VGN nachgewiesene Brutrevier kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellt das betroffene Brutrevier eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Trauerschnäppers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Tüpfelsumpfhühner liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass sechs Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren zwei im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Tüpfelsumpfhuhn.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von acht Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Tüpfelsumpfhuhns. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt acht betroffenen Brutreviere des Tüpfelsumpfhuhns nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Tüpfelsumpfhuhn zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Als Bezugsraum für die lokale Population des Tüpfelsumpfhuhns werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitats in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Aufgrund der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGN und VGS (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) ist im VGN von einem stabilen Bestand und im VGS von einer leichten Zunahme auszugehen. Aufgrund der zunehmenden Sukzession und klimawandelbedingter zunehmender Trockenheit werden die Zukunftsaussichten als negativ beurteilt. Daher wird der EHZ der lokalen Population als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle acht im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population des Tüpfelsumpfhuhns lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die acht betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) des Tüpfelsumpfhuhns in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Der Bedarf an FCS-Maßnahmen ist für das Tüpfelsumpfhuhn bereits über die Kohärenz-Maßnahmen abgedeckt (siehe Natura 2000-Abweichungsprüfung).	

Wachtel (*Coturnix coturnix*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Das Revierzentrum der Wachtel liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Eine indirekte Tötung aufgrund von Scheueffekten, die zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel führen kann, ist auszuschließen, da im VGN außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 225 keine weiteren Brutreviere nachgewiesen wurden.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Wachtel.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wachtel. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für das betroffene Brutrevier der Wachtel nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wachtel funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population der Wachtel weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für das einzige im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellt das betroffene Brutrevier eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Aufgrund des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) der Wachtel in Niedersachsen und da der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) eine sehr starke Abnahme zeigt, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u>	
Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren der Wasserralle liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 21 Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren elf im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämdend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämdungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Wasserralle.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von 32 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserralle. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt 32 betroffenen Brutreviere der Wasserralle nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wasserralle zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Als Bezugsraum für die lokale Population der Wasserralle werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitate in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Aufgrund der durchgeführten Brutvogelkartierungen im VGN und VGS (PGG 2021, PGG 2024, PGG & Oekofoor 2022, PGG & Oekofoor 2025) ist im VGN von einer Zunahme und im VGS von einem stabilen Bestand auszugehen. Aufgrund der zunehmenden Sukzession und klimawandelbedingter zunehmender Trockenheit werden die Zukunftsaussichten als negativ beurteilt. Daher wird der EHZ der lokalen Population als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u>	
Für alle 32 im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da als Bezugsraum für die lokale Population der Wasserralle lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die 32 betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.	
Der EHZ der Wasserralle in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend). Zwar ist der kurzfristige Trend der Art gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) stabil, dennoch ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen, da durch das Vorhaben mehr als 1 % des landesweiten Bestands der Art betroffen sind.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u>	
Der Bedarf an FCS-Maßnahmen ist für die Wasserralle bereits über die Kohärenz-Maßnahmen abgedeckt (siehe Natura 2000-Abweichungsprüfung).	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Wiesenpiepers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass ein Brutrevier direkt betroffen ist. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für ein weiteres im VGN festgestelltes Brutrevier zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wiesenpieper.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenpiepers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt zwei betroffenen Brutreviere des Wiesenpiepers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Wiesenpieper zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Wiesenpiepers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U2 (ungünstig – schlecht) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle zwei im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die zwei betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Aufgrund des EHZ von U2 (ungünstig – schlecht) des Wiesenpiepers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ und eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht sicher auszuschließen.	
<u>Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</u> Es werden geeignete FCS-Maßnahmen durchgeführt.	

7.1.36 Zwergtaucher

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste- Status m. Angabe	<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/>	G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig - unzureichend
				<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumansprüche</u>					
An stehenden Binnengewässern in Niederungen, Mooren und Ästuare mit kleinen, flachen Stillgewässern oder deckungsreiche Buchten von Seen. Verlandungsbereich der Gewässer mit dichten Pflanzenbewuchs, bevorzugt werden kleine verlandende Gewässer mitunter mit wenig freier Wasserfläche und Schwimmblattvegetation. Die terrestrische Umgebung spielt eine geringe Rolle und gestaltet sich sehr unterschiedlich (Bauer et al. 2005b).					
<u>Raumnutzung</u>					
Tag- und nachtaktive Art. Während der Brutzeit territoriales Verhalten. Standvogel (in Mitteleuropa selten), Teilzieher und Kurzstreckenzieher. Abwanderung von Brutplätzen in Mitteleuropa meist schon Ende Juni/Anfang Juli. Außerhalb der Brutzeit auch an vegetationsfreien Gewässern und Flüssen zu finden. Im Winter meist einzeln, aber auch in Trupps anzutreffen (Bauer et al. 2005b).					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>					
Gefährdung hauptsächlich durch Verlust geeigneter Brutgewässer und Verschlechterung der Habitatqualität (u.a. auch durch Störwirkung stark zunehmender Freizeitaktivitäten) (Bauer et al. 2005b).					
Verbreitung					
In ganz Niedersachsen verbreitet und fast flächendeckend vorkommend, aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland und im Harz selten. Schwerpunkt der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland, sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung (KRÜGER et al. 2014). Der Bundesbestand liegt bei 12.000-19.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020). Der landesweite Bestand wird mit 1.400 bis 2.200 Revieren angegeben (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
Im VGN liegen 2 Vorkommensbereiche an Gewässern (nordwestlich und zentral-südlich).					
Jahr	BV+BN	BZF	DZ	NG	kein Status
2021	5	3	-	-	-

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die Revierzentren des Zwergtauchers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass vier Brutreviere direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren vier im VGN festgestellten Brutreviere zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Zwergtaucher.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von acht Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Zwergtauchers. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete Habitate bereits von Artgenossen besetzt sind und für die insgesamt acht betroffenen Brutreviere des Zwergtauchers nur eingeschränkt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Zwergtaucher zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus, ist die lokale Population des Zwergtauchers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u> Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).	
<u>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:</u> Für alle acht im VGN nachgewiesenen Brutreviere kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die acht betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein. Trotz des EHZ von U1 (ungünstig – unzureichend) des Zwergtauchers in Niedersachsen, ist auf übergeordneter Ebene eine (weitere) Verschlechterung des EHZ sicher auszuschließen, da nur ein sehr geringer Anteil des Landesbestands (< 1 %) betroffen ist und der kurzfristige Trend gemäß der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) keine sehr starke Abnahme zeigt. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.	

7.2 Avifauna Gilden

7.2.1 Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Brutvögel der Wälder und Gehölze haben ihren Lebensraum in Laub- Nadel- und Mischwäldern (inkl. Waldrand), zudem in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Gehölzen im Siedlungsbereich. Weiterhin werden Sukzessionsstadien mit Verbuschung als Lebensraum genutzt. Die Arten sind nicht nistplatztreu, benötigen aber zur Nestanlage Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden.		
Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.		
Verbreitung		
Wälder, Feldgehölze, Hecken, Sukzessionsstadien mit Verbuschung		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nur die Arten Alpenbirkenzeisig (2021: 9 Revierzentren, 1 Brutzeitfeststellung) und Gartenrotschwanz (2021: 2 Revierzentren) wurden punktgenau erfasst. Alle anderen Arten wurden nur qualitativ nachgewiesen.		

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Die aufgeführten Arten wurde im VGN festgestellt, so dass die Revierzentren (tlw.) im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben liegen und Brutreviere daher direkt betroffen sind. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die potenziellen weiteren Brutreviere im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Für die in, an oder im Schutz von Gehölzen brütenden Arten stehen nach der Baufeldräumung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 keine geeigneten Bruthabitats zur Verfügung. Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken zudem vergrämerkend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämerkungsmaßnahmen, insbesondere Schneiden von Gehölzen und Verhindern von Gehölzaufwuchs).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die aufgeführten Vogelarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt (außer Alpenbirkenzeisig sowie Verlust von Spechthöhlen)

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (Louis 2012). Bei den meisten der aufgeführten Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, für die davon auszugehen ist, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Für den Alpenbirkenzeisig kann nicht davon ausgegangen werden, dass die zehn betroffenen Brutreviere auf weitere geeignete und unbesetzte Habitate (Erlen- und Birkenwäldern) ausweichen können. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Alpenbirkenzeisig funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den Alpenbirkenzeisig nicht gewahrt bleiben kann.

Aufgrund des Vorkommens des Buntspechts ist davon auszugehen, dass im Zuge der Baufeldräumung Gehölze mit Spechthöhlen entfernt werden. Eine Dokumentation über die entfernten Spechthöhlen ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen. Da Spechthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten als Nistplatz geeignet sind, ist deren Entfernung als Lebensstättenverlust im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Vor Entfernung ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) eine Besatzkontrolle (auch im Hinblick auf baumbewohnende Fledermäuse, s. Kap. 7.3) durchzuführen. Da in räumlicher Nähe keine künstlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Arten angebracht werden können, ist vom Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt lediglich für den Alpenbirkenzeisig und aufgrund des Entfernens von Spechthöhlen ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Als Bezugsraum für die lokale Population des Alpenbirkenzeisigs werden der VGN und der VGS angenommen, da weitere Habitate in der Umgebung nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ des Alpenbirkenzeisigs in Niedersachsen ist G (günstig).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Für alle zehn im VGN nachgewiesenen Brutreviere des Alpenbirkenzeisigs kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Da mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind, stellen die zehn betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.

Der EHZ des Alpenbirkenzeisigs in Niedersachsen ist G (günstig). Obwohl 2 % des Landesbestandes betroffen sind, werden – basierend auf einer Einzelfallprüfung – populationsrelevante Auswirkungen und eine Verschlechterung des EHZ ausgeschlossen.

Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Nadelwäldern in Südostniedersachsen in den Naturräumlichen Regionen Weser-Leinebergland und Börden. In geringer Anzahl aber in weiten Teilen kommt der Alpenbirkenzeisig auch in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen vor. Der Birkenzeisig war bis 1946 in Niedersachsen als Brutvogel unbekannt. Eine Besiedlung durch britische Vögel erfolgte über die Niederlande und geht auf großflächige Nadelholzaufforstungen in Großbritannien zurück. Anpflanzungen von Küstenschutzgehölzen auf den ostfriesischen Inseln, die Gestaltung von Parks und Gärten mit Nadelgehölzen und das stark gestiegene winterliche Samenangebot förderten die Ansiedlung in Niedersachsen (Krüger et al. 2014). Hauptgefährdung für die Art und damit Hauptursache für Bestandsveränderungen sind Lebensraumverluste durch forstliche Eingriffe. Zwei Jahresbruten sind häufig, teils sogar drei. Die Art zeichnet sich durch hohe Vermehrungsraten bei vergleichsweise kurzer Lebensdauer aus, sodass Anpassungen an sich schnell verändernde Lebensraumbedingungen möglich sind (Bauer et al. 2005a). Vor diesem Hintergrund werden 2 % des Landesbestands nicht als populationsrelevant angesehen. Auf übergeordneter Ebene tritt eine Verschlechterung des EHZ nicht ein. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

Für höhlenbrütende Vogelarten, die Spechthöhlen nutzen (z.B. Meisen, Kleiber, Rotschwänze) kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn Spechthöhlen entfernt werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen abzielen, sind nicht möglich. Da im VGN nur vereinzelt Bäume vorkommen, die Spechthöhlen aufweisen können, ist von einer geringen Anzahl von Spechthöhlen auszugehen. Durch das Entfernen der Spechthöhlen treten für die zuvor genannten Arten keine Verringerungen der lokalen Populationen in populationsrelevanter Weise auf. Daher tritt keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist für Arten, die Spechthöhlen besiedeln, folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.2.2 Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Brutvögel der Stillgewässer sowie Sümpfe, Niedermoore und Ufer sind auf hydrologische Lebensräume und den damit verbundenen Vegetationsstrukturen (z. B. Röhrichte) angewiesen. Diese Strukturen dienen der Nahrungsfindung und als Bruthabitat.		
Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend hohe Individuenzahlen aufweisen.		
Verbreitung		
Stillgewässer sowie Sümpfe, Niedermoore und Ufer.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Bartmeise wurde in 2022 mit drei Brutrevieren erfasst.		
Das Blässhuhn wurde in 2021 punktgenau erfasst (zehn Brutreviere).		
Die Graugans wurde in 2021 punktgenau erfasst (31 Brutreviere).		
Die Reiherente wurde in 2021 punktgenau erfasst (zwei Brutreviere).		
Die Schnatterente wurde in 2021 punktgenau erfasst (fünf Brutreviere).		
Der Sumpfrohrsänger wurde in 2021 punktgenau erfasst (elf Brutreviere).		

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

V 4 Ökologische Baubegleitung

Drei Brutreviere der Bartmeise, drei Brutreviere des Blässhuhns, 15 Brutreviere der Graugans, ein Brutrevier der Reiherente, vier Brutreviere der Schnatterente und sechs Brutreviere des Sumpfrohrsängers wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme festgestellt und sind daher direkt betroffen. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen.

Zusätzlich muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass es für die weiteren Brutreviere im VGN zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe der Brut und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen kann.

Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden (V 1). Die unmittelbar anschließenden und kontinuierlichen Bautätigkeiten wirken vergrämend, sodass keine Ansiedlung erfolgt. Im Fall von Pausen oder Verzögerungen im Bauablauf ist durch die Ökologische Baubegleitung (V 4) sicherzustellen, dass es nicht zu erneuten / weiteren Ansiedlungen kommt (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, insbesondere Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf).

Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die aufgeführten Vogelarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: drei Brutreviere der Bartmeise, zehn Brutreviere des Blässhuhns, 31 Brutreviere der Graugans, zwei Brutreviere der Reiherente, fünf Brutreviere der Schnatterente, elf Brutreviere des Sumpfrohrsängers.

Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (Louis 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

Für die Bartmeise, die Graugans und die Schnatterente kann nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutreviere auf weitere geeignete und unbesetzte Habitate ausweichen können. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zudem keine Flächen, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bartmeise, die Graugans und die Schnatterente funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Bartmeise, die Graugans und die Schnatterente nicht gewahrt bleiben kann.

Für das Blässhuhn, die Reiherente und den Sumpfrohrsänger stehen im räumlichen Zusammenhang zahlreich und tlw. großflächige Ausweichlebensräume zur Verfügung, welche als neue Nisthabitate genutzt werden können. Daher bleibt für die drei Arten die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt für die Bartmeise, die Graugans und die Schnatterente ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Bartmeise: Als Bezugsraum für die lokale Population der Bartmeise werden der VGN und der VGS sowie die Lagune Schilling angenommen. Weitere Habitate sind in der Umgebung nicht vorhanden. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Graugans: Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population der Graugans weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Schnatterente: Aufgrund der Vielzahl geeigneter Habitate über den VGN hinaus, ist die lokale Population der Schnatterente weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Die EHZ der Bartmeise, der Graugans und der Schnatterente in Niedersachsen sind allesamt G (günstig).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

Für alle drei im VGN nachgewiesenen Brutreviere der Bartmeise, alle 31 im VGN nachgewiesenen Brutreviere der Graugans und alle fünf im VGN nachgewiesenen Brutreviere der Schnatterente kommt es durch den geplanten B-Plan Nr. 225 zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen abzielen, sind nicht möglich. Da bei allen drei Arten mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Population betroffen sind bzw. der Bezugsraum für die lokale Population der Arten lediglich der VGN und der VGS angenommen werden, stellen die jeweils betroffenen Brutreviere eine Verringerung der lokalen Population der jeweiligen Art in populationsrelevanter Weise dar. Daher tritt für die Bartmeise, die Graugans und die Schnatterente jeweils eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ein.

Aufgrund des EHZ von G (günstig) der drei Arten in Niedersachsen und da jeweils nur sehr geringe Anteile des Landesbestands (< 1 %) betroffen sind, ist auf übergeordneter Ebene eine Verschlechterung des EHZ für die drei Arten sicher auszuschließen.

7.3 Fledermäuse

7.3.1 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> ^b G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> ^a U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Bevorzugte Sommer- und Winterquartiere des Großen Abendseglers sind Baumhöhlen, sodass insbesondere Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen aufgesucht werden (Skiba 2009). Die Art nutzt alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde in 4-12 m Höhe, z.T. auch höher. Idealerweise sollten Baumhöhlungen sowohl in älteren (Winterquartier) als auch in jüngeren (Sommerquartier) Beständen vorliegen (NLWKN 2011b). Daneben werden auch Städte besiedelt, solange sie einen ausreichenden Baumbestand oder hohe Dichte an hochfliegenden Insekten aufweisen (Skiba 2009, Dietz et al. 2016). Waldstrukturen parkartiger Natur sowie intakte Hudewälder weisen aufgrund ausreichender Freiflächen für Flugmanöver hervorragende Qualitäten als Jagdhabitat auf.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien) werden häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km, bei Einzeltieren sogar bis zu 26 km (Dietz et al. 2016). NLWKN (2011b) nennt Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Art fliegt bei der Jagd und auf Flugrouten hoch (>15 m) und schnell. Sie hat eine geringe Strukturbindung beim Flug und fliegt z. T. auch im freien Luftraum (Lüttmann et al. 2018). Weiterhin ist der Große Abendsegler eine typische wandernde Art, die den Winter in Südeuropa verbringt; Überflüge sind meist kürzer als 1.000 km (Dietz et al. 2016). Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2011b).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubengebieten des Großen Abendseglers, kommt es neben dem Verlust von Lebensstätten der Art auch zum Verlust von Habitaten bedeutender Nahrungsinsekten (NLWKN 2011b).</p> <p>Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i>, <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Roussettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i>, ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i>-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).</p> <p>Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Neben den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten aus Lüttmann et al. (2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Großen Abendseglers genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: unempfindlich - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: gering 		

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet, fehlt allerdings im Großteil des westlichen Niedersachsens. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Dennoch werden der Bestand in der atlantischen Region als stabil und der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (BfN 2019c).

In Niedersachsen ist die Art vor allem im östlichen Landesteil bis in die Harzhochlagen verbreitet, kommt jedoch im waldarmen, nordwestlichen Tiefland nur sehr lückenhaft vor. Außerdem wurde der Große Abendsegler bisher nicht an der Küste sowie an der Unterems nachgewiesen (vermutlich aufgrund von Erfassungslücken) (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Geplanter Eingriffsbereich

Bei der Transektkartierung wurde lediglich ein Kontakt an der südlichen Abgrenzung des UG festgestellt.

Der Große Abendsegler wurde auf den 3 Dauererfassungsgeräten (B,D,E) von April bis September erfasst. Deutliche Aktivitätsspitzen wurden Ende Mai und Mitte August an allen Standorten und Ende Juni am Standort B verzeichnet, sodass von einem Zugeschehen im Frühjahr und Herbst aber auch von einer hohen Aktivität im Sommer auszugehen ist.

Der Funktionsraum F2 wies eine hohe Jagd- und / oder Flugaktivität auf. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Der Große Abendsegler wurde während der Transektkartierung nur am ersten Termin mit fünf Kontakten nachgewiesen. Vier Kontakte wurden im Nordwesten des UG erfasst, ein Kontakt wurde an der nördlichen Abgrenzung des UG im zentralen Bereich aufgenommen.

Der Große Abendsegler wurde auf den 2 Dauererfassungsgeräten (A,C) von April bis September erfasst, im Oktober wurden nur noch einzelne Aufnahmen am Standort A verzeichnet. Deutliche Aktivitätsspitzen wurden Ende Mai und Mitte August an allen Standorten und Ende Juni am Standort A verzeichnet, sodass von einem Zugeschehen im Frühjahr und Herbst aber auch von einer hohen Aktivität im Sommer auszugehen ist. Der Funktionsraum F1 wies eine hohe Jagd- und / oder Flugaktivität auf. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mittlerer Bedeutung für den Großen Abendsegler (Funktionsraum F2) überbaut. Im VGN befinden sich weitere Jagdgebiete mittlerer Bedeutung (Funktionsraum 1), die nicht überbaut werden, für die allerdings vorsorglich ebenfalls ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien unproblematisch.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Quartierwechsel in Entfernungen von bis zu 12 km; i.d.R. Jagddistanzen bis zu 2,5 km, z. T. über 10 km), ist die lokale Population des Großen Abendseglers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitats mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitats stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.2 Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. D <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ^{a,b} U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Kleinabendsegler ist ein typischer Waldbewohner, welcher vorzugsweise Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere nutzt (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Zusätzlich werden Fledermauskästen sowie vereinzelt auch Gebäuderitzen aufgesucht. Die Ansprüche der Art an ihren Lebensraum sind weitgehend deckungsgleich mit denen des Großen Abendseglers. Allerdings weist der Kleinabendsegler größere Affinitäten zu strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen auf. Günstige Jagdgebiete stellen Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern dar (Dietz et al. 2016, NLWKN 2011b). Gebiete mit allgemein hoher Insektendichte werden grundsätzlich bevorzugt.		
<u>Raumnutzung</u> Die Art vollzieht Quartierwechsel zum Teil täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Kolonien des Kleinabendseglers können während des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Die Distanz zwischen Jagdhabitaten und Quartieren liegt bei bis zu 4,2 km. Die Jagdhabitats des Kleinabendseglers haben eine Größe von 7,4 – 18,4 km ² (Dietz et al. 2016).		
<u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Störwirkungen entstehen u. a. durch die Beseitigung alter Bäume mit potentieller Quartierfunktion in Parks oder Alleen. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubegebieten führt zum Verlust von Lebensstätten des Kleinabendseglers und von Habitats seiner Nahrungsinsekten (NLWKN 2011b). Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Kleinabendseglers gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: unempfindlich - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: mittel-gering 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Kleinabendsegler ist in Deutschland zwar nicht häufig, wohl aber weit verbreitet (BfN 2019c, Skiba 2009). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Der		

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bestand in der atlantischen Region wird als stabil und der Erhaltungszustand als unzureichend eingeschätzt (BfN 2019c). Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen vorrangig im südöstlichen Landesteil sowie in der Region zwischen Oldenburg und Hamburg verbreitet und tritt damit deutlich seltener als der Große Abendsegler auf. In Ostfriesland und an der Unterems wurde die Art bisher nicht nachgewiesen (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kleinabendsegler wurde nicht bei den Begehungen, jedoch auf allen Dauererfassungsgeräten von April bis September erfasst.

Geplanter Eingriffsbereich

Der Kleinabendsegler wurde lediglich anhand der Dauererfassungsgeräte festgestellt. Als deutlicher Aktivitätsschwerpunkt ist der Standort B auszumachen, an dem insgesamt 1.636 Aufnahmen verzeichnet wurden, die Standorte D und E wiesen mittlere Werte an Aufnahmen auf. Eine Aktivitätsspitze wurde Ende Mai an den Standorten B, D und E verzeichnet sodass von einem deutlichen Frühjahrszugeschehen auszugehen ist. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Der Standort A wies mittlere Werte an Aufnahmen auf. Eine Aktivitätsspitze wurde Ende Mai am Standort A verzeichnet, sodass von einem deutlichen Frühjahrszugeschehen auszugehen ist. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

- beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Flächen überbaut, welche insbesondere während des Frühjahrszuges genutzt werden (z. B. Funktionsraum F 2) und welche als Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung sind (Funktionsraum 2). Im VGN befinden sich weitere Jagdgebiete mittlerer Bedeutung (Funktionsraum 1), die nicht überbaut werden, für die allerdings vorsorglich ebenfalls ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine geringe bis mittlere Bindung zeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Quartierwechsel bis in 1,7 km Entfernung; Distanz zwischen Jagdhabitats und Quartieren liegt bei bis zu 4,2 km), ist die lokale Population des Kleinabendseglers weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EZH der lokalen Population wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EZH der Art in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitats mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitats stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.3 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Breitflügelfledermaus legt ihre Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden an, wo Spalten, Dachböden, Zwischendecken und ähnliche Bereiche genutzt werden (Dietz et al. 2016, NLWKN 2011b). Häufig sind Sommer- und Winterquartiere identisch, bezogen werden meist trockene Höhlen, Stollen und Keller. Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Naturnahe Gärten, Parks mit Hecken, Gebüsch und strukturreichen Gewässern, Waldränder, Baumreihen und Streuobstwiesen werden als Jagdhabitat genutzt (Dietz et al. 2016, NLWKN 2011b). <u>Raumnutzung</u> Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Auf Transferflügen bewegen sich Breitflügelfledermäuse schnell in Höhen von 10 bis 15 m. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km ² (Dietz et al. 2016). <u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden können zur Zerstörung von Quartieren der Breitflügelfledermaus führen (SKIBA 2009). Außerdem wirkt sich die Entfernung abgestorbener Äste oder ganzer älterer Bäume in Siedlungsbereichen negativ auf die Nahrungsgrundlage der Art aus (NLWKN 2011b). Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Breitflügelfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: gering (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet; Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: mittel 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelfledermaus kommt in weiten Teilen Deutschlands vor. In der atlantischen Region umfasst die Population der Art etwa 164 bis 218 Wochenstuben und ist rückläufig (Extrapolation aus begrenzter Datenmenge). Entsprechend wird der Erhaltungszustand als ungünstig und sich verschlechternd eingestuft (BfN 2019c). Die Breitflügelfledermaus ist niedersachsenweit verbreitet und kommt vorrangig im Tiefland, im Bergland und entlang größerer Flüsse vor (NLWKN 2011b). Außerdem kommt die Art auf den Ostfriesischen Inseln (Norderney) vor. Im Jahr 2009		

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

waren in Niedersachsen 80 Wochenstuben und 11 Winterquartiere bekannt, im Zeitraum zwischen 2010 und 2013 wurden jedoch nur 13 besetzte Wochenstubenquartiere gemeldet, sodass auch für Niedersachsen von einem Rückgang des Bestands auszugehen ist (Sieck & Pott-Dörfer 2020, NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

2020 wurde die Art regelmäßig verbreitet über das UG festgestellt, wobei der Aktivitätsschwerpunkt am westlichen Ende des UG lag. In den übrigen Bereichen wurden nur vereinzelte Kontakte festgestellt. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.

Geplanter Eingriffsbereich

Die Breitflügelfledermaus wurde an dem Dauererfassungsgerät B von April bis September erfasst, an den Standorten der Dauererfassungsgeräte D und E wurde die Art in geringerem Umfang und nur im Zeitraum Mitte Mai/Anfang Juni bis Mitte/Ende September aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Die Breitflügelfledermaus wurde an dem Dauererfassungsgerät A von April bis September erfasst, am Dauererfassungsgerät C wurde die Art in geringerem Umfang und nur im Zeitraum Mitte Mai/Anfang Juni bis Mitte/Ende September aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Gebäude werden im Zuge der Baufeldräumung nicht abgerissen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Gebäude werden im Zuge der Baufeldräumung nicht abgerissen.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu hoher Bedeutung (Funktionsraum 2) für die Breitflügelfledermaus überbaut. Im VGN befinden sich weitere Jagdgebiete mittlerer Bedeutung (Funktionsraum 1 und 3), die nicht überbaut werden, für die allerdings vorsorglich ebenfalls ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere Bindung zeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

7.3.4 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> ^{a,b} G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger, die überwiegend im Umfeld von Dörfern und Städten vorkommen (NLWKN 2011b). Die Jagdhabitats sind Parkanlagen, Alleen und bepflanzte Innenhöfe, gern werden aber auch Ufer von Stillgewässern, Wälder und Waldränder genutzt. Spalten in Gebäuden und Felswänden werden als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Wochenstubenquartiere beherbergen in der Regel 50 bis 100 Tiere, teilweise aber auch bis zu 250 Weibchen (Dietz et al. 2016). Zur Überwinterung beziehen Zwergfledermäuse vor allem Kirchen, Keller, Stollen oder Felsspalten (NLWKN 2011b, Skiba 2009).		
<u>Raumnutzung</u> Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km, ganze Wochenstubenverbände immerhin noch bis zu 1,3 km (Dietz et al. 2016). Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitats sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 ha. Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren. Die Flughöhe liegt zwischen 3-8 m (Skiba 2009).		
<u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden können zur Zerstörung von Quartieren der Zwergfledermaus führen (NLWKN 2011b). Die Entfernung abgestorbener Äste oder ganzer alter Bäume in Siedlungsbereichen wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlage der Art aus. Auch großflächige Habitatveränderungen in der Nähe von Wochenstuben können negative Auswirkungen bedingen (NLWKN 2011b). Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Roussettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Der Aspekt der anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren umfasst dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Zwergfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: gering (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet; Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: mittel 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber regionale Dichteunterschiede auf. In der atlantischen Region wird die Population der Art auf 416 bis 1.381 Wochenstuben geschätzt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestände stabil sind (Beurteilung von Expert:innen bzw. Extrapolation aus begrenzter Datenmenge). Der		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Erhaltungszustand wird als günstig eingestuft (BfN 2019a).

In Niedersachsen ist die Zwergfledermaus ebenfalls weit verbreitet, allerdings hat sie einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Bergland. Im Jahr 2010 waren in Niedersachsen etwa 206 Wochenstuben und 38 Winterquartiere bekannt (NLWKN 2011b). Aktuellere Daten zum Bestand der Art in Niedersachsen sind nicht vorhanden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der größte Teil der Gesamtaktivität an Fledermäusen im UG entfällt auf die Zwergfledermaus, die über den Untersuchungszeitraum regelmäßig und über das ganze UG verteilt festgestellt wurde. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.

Geplanter Eingriffsbereich

Die Zwergfledermaus wurde am Dauererfassungsgerät B über den gesamten Zeitraum erfasst; an den Standorten der Dauererfassungsgeräte D und E wurde die Art erst ab Ende April/Mai aufgenommen. An den Standorten im Eingriffsbereich war die Gesamtaktivität sehr viel geringer als im Nordteil. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Während der Begehung am 07.08.2020 wurde einmal ein Soziallaut im Nordwesten des UG festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde auf dem Dauererfassungsgerät A über den gesamten Zeitraum erfasst; am Standort der Dauererfassungsgeräte C wurde die Art erst ab Ende April/Mai aufgenommen. Am Standort A wurde im Zeitraum April bis Mitte Juli eine sehr hohe Aktivität der Art verzeichnet (max. 2.252 Aufnahmen am Standort A in der 3. Mai-Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Gebäude werden im Zuge der Baufeldräumung nicht abgerissen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EZH erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gebäude werden im Zuge der Baufeldräumung nicht abgerissen.

Aktivitäten der Zwergfledermaus wurden im Rahmen der Transektkartierungen mit Abstand am häufigsten und regelmäßig festgestellt. Sie ist über die gesamte Saison im Untersuchungsgebiet vertreten. Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu hoher Bedeutung (Funktionsraum 2) für die Zwergfledermaus überbaut. Im VGN befinden sich weitere Jagdgebiete mit bis zu sehr hoher Bedeutung (Funktionsraum 1), die nicht überbaut werden, für die allerdings vorsorglich ebenfalls ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere Bindung zeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

7.3.5 Rauhaufledermaus

Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> ^{a,b} G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Zu den bevorzugten Lebensräumen der Rauhaufledermaus zählen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit gewässerreichem Umland sowie Uferbereiche von Still- und Fließgewässern (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spalten hinter losen Rinden, Stammaufrisse, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt. Balzquartiere befinden sich meist in exponierter Lage an Häusern, Brücken oder Bäumen. Gebäude- und Felsspalten, seltener auch Baum- und Felshöhlen dienen als Winterquartiere (NLWKN 2011b, Skiba 2009). <u>Raumnutzung</u> Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren der Rauhaufledermaus kann bis zu 6,5 km betragen. Einzelne Jagdgebiete können 20 km ² groß sein, innerhalb dieser werden allerdings nur kleinere Teilgebiete (wenige Hektar groß) umfassend befliegen (Dietz et al. 2016). Der Jagdflug ist schnell und zielgerichtet und findet meist im Bereich zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2011b). <u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Das Fällen hohler Bäume, oder die Entfernung von Bäumen mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde kann zur Zerstörung von Quartieren der Rauhaufledermaus führen und stellt somit ein besonderes Gefährdungspotential dar (NLWKN 2011b). Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Roussettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Rauhaufledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: unempfindlich (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet; Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: mittel-gering 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Rauhaufledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (BfN 2019c). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Dennoch werden der Bestand in der atlantischen Region als stabil und der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (BfN 2019c). Die Vorkommen der Rauhaufledermaus in Niedersachsen sind recht zerstreut, decken aber die meisten Landesteile ab. Nur im Landkreis Emsland sowie in den Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever wurde die Art bisher		

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

nicht nachgewiesen (Sieck & Pott-Dörfer 2020, NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Auch bei der Rauhautfledermaus lag der räumliche Schwerpunkt der Aktivität im Nordwesten des UG.

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten im Planungsgebiet war die Gesamtaktivität im Vergleich zu Standort A sehr viel geringer und erreichte zwei Aktivitätsspitzen Ende April sowie Anfang bzw. Ende September (max. 64 Aufnahmen am Standort B in der 3. September-Dekade), die ein Frühjahrs- und Herbstzuggeschehen anzeigen. Diese Art ist kontinuierlich vertreten; die nächtlichen Aktivitätswerte bleiben jedoch im geringen Bereich (Standort B). Im Funktionsbereich F 2 (bzw. am Standort B) wurden starke Balzaktivitäten festgestellt. Es wurden keine Quartiere festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehöle.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Im Rahmen der Transektkartierung wurden vier Balzquartiere in Jagdkanzeln im Umfeld der Gewässer im Westen des UGs nachgewiesen. Am Standort A wurde ähnlich wie für die Zwergfledermaus im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juni eine sehr hohe Aktivität der Art verzeichnet (max. 2.736 Aufnahmen am Standort A in der 3. Mai-Dekade). An den übrigen Standorten war die Gesamtaktivität im Vergleich zu Standort A sehr viel geringer und erreichte zwei Aktivitätsspitzen Ende April sowie Anfang bzw. Ende September die ein Frühjahrs- und Herbstzuggeschehen anzeigen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehöle, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Der Verlust der vier Balzquartiere stellt ebenfalls einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete hoher Bedeutung für die Rauhautfledermaus (Funktionsraum 2) überbaut. Im VGN befinden sich weitere Jagdgebiete mit bis zu sehr hoher Bedeutung (Funktionsraum 1), die nicht überbaut werden, für die allerdings vorsorglich ebenfalls ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt. Gleichwohl ist für die Gattung *Pipistrellus* bekannt, dass sie bei der Jagd beleuchtete Bereiche opportunistisch nutzt.

Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere bis geringe Bindung zeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**

ja

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren bis zu 6,5 km), ist die lokale Population der Rauhautfledermaus weiträumig zu fassen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):

Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Der Verlust der vier Balzquartiere stellt ebenfalls einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitate mit Quartierpotenzial sowie für Balzquartiere vorhanden sind. Ausweichhabitate stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN, vereinzelt Gehölze im VGS sowie die Gebäude der Hofstellen selbst dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.6 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D)	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtbewertung in atlant. Reg Nds unbek.
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Typische Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus sind Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fenstläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen sowie Nistkästen. In Norddeutschland bevorzugt die Art mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit hohem Altholzbestand. Im Bereich von Siedlungen werden unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen als Jagdhabitats genutzt. Eine grundsätzliche Bindung an einen engen Verbund von Wald und Gewässer kann für die Art festgehalten werden (NLWKN 2011b).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier. Während die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete als vergleichsweise groß zu beschreiben ist (beispielsweise größer als das der Zwergfledermaus), sind die Teiljagdgebiete eher kleinräumig (Dietz et al. 2016).</p>		
<u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Gefährdungsfaktoren werden für Jagdgebiete sowie Sommer- und Winterquartiere differenziert aufgeführt. Die Sanierung alter Bäume und intensive Unterhaltung von Gewässern (z. B. Grundräumung, häufige Mahd der Uferbereiche, Beseitigung von Sukzessionsstadien) führt zu einer qualitativen Verminderung der Nahrungsgrundlage der Beutetiere (Insekten) der Art. Dies führt – ebenso wie die Trockenlegung oder Vernichtung von Feuchtwäldern – zu einer Beeinträchtigung der Jagdgebiete (NLWKN 2011b).</p> <p>Als eine Beeinträchtigung der Sommerquartiere ist die Lebensraumzerstörung durch den Verlust von Quartierbäumen zu nennen (NLWKN 2011b).</p> <p>Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i>, <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i>, ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i>-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).</p> <p>Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Mückenfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: gering (toleriert Licht bei der Jagd; meidet stark ausgeleuchtete Routen) - Lärmemission: gering (unsichere Einstufung) - Strukturbindung beim Flug: mittel 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)Deutschland

Da die Mückenfledermaus erst im Jahre 2000 als eigenständige Art (vorher nicht von der Zwergfledermaus unterschieden) ausgewiesen wurde, sind die (bundesweiten) Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus grundsätzlich als (noch) lückenhaft zu bezeichnen.

Niedersachsen

Aus den oben genannten Gründen liegen speziell für Niedersachsen konkrete Bestandseinschätzungen noch nicht vor. Nachweise existieren allerdings für den Harz, bei Springe im Deister, die Lüneburger Heide, den Landkreis Grafschaft Bentheim (Ostheide), den südlichen Bereich des Landkreises Emsland und den nordwestlichen Bereich des Landkreises Osnabrück. Es wird vermutet, dass die Art in weiteren Regionen vorkommt, wobei von insgesamt geringeren Abundanzen auszugehen ist (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Geplanter Eingriffsbereich

Im Jahr 2020 wurde die Art auf mehreren Dauererfassungsgeräten (B und E) über den gesamten Zeitraum mit Einzelnachweisen erfasst. Quartiere sind nicht vorhanden; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Im Jahr 2020 wurde die Art auf mehreren Dauererfassungsgeräten (A und C) über den gesamten Zeitraum mit Einzelnachweisen erfasst. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.</p> <p>Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u>	
Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier), ist die lokale Population der Mückenfledermaus weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird vorsorglich als U2 (ungünstig – schlecht) beurteilt.	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):</u>	
Der EHZ der Art in Niedersachsen ist unbekannt, vorsorglich aber gem. NLWKN (2011b) als U2 (ungünstig – schlecht) einzustufen.	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitats mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitats stellen die Gehölzbestände um das Hooksieder Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.7 Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> ^{a,b} G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Wasserfledermäuse nutzen vorrangig kleinere und größere Fließ- und Stillgewässer als Nahrungshabitate. Oft werden Gewässerbereiche mit glatter Wasseroberfläche bevorzugt (Skiba 2009). Als Sommer- und Wochenstubenquartiere werden Baumhöhlen (meist in Laubwäldern mit Altholzbestand), sowie auch Gebäudespalten, Tunnel und Fledermauskästen bezogen. Überwinternde Wasserfledermäuse werden in der Regel in Höhlen, Stollen oder Keller nachgewiesen (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Es wird jedoch vermutet, dass die meisten Tiere in Baumhöhlen und Felsspalten überwintern (Dietz et al. 2016).		
<u>Raumnutzung</u> Die Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet (Gewässer) beträgt meist nur zwischen 2-5 km (NLWKN 2011b).. Die Größe der Jagdgebiete variiert stark. Meist werden 2-8 Teiljagdgebiete von je 0,1 ha bis 7,5 ha Größe genutzt (Dietz et al. 2016). Die Jagdflüge finden in 0,5-6m Höhe statt (Skiba 2009).		
<u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Intensive Unterhaltung der Uferbereiche von Fließgewässern, das Zuschütten kleinerer Stillgewässer (z. B. Altarme) sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten können die Qualität von Jagdhabitaten der Wasserfledermaus erheblich verringern oder führen zu deren Verlust (NLWKN 2011b). Die Rodung höhlenreicher Baumbestände in der Nähe von Gewässern kann zum Verlust von Sommerquartieren der Art führen. Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Roussettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Wasserfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: hoch (meidet starke Lichtfelder) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: hoch 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist jedoch-regionale Dichteunterschiede auf (BfN 2019a). In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten der Wasserfledermaus auf (NLWKN 2011b). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann.		

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Dennoch werden der Bestand in der atlantischen Region als stabil und der Erhaltungszustand als günstig beurteilt (BfN 2019a)

Wasserfledermäuse sind in ganz Niedersachsen verbreitet, weisen allerdings Vorkommensschwerpunkte im südlichen Bergland und in der Nordheide auf (NLWKN 2011b). Die Art reproduziert in Niedersachsen regelmäßig und es sind Wochenstuben mit insgesamt rund 300 Weibchen bekannt (Sieck & Pott-Dörfer 2020)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten der Dauererfassungsgeräte B, D und E wurde die Wasserfledermaus über den gesamten Zeitraum mit sehr geringen Aufnahmezahlen erfasst (max. 10 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehöle

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Die Wasserfledermaus wurde bei den Begehungen 2020 lediglich an zwei Terminen mit je einem Kontakt im Westen des UG nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei unbestimmte Myotis-Kontakte erfasst, die ebenfalls der Art zuzuordnen sein könnten. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.

Die Wasserfledermaus wurde am Standort der Dauererfassung A bereits ab Ende März bis zur ersten Juni-Dekade mit einer erheblichen Aktivität nachgewiesen (51-229 Aufnahmen/Dekade). Ab der zweiten Juni-Dekade nahm die Aktivität deutlich ab und die Art wurde bis zur ersten September-Dekade durchgehend mit 5-12 Nachweisen/Dekade aufgezeichnet. Von Mitte September bis zum Ende der Erfassung wurden nur noch Einzelnachweise verzeichnet. An dem Standort des Dauererfassungsgerätes C wurde die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 10 Aufnahmen/Dekade).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehöle, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.</p> <p>Diese Art wurde nur mit wenigen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Deutlich höhere Aktivitäten waren im angrenzenden Nordteil des Untersuchungsgebietes zu verzeichnen (Jagdgebiet mittlerer Bedeutung Funktionsraum 1). Für dieses Jagdgebiet wird vorsorglich ein Verlust angenommen. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Zwar ist die Art hinsichtlich ihrer Jagdgebiete an Gewässer gebunden und legt nur geringe Distanzen zwischen Quartieren und Jagdgebieten zurück (s.o.), dennoch sind ausreichend weitere Gewässer, die als Jagdgebiet dienen, im Aktionsraum der Art vorhanden. Hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.</p> <p>Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)	
<u>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</u> Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet (Gewässer) meist zwischen 2-5 km), ist die lokale Population der Wasserfledermaus weiträumig	

Wasserschnecken (Myotis daubentonii)

zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der Art in Niedersachsen ist G (günstig).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitats mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitats stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.8 Teichfledermaus

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ^b U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> ^a Gesamtbewertung in atlant. Reg. Nds. unbek. a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Teichfledermäuse nutzen gewässerreiche Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Teichfledermauswochenstuben und Männchenquartiere im Sommer in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) und Baumhöhlen. Nutzung von stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch Baumhöhlen als Winterquartiere. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse, Seen mit offener Wasserfläche. Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart (NLWKN 2011b).		
<u>Raumnutzung</u> Jagdgebiete sind oft bis über 20 km von den Quartieren entfernt. Der Jagdflug erfolgt über langsam fließenden und stehenden Gewässern in geringer Höhe, Teichdämmen, an Gewässer angrenzenden Wiesen und entlang von Waldrändern (NLWKN 2011b). Die Teichfledermaus gilt als Mittelstreckenwanderer, die Populationen des Tieflandes überwintern in den Mittelgebirgen, dabei werden Entfernungen von bis zu 300 km zurückgelegt. Falls in den Sommerlebensräumen geeignete Winterquartiere vorhanden sind, bleiben die Populationen vor Ort (Dietz et al. 2016).		
<u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung der Sommerquartiere durch Umbau von Gebäuden, Pestizidbelastung der Quartiere sowie Fällung hohler Bäume in Gewässernähe stellt eine Gefahr für die Art dar (NLWKN 2011b). Laut Dietz et al (2016). stellt die Aufnahme von Giftstoffen durch die Nahrung ebenfalls eine Gefährdungsursache dar. Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Teichfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: hoch (Meidung stark beleuchteter Bereiche) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: hoch 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Die Art ist in Deutschland in einem Bereich zwischen dem Saarland nordöstlich und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die Wochenstuben liegen alle im Norddeutschen Tiefland. Als Sommergast und Überwinterer ist die Art weiter verbreitet. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig und sich verschlechternd eingeschätzt (BfN 2019c).

In Niedersachsen ist die Art regional und nicht flächendeckend vertreten. Bevorzugt wird das westliche Tiefland. Insbesondere die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg, Nienburg sowie die Stadt Wilhelmshaven weisen Wochenstuben bzw. Männchenquartiere auf. Vermutlich Vorkommen von mehr Quartieren, als bisher bekannt. Winterquartiere in den Mittelgebirgen sowie einer größeren Gebäudeanlage in Wilhelmshaven (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Teichfledermaus wurde während der Begehungen 2020 an zwei Terminen mit einem und zwei Kontakten im Westen sowie im zentralen Bereich des UG nachgewiesen. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten der Dauererfassungsgeräte B, D und E wurde die Teichfledermaus wie die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 8 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehöle.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Die Teichfledermaus wurde wie die Wasserfledermaus am Standort der Dauererfassung A bereits ab Ende März 2020 bis zur dritten Juni-Dekade mit einer erheblichen Aktivität nachgewiesen (7-92 Aufnahmen/Dekade). Ab Anfang Juli nahm auch hier die Aktivität deutlich ab und die Art wurde bis zum Ende der Erfassung durchgehend mit Einzelkontakten (1-8 Nachweise/Dekade) aufgezeichnet. Eine Ausnahme stellt die zweite November-Dekade dar, in der 16 Aufnahmen verzeichnet wurden.

Am Standort des Dauererfassungsgerätes C wurde die Teichfledermaus wie die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum, jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 8 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehöle, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Diese Art wurde nur mit wenigen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Deutlich höhere Aktivitäten waren im angrenzenden Nordteil des Untersuchungsgebietes zu verzeichnen. Für dieses Jagdgebiet wird vorsorglich ein Verlust angenommen wird. Für die Art ist der VGN nicht als essenzielles Jagdgebiet anzusehen. Zwar ist die Art hinsichtlich ihrer Jagdgebiete überwiegend an Gewässer gebunden, sie legt aber große Distanzen zwischen Quartieren und Jagdgebieten zurück (s.o) und es sind ausreichend weitere Gewässer, die als Jagdgebiet dienen, im Aktionsraum der Art vorhanden. Darüber hinaus besteht das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitat im Raum Wilhelmshaven“, welches zahlreiche Jagdgebiete umfasst. Hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind lediglich essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdgebiete von Relevanz.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet oft bis über 20 km), ist die lokale Population der Teichfledermaus weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt, da sich die bedeutendste Wochenstube Niedersachsens mit > 250 adulten Tieren in Wilhelmshaven befindet und der niedersächsische Bestand stabil erscheint.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der Art in Niedersachsen ist unbekannt. Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) ist dann von einem ungünstigen EHZ (U2 ungünstig – schlecht) auszugehen.

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitate mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitate stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelt Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.9 Bartfledermaus

Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (GrBa (b)) <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (GrBa (a) KIBa (a, b)) a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
GrBa = Große Bartfledermaus; KIBa = Kleine Bartfledermaus		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Hinweis Die akustische Erfassung lässt keine Unterscheidung der beiden Arten Kleine und Große Bartfledermaus zu, so dass die beiden Arten hier gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Bartfledermäuse besiedeln Baumhöhlen oder Gebäude als Sommerquartiere und nehmen zusätzlich Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen (NLWKN 2011b). Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6 °C). Als Nahrungshabitate werden Feuchtgebiete, Gewässer und Waldbereiche genutzt (NLWKN 2011b, Skiba 2009).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Die Große Bartfledermaus nutzt bis zu 13 Teiljagdgebiete von jeweils 1-4 ha Größe. Diese befinden sich in Entfernungen von bis zu 10 km zum Quartier. Eine Kolonie nutzt auf diese Weise eine Gesamtfläche von über 100 km². Für die Transferflüge zwischen Quartier und Nahrungshabitat nutzen Große Bartfledermäuse im Offenland Leitstrukturen wie Feldgehölze oder Bachläufe (Dietz et al. 2016). Die Flughöhe liegt meist zwischen 1-5 m, seltener in Baumkronenhöhe. Wege und Schneisen werden regelmäßig auf- und abgeflogen (Skiba 2009). Von der Kleinen Bartfledermaus können insgesamt bis zu 12 Teiljagdgebiete genutzt werden, die bis in relativ geringer Entfernung zum Quartier liegen (max. 2,8 km). Kleine Bartfledermäuse sind eher ortstreue Arten, die nur kleinräumig wandern (< 50 – 100 km) (Dietz et al. 2016).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen. Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i>, <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i>, ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i>-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Nach dem Leitfaden des BMVI (Lüttmann et al. 2018) sind als anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktore dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et</p>		

Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Bartfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: Kleine Bartfledermaus: gering; Große Bartfledermaus: hoch (Meidung starker Lichtfelder)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: hoch

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Auch der Bestandstrend für die atlantische Region ist unklar und der Erhaltungszustand ist unbekannt (BfN 2019a). Laut batmap.de finden sich Beobachtungen im Raum Wittmund/Jever.

Bartfledermäuse reproduzieren regelmäßig in Niedersachsen. Sie wurde bisher vorrangig im südlichen Bergland nachgewiesen. Allerdings wird vermutet, dass deutlich mehr Wochenstuben existieren, als bisher nachgewiesen wurden (unzureichende Erfassungs- und Meldetätigkeit) (Sieck & Pott-Dörfer 2020, NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Große bzw. Kleine Bartfledermaus wurde während der Begehungen 2020 nicht festgestellt, wohl aber durch die Daueraufzeichnungsgeräte. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten wurden zerstreut über den Untersuchungszeitraum Einzelkontakte (max. 5 Aufnahmen/Dekade) verzeichnet. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Die Bartfledermaus wurde am Standort der Dauererfassung A bis zur zweiten Oktober-Dekade in der überwiegenden Anzahl an Dekaden nachgewiesen und erreichte dabei Aufnahmezahlen von max. 11 Aufnahmen/Dekade. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitate über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Große Bartfledermaus: Jagdgebiete befinden sich in Entfernungen von bis zu 10 km zum Quartier; Kleine Bartfledermaus: Entfernung Jagdgebiet zum Quartier max. 2,8 km) sind die lokalen Populationen der Bartfledermäuse weiträumig zu fassen. Als Bezugsräume für die lokalen Populationen wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population beider Arten wird als U2 (ungünstig – schlecht) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der beiden Arten in Niedersachsen ist U2 (ungünstig – schlecht).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die beiden Arten zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Populationen in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokalen Populationen die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen können, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitate mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitate stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.10 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> ^b G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> ^a Gesamtbewertung in atlant. Reg. Nds. unbek. a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die bevorzugten Jagdlebensräume der Fransenfledermaus sind Parks, lichte Wälder, Hecken an Feldwegen, Streuobstwiesen, Feuchtgebiete und kleinere Gewässer (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Die Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen, Zwischenwände oder hohle Decken, sowie Baumhöhlen. Zusätzlich werden Löcher und Aushöhlungen von Fassaden oder Baumhöhlen als Ruhequartiere genutzt. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker) angenommen (NLWKN 2011b). <u>Raumnutzung</u> Wochenstubenverbände nutzen während der Sommersaison eine Vielzahl von Quartieren innerhalb von Gebieten mit bis zu 2 km ² Größe. Jagdgebiete haben eine durchschnittliche Größe von 215 ha und bestehen aus mehreren Teiljagdgebieten (maximal 6, jeweils 2-10 ha groß). Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren kann bis zu 4 km betragen (Dietz et al. 2016). Nach SKIBA (2009) kann die Fransenfledermaus als ortstreu bezeichnet werden. <u>Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust von Wochenstuben- und Sommerquartieren durch Entnahme von Höhlenbäumen ist ein wichtiger Gefährdungsfaktor der Art. Die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen durch naturferne Waldbewirtschaftung, insbesondere durch großflächige Rodung ist ebenfalls zu nennen. Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i> , <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i> , ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i> -Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019). Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Fransenfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Lichtemission: hoch (meidet starke Lichtfelder) - Lärmemission: nein - Strukturbindung beim Flug: hoch 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Fransenfledermaus ist deutschlandweit verbreitet, kommt allerdings im nördlichen Teil Niedersachsens in deutlich geringerer Dichte als im restlichen Bundesgebiet vor. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Dennoch wird von einer Bestandszunahme in der atlantischen		

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Region ausgegangen und der Erhaltungszustand wird als günstig eingeschätzt (BfN 2019a).

Die Fransenfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Abgesehen von einigen Vorkommenslücken, welche teilweise durch nicht gemeldete Nachweise begründet sind, ist die Art niedersachsenweit verbreitet (Sieck & Pott-Dörfer 2020, NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Fransenfledermaus wurde während der Begehungen 2020 nicht festgestellt, allerdings durch die Aufzeichnungsgeräte. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Geplanter Eingriffsbereich

Am Standort der Dauererfassung B wurde die Art durchgehend mit geringen Aufnahmezahlen verzeichnet. Die maximale Aufnahmezahl/Dekade betrug am Standort der Dauererfassung B elf Aufnahmen in der 1. Oktober-Dekade. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Am Standort der Dauererfassung A wurde die Art durchgehend mit geringen Aufnahmezahlen verzeichnet. Die maximale Aufnahmezahl/Dekade betrug am Standort der Dauererfassung A sieben Aufnahmen in der 2. November. Am Standort C wurde die Art mit zwei Einzelnachweisen erfasst. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen.

Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren bis zu 4 km), ist die lokale Population der Fransenfledermaus weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EHZ der lokalen Population wird als G (günstig) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung):

Der EHZ der Art in der atlantischen Region in Niedersachsen ist unbekannt. Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) ist dann von einem ungünstigen EHZ (U2 ungünstig – schlecht) auszugehen.

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die Art zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Population in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Population die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitate mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitate stellen die Gehölzbestände um das Hooksielser Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EHZ der lokalen Population tritt nicht ein. Eine Beurteilung des EHZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

7.3.11 Langohr

Braunes Langohr / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3/1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. */1	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend (BrLa (b)) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (GrLa (b)) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BfN (2019c)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> <p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer Laub- und Nadelwälder. Des Weiteren ist es in Gärten in der Nähe von Siedlungen vorzufinden. Als Wochenstubenquartier werden Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen und Zwischenwänden aufgesucht. Auch Vogel- und Fledermauskästen werden von der Art angenommen (NLWKN 2011b).. Im Winter werden unterirdische Quartiere (von Höhlen bis hin zu Felsspalten oder auch Baumhöhlen) genutzt (Dietz et al. 2016). Reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten stellen typische Jagdlebensräume des Braunen Langohrs dar (NLWKN 2011b).</p> <p>Graue Langohren besiedeln über den Sommer vorwiegend Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen. Ausgedehnte Waldgebiete werden eher gemieden. Die Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen). Winterquartiere sind unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker).</p>		
<u>Raumnutzung</u> <p>Die Flugweise ist, begründet durch die breiten Flügel, als sehr wendig zu bezeichnen, so dass auch dichter Unterbewuchs und dichte Kronen befliegen werden (NLWKN 2011b).</p> <p>Die Jagdgebiete liegen während des Sommers wenige hundert Meter bis 2,2 km von den Quartieren entfernt (im Herbst bis zu 3,3 km). Primäre (erwähnenswerte) Aktivitäten erfolgen für die Mehrheit der Tiere jedoch in einem Radius von 500 m. Die Jagdgebiete weisen eine mittlere Größe von 4 ha auf (selten 11 ha). Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als 1 ha.</p> <p>Graue Langohren jagen ähnlich kleinräumig wie die verwandten Braunen Langohren. Die Entfernung dieser Gebiete zum Quartier kann allerdings bis zu 5,5 km betragen. Zudem können diese mit bis zu 75 ha vergleichsweise groß ausfallen. Die Teiljagdgebiete innerhalb dieser Flächen werden häufig gewechselt. Die Quartiere werden auf Strecken von bis zu 4 km gewechselt (Dietz et al. 2016).</p>		
<u>Gefährdungsursachen und Empfindlichkeit</u> <p>Die Zerstörung bzw. Einengung des Lebensraumes durch eine Entnahme von Höhlenbäumen stellt eine Gefährdung für die Art dar. Auch die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen örtlich durch großflächige Kahlschläge, sowie insbesondere durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Quartiergebietern sind in diesem Zusammenhang zu nennen (NLWKN 2011b).</p> <p>Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen <i>Myotis</i>, <i>Plecotus</i>), neutralen (z. B. Gattung <i>Rousettus</i>) und opportunistischen (z. B. Gattung <i>Pipistrellus</i>, ggf. <i>Nyctalus</i>) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden <i>Pipistrellus</i>-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).</p> <p>Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Langohren gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:</p>		

Braunes Langohr / Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*P. austriacus*)

- Lichtemission: Braunes Langohr: gering (schwache Meidung von Licht auf Flugrouten, tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet); Graues Langohr: hoch (Aktivitätsverringern mit steigender Lichtintensität)
- Lärmemission: hoch (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat möglich)
- Strukturbindung beim Flug: sehr hoch

Im Verlauf mehrjähriger Bauphase können Arten mit hoher Strukturbindung wie die Langohren ihre Flugrouten aufgeben (Lüttmann et al. 2018).

Unter den heimischen Fledermausarten ist z. B. für das Braune Langohr, das Graue Langohr als auch das Große Mausohr eine erhöhte „Lärmempfindlichkeit“ anzunehmen. Diese Arten finden ihre Beute mindestens teilweise, indem sie auf Lauf- bzw. Fluggeräusche oder Kommunikationslaute der Beuteinsekten lauschen (sogenannte passive Ortung). Solche Arten meiden lärmintensive, trassennahe Bereiche zur Beutesuche graduell (Lüttmann et al. 2018). Bei Versuchen mit dem Großen Mausohr fanden die Forscher heraus, dass die Tiere, sofern sie in den verlärmten Bereich fliegen, ihre Beute ohne Schwierigkeiten finden. Auch zeigte sich, dass das Geräusch von Röhricht im Wind die Fledermäuse sogar stärker verdrängt als Verkehrslärm.³

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Braune Langohr kommt in weiten Teilen Deutschlands vor. In der atlantischen Region wird die Population der Art auf 191 bis 242 Winterquartiere geschätzt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestände zunehmen. Entsprechend wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (BfN 2019a).

Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Trotz einer flächendeckenden Verbreitung von der Küste bis ins Bergland liegen regional sehr unterschiedliche Abundanzen vor. Bis zum Jahr 2009 waren in Niedersachsen rund 150 Winterquartiere und 15 Wochenstuben bekannt (NLWKN 2011b). Aktuellere Daten zum Bestand der Art in Niedersachsen sind nicht vorhanden.

Die Reproduktion des Grauen Langohrs wird in Niedersachsen vom NLWKN (2011b) als regelmäßig eingestuft. Da die Art als eher wärmeliebend zu charakterisieren ist, liegt das Schwerpunktorkommen im südlichen Teil Niedersachsens. Allerdings konnten in den letzten Jahren vermehrt Nachweise im östlichen und nördlichen Niedersachsen getätigt werden (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Langohr wurde während der Begehungen 2020 nicht festgestellt, jedoch durch die Daueraufzeichnungsgeräte.

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten B, D und E wurden lediglich wenige Einzelkontakte (max. in drei Dekaden, max. 3 Aufnahmen/Dekade) verzeichnet. Die einzige Ausnahme stellt die erste Oktober-Dekade dar, in der am Standort B einmalig 7 Aufnahmen verzeichnet wurden. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehöle.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord)

Das Langohr wurde am Standort der Dauererfassung A zwischen der dritten April-Dekade und der ersten Juni-Dekade und in der dritten Oktober-Dekade mit Aufnahmezahlen von 5-8 Aufnahmen/Dekade nachgewiesen. In den übrigen Dekaden wurden zwischen 0 und 3 Aufnahmen aufgezeichnet. Am Standort C wurden lediglich wenige Einzelkontakte (max. in drei Dekaden, max. 3 Aufnahmen/Dekade) verzeichnet. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt

³ <https://www.wissenschaft.de/erde-umwelt/laerm-stoert-fledermaeuse-nicht/>, letzter Zugriff am 23.05.2025

Braunes Langohr / Graues Langohr (*Plecotus auritus/P. austriacus*)

oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V 2) weitgehend vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ggf. erheblich gestört? ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Gemäß Frenz & Müggenborg (2024) sind „*Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dauerhafter funktionsmindernder Wirkung für diese Lebensstätten nicht mehr dem Störungsverbot zuzuordnen*“ (Frenz & Müggenborg 2024 S.1297), sondern fallen unter das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beurteilung des EHZ erfolgt bei Bedarf in der Ausnahmeprüfung (s. 4.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Vorsorglich wird auch ohne gezielte Quartiersuche bzw. Besatzkontrolle von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgegangen. Die betriebsbedingt erforderliche Beleuchtung der Anlagen ist hinsichtlich des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Relevanz, sofern dadurch die Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Vorsorglich ist eine Vermeidungsmaßnahme (V 3) angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?** nein **Prüfung endet hiermit** ja **(Pkt. 4 ff.)****4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG****Ausnahmegrund liegt vor** ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Braunes Langohr / Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*P. austriacus*)

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Arcadis GmbH (2025) dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (FCS)

Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund weiterer geeigneter Habitats über den VGN hinaus und der zuvor genannten Raumnutzung (Braunes Langohr: Entfernung Jagdgebiete zu Quartiere wenige hundert Meter bis 2,2 km; Graues Langohr: Entfernung Jagdgebiete zum Quartier bis zu 5,5 km), sind die lokalen Populationen der beiden Langohr-Arten weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokalen Populationen wird der Bereich zwischen Wilhelmshaven und Hooksiel angenommen. Der EZ der lokalen Populationen wird als U1 (ungünstig – unzureichend) beurteilt.

Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnatur-schutzverwaltung):

Der EZ der beiden Arten in Niedersachsen ist U1 (ungünstig – unzureichend).

Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte:

Der Verlust potenzieller Quartiergehölze kann für die beiden Arten zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Verringerung der lokalen Populationen in populationsrelevanter Weise ergibt und die lokale Populationen die negativen Wirkungen im Zuge der Eigenkompensation auffangen kann, da im artspezifischen Aktionsradius ausreichend Ausweichhabitate mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Ausweichhabitate stellen die Gehölzbestände um das Hooksiel Binnentief, Gehölzbestände um Hofstellen westlich des VGN sowie vereinzelte Gehölze im VGS dar. Da die Gehölze im VGN überwiegend zu jung für Quartiere sind und sich die potenzielle Quartiergehölze lediglich auf den westlichen Teil des VGN beschränken, ist zudem von einer vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Quartiere auszugehen. Eine (weitere) Verschlechterung des EZ der lokalen Populationen tritt nicht ein.

Eine Beurteilung des EZ auf übergeordneter Ebene ist folglich nicht erforderlich. Ein Bedarf an FCS-Maßnahmen entsteht somit nicht.

8 Quellen

- Arcadis Germany GmbH (2025): Energiepark Wilhelmshaven. Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen. Zur Bauleitplanung eines hafensorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord.
- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. 2. durchges. Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Beaman, M. & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung: Europa und Westpaläarktis. 2., korr. Aufl. Ulmer, Stuttgart. 872 S.
- BfN (2019a): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BfN (2019c): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B) - Fledermäuse atlantische Region. Bundesamt für Naturschutz.
- BMVBS (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2009. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- Dietz, C., D. Nill & O. Von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse: Europa und Nordwestafrika. 2. Edition. Kosmos, Stuttgart. 416 S.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- Frenz, W. & H.-J. Muggenborg (2024): BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz - Mit UmwRG, BKompV und RED III - Kommentar. 4th ed. Erich Schmidt Verlag, Berlin. 1 S.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, Heidelberg. 480 S.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. genehmigte Lizenzausgabe eBook. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, Wiesbaden.
- Glutz von Blotzheim, U. N., K. M. Bauer & E. Bezzel (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5 Galliformes und Gruiformes. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.

- Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.
- Heinicke, C. (2020): Erfassung von Schmetterlingen (Lepidoptera) im NSG Voslapper Groden Nord im Jahr 2020. Oldenburg.
- Kirberg, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen 2. Fassung - Stand 2024. (1).
- Krüger, T., V. Bohnet, J. Dierschke, K. Dietrich, G. Pegram & H. M. Schaefer (2000): Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven). Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 32: 1–10.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181–260.
- Krüger, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27 (3): 131–175.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.
- LANUV, – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
- Lieckweg, T. (2020a): Faunistische Bestandserfassungen im Bereich des Voslapper Grodens Nord (Stadt Wilhelmshaven) - Amphibien und Libellen. Oldenburg.
- Lieckweg, T. (2020b): Faunistische Bestandserfassungen im Bereich des Voslapper Grodens Nord (Stadt Wilhelmshaven) - Heuschrecken und Laufkäfer. Oldenburg.
- Lieckweg, T. (2022): Faunistische Bestandserfassungen im Bereich des Voslapper Grodens Nord (Stadt Wilhelmshaven) - Reptilien. Oldenburg.
- Louis, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 - Artenschutzrechtliche Regelungen. Natur und Recht (34): 467–475.
- Lüttmann, J., J. Bettendorf, R. Heuser, W. Zachay, C. Neu & K. Servatius (2018): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Ausgabe 2018. Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten durch Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 73 S.
- MKULNV-NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutz-rechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen; Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Ministerium für Klima, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bearbeitung: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Düsseldorf und Trier.
- NLWKN (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

- NLWKN (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2016): In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- Ökologis Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH (2021): Voslapper Groden-Nord (Stadt Wilhelmshaven) - Bestandsaufnahme der Säugetier-Fauna in der Saison 2020 im Schutzgebiet. Bremen.
- PGG (2020): Brutvogelerfassung 2018 im EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsstudie. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG (2021a): Kartierung Voslapper Groden Nord 2020. Bestandserfassung Biotoptypen und Flora. Planungsgruppe Grün GmbH.
- PGG (2021b): Brutvogelerfassung 2021 im EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsstudie. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG (2021c): NGE 2050 Wilhelmshaven - Fledermauserfassung Voslapper Groden-Nord 2020. Oldenburg.
- PGG (2024): Energy Hub WHV - Bericht zur Bestandsaufnahme Brutvögel 2023. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG (2025): Green Energy Hub Wilhelmshaven - Brutvogelerfassung 2024. Oldenburg.
- PGG & Oekofor (2022): Brutvogelerfassung „Voslapper Groden Süd“ - Semiautomatische Bestandserfassung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.
- PGG & Oekofor (2025): Brutvogelerfassung „Voslapper Groden Süd“ - Semiautomatische Bestandserfassung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.
- Rettig, K. (1994): Neues aus der Avifauna Ostfrieslands. Beiträge zur Vogel- und Insektenwelt Ostfrieslands 76: 2–5.
- Runge, H., M. Simon, T. Widdig & H. W. Louis (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover / Marburg.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Schroer, S., B. Huggins, M. Böttcher & F. Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Schwab, U. & U. Schwab (1994): Landschaftspflegekonzept Bayern Band II.10. Lebensraumtyp Gräben. II. 10. Band. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, München.
- Sieck, M. & B. Pott-Dörfer (2020): Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS). Beitrag Niedersachsens zum Nationalbericht für 2010 - 2013. In: Petermann,

- R. (Hrsg.): Fledermausschutz in Europa III. Entschlüsseungen der 7. und 8. Tagung der Vertragsparteien von EUROBATS und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2010-2017. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg: 319–329.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erw. Aufl. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben. 220 S.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T. J. Linke, M. George, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V., Münster.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- Theiss, N. (1997): Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Weißsternigen Blaukehlchens im Coburger Land von 1971-1996. Ornithologischer Anzeiger 36 (2/3): 105–124.
- Theunert, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.
- Theunert, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (4): 153–210.
- Voigt, C. C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H. J. G. A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra & M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. UNEP/EUROBATS, Bonn.
- Witt, R. (2021): Faunistischer Fachbeitrag - Erfassung, Analyse und Bewertung der Wildbienenfauna (Hymenoptera Anthophila) im Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (Stadt Wilhelmshaven). UMBW - Umwelt- & MedienBüro Witt, Edeweicht.
- Zschorn, M. & M. Fritze (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12): 16–23.